



Plangenehmigung

für das „Blaues Band Deutschland“ - Vorhaben  
"Revitalisierung der Havelaue bei Bölkershof"  
(UHW-km von km 99,2 und km 101,0)

Potsdam, den 30.06.2025

---

Landesamt für Umwelt  
Obere Wasserbehörde  
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

Reg.-Nr.: OWB/011/22/PG

**Inhaltsverzeichnis**

|            |   |           |
|------------|---|-----------|
| <b>A</b>   | <b>VERFÜGENDER TEIL</b> .....   | <b>6</b>  |
| <b>A.1</b> | <b>Genehmigung des Planes</b> .....   | <b>6</b>  |
| <b>A.2</b> | <b>Planunterlagen</b> .....   | <b>6</b>  |
| A.2.1      | Genehmigte Planunterlagen .....   | 6         |
| A.2.2      | Unterlagen zur Information (nicht genehmigte Planunterlagen) .....                    | 9         |
| A.2.3      | Deckblätter (D) und Ergänzungsblätter (E) .....                                       | 10        |
| A.2.4      | Grüneintragungen .....  | 11        |
| <b>A.3</b> | <b>Konzentrierte Behördliche Entscheidungen</b> .....                                 | <b>12</b> |
| A.3.1      | Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG .....   | 12        |
| A.3.2      | Genehmigung nach § 4 Abs. 3 LSG-VO.....   | 12        |
| A.3.3      | Biotopschutz .....  | 12        |
| A.3.4      | Artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.....                        | 13        |
| A.3.5      | Forstrechtliche Genehmigung gemäß § 9 LWaldG .....                                    | 13        |
| <b>A.4</b> | <b>Festlegungen zu den temporären Grundwasserabsenkungen DL1 und DL2</b> .....        | <b>12</b> |
| <b>A.5</b> | <b>Nebenbestimmungen</b> .....  | <b>14</b> |
| A.5.1      | Frist für Beginn und Vollendung des Vorhabens .....                                   | 17        |
| A.5.2      | Baubeginn / Bauablauf / Bauabnahme.....   | 17        |
| A.5.2.1    | Information der Plangenehmigungsbehörde über Beginn und Ende der<br>Bauarbeiten ..... | 17        |
| A.5.2.2    | Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Öle und Benzine).....                          | 17        |
| A.5.2.3    | Einsatz Ökologischer Baubetreuung .....   | 18        |
| A.5.2.4    | Bautagebuch .....   | 18        |
| A.5.2.5    | Baulärm .....   | 18        |
| A.5.2.6    | Versorgungsträger.....  | 18        |
| A.5.2.7    | Leitungen.....  | 18        |
| A.5.2.8    | Zutrittsrechte .....  | 18        |
| A.5.2.9    | Beräumung der Baustelle nach Bauabschluss .....                                       | 18        |
| A.5.2.10   | Bauabnahme .....  | 19        |
| A.5.2.11   | Belehrungspflicht.....  | 19        |
| A.5.2.12   | Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen .....                               | 19        |
| A.5.3      | Entwidmung des Deiches.....   | 18        |
| A.5.4      | Unterhaltung der Gewässer .....   | 19        |
| A.5.4.1    | Funktionslosigkeit von Gräben.....  | 20        |
| A.5.4.2    | Unterhaltung des Grabens 0210 .....   | 20        |

---

|             |   |           |
|-------------|---|-----------|
| A.5.5       | Nicht voraussehbare Wirkungen der Maßnahmen .....             | 20        |
| A.5.6       | Nachweis der Munitionsfreiheit .....                          | 20        |
| A.5.7       | Bestätigung der Zusagen des Vorhabenträgers.....              | 20        |
| A.5.8       | Inanspruchnahme von Grundstücken .....                        | 20        |
| A.5.9       | Rechtliche Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen..... | 20        |
| A.5.10      | Überfahrten an Graben 0210 .....                              | 21        |
| <b>A.6</b>  | <b>Kostenentscheidung .....</b>                               | <b>21</b> |
| <b>B</b>    | <b>BEGRÜNDUNG .....</b>                                       | <b>21</b> |
| <b>B.1</b>  | <b>Sachverhalt .....</b>                                      | <b>21</b> |
| B.1.1       | Träger des Vorhabens .....                                    | 21        |
| B.1.2       | Beschreibung des Vorhabens .....                              | 21        |
| B.1.3       | Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens.....                    | 22        |
| B.1.4       | Zusagen des Vorhabenträgers.....                              | 25        |
| <b>B.2</b>  | <b>Entscheidungsgründe .....</b>                              | <b>43</b> |
| B.2.1       | Verfahrensrechtliche Bewertung .....                          | 43        |
| B.2.1.1     | Rechtliche Grundlagen für das Plangenehmigungsverfahren.....  | 43        |
| B.2.1.2     | Notwendigkeit der Plangenehmigung .....                       | 43        |
| B.2.1.3     | Zuständigkeit und Umfang der Plangenehmigung.....             | 44        |
| B.2.1.4     | Prüfung der Umweltverträglichkeit.....                        | 44        |
| B.2.2       | Materiell-rechtliche Würdigung.....                           | 44        |
| B.2.2.1     | Planrechtfertigung .....                                      | 45        |
| B.2.2.2     | Abwägung .....  | 45        |
| B.2.2.3     | Bestimmungen des § 67 WHG und des § 89 BbgWG .....            | 45        |
| B.2.2.4     | Abwägung der öffentlichen Belange .....                       | 46        |
| B.2.2.4.1   | Raumordnung und Landesplanung .....                           | 46        |
| B.2.2.4.2   | Städtebauliche und gemeindliche Belange.....                  | 47        |
| B.2.2.4.3   | Wasserwirtschaftliche Belange.....                            | 48        |
| B.2.2.4.4   | Naturschutz und Landschaftspflege .....                       | 59        |
| B.2.2.4.4.1 | Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG .....                | 59        |
| B.2.2.4.4.2 | Besonderer Artenschutz.....                                   | 61        |
| B.2.2.4.4.3 | Nationale Schutzgebiete .....                                 | 63        |
| B.2.2.4.4.4 | Europäische Schutzgebiete.....                                | 64        |
| B.2.2.4.4.5 | Biotop.....   | 64        |
| B.2.2.4.5   | Belange der Landwirtschaft.....                               | 65        |
| B.2.2.4.6   | Immissionsschutz.....   | 66        |

|            |   |           |
|------------|---|-----------|
| B.2.2.4.7  | Straßenbau und Verkehr .....                                      | 66        |
| B.2.2.4.8  | Bundeswasserstraße.....   | 67        |
| B.2.2.4.9  | Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Magdeburg.....     | 70        |
| B.2.2.4.10 | Wasser- und Bodenverband Untere Havel – Brandenburger Havel ..... | 70        |
| B.2.2.4.11 | Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege .....                        | 72        |
| B.2.2.4.12 | Bodenschutz und Abfallwirtschaft.....                             | 73        |
| B.2.2.4.13 | Belange der Forstwirtschaft.....                                  | 75        |
| B.2.2.4.14 | Geologie und Bergbau .....  | 76        |
| B.2.2.4.15 | Kataster- und Vermessungswesen.....                               | 76        |
| B.2.2.4.16 | Kampfmittelbeseitigung .....                                      | 77        |
| B.2.2.4.17 | Versorgungsleitungen .....  | 77        |
| B.2.2.5    | Abwägung über Belange privater Betroffener.....                   | 78        |
| B.2.2.6    | Anforderungen des § 68 Abs. 3 WHG .....                           | 79        |
| B.2.2.7    | Frist für Beginn und Vollendung .....                             | 80        |
| B.2.2.8    | Begründung von weiteren Nebenbestimmungen.....                    | 80        |
| B.2.3      | Gesamtabwägung.....   | 81        |
| B.2.4      | Kostenentscheidung.....   | 81        |
| <b>C</b>   | <b>HINWEISE .....</b>   | <b>81</b> |
| <b>D</b>   | <b>RECHTSGRUNDLAGEN.....</b>                                      | <b>83</b> |
| <b>E</b>   | <b>RECHTSBEHELFSBELEHRUNG .....</b>                               | <b>84</b> |

**Tabellenverzeichnis**

|   |     |
|---|-----|
| Tabelle 1: Gegenstand der Plangenehmigung .....                 | 6   |
| Tabelle 2: Unterlagen zur Information .....                     | 9   |
| Tabelle 3: Deckblätter (D) und Ergänzungsblätter (E).....       | 101 |
| Tabelle 4: Grüneintragungen.....                                | 12  |
| Tabelle 5: Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange..... | 23  |
| Tabelle 6: Zusagen Vorhabenträger.....                          | 25  |
| Tabelle 7: Rechtsgrundlagen .....                               | 83  |

Das Landesamt für Umwelt erlässt folgende Plangenehmigung:

## A Verfügender Teil

### A.1 Genehmigung des Planes

Der Plan für das „Blaues Band Deutschland“ - Vorhaben „Revitalisierung der Havelaue bei Bölkershof“

wird auf Antrag des Naturschutzbundes Deutschland e.V.  
Charitéstraße 3  
10117 Berlin  
vertreten durch das  
NABU Projektbüro „Untere Havelniederung“  
Ferdinand-Lassalle-Straße 10  
14712 Rathenow  
- im Folgenden Vorhabenträger (TdV) genannt -  
vom 08.10.2024

mit den sich aus den Regelungen dieser Plangenehmigung, den Deck- und Ergänzungsblättern sowie den Grüneintragungen der Plangenehmigungsbehörde ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

### A.2 Planunterlagen

#### A.2.1 Genehmigte Planunterlagen

Gegenstand der Plangenehmigung ist der in Tabelle 1 zusammengefasste, von der UBB - Umweltvorhaben Dr. Klaus Möller GmbH, im Auftrag des TdV aufgestellte Plan mit Stand 08. Oktober 2024, zuletzt geändert mit Stand Juni 2025.

**Tabelle 1: Gegenstand der Plangenehmigung**

| Unterlage Nr.   | Bezeichnung   | Maßstab | Seite/ Blatt- Nr. |
|-----------------|---|---------|-------------------|
| <b>Ordner 1</b> |   |         |                   |
| 1.              | Unterlagenverzeichnis   | -       | 1 Seite           |
| 2.              | Titelblatt: A. Technische Planung mit Inhaltsverzeichnis  | -       | 4 Seiten          |
|                 | Erläuterungsbericht (Stand: 08./09.10.2024) mit Ausnahme von Seite 19, Punkt 2.3.8., Tabellen 2-9 und 2-10. Die in den Tabellen enthaltenen Aussagen zur Hydrologie können nur nachrichtlich übernommen werden. Sie müssen den jeweiligen tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden und gelten nicht als plangenehmigte Angaben. | -       | 73 Seiten         |

| Unterlage Nr.                               | Bezeichnung   | Maßstab                     | Seite/ Blatt- Nr.           |
|---|---|-----------------------------|-----------------------------|
| 3.  | Titelblatt: A Technische Planung<br>Karten und Pläne                    | -                           | 1 Seite                     |
|   | Bestandsplan (Stand: 08.10.2024)  | 1 : 3.500                   | Plan-Nr. 1                  |
|   | Maßnahmenübersichtsplan (Stand: 11.07.2023)                             | 1 : 3.500                   | Plan-Nr. 2                  |
|   | Deichrückbau-01 (Stand: 08.10.2024)                                     | 1 : 1.500/100               | Plan-Nr. 3                  |
|   | Deichrückbau-03 (Stand: 08.10.2024)                                     | 1 : 500/100                 | Plan-Nr. 4                  |
|   | Deichrückbau-04 (Stand: 08.10.2024)                                     | 1 : 500/100/20/5            | Plan-Nr. 5                  |
|   | Deichrückbau-05 (Stand: 08.10.2024)                                     | 1 : 500/100                 | Plan-Nr. 6                  |
|   | Grabenaufweitung Graben 0210 (Stand: 08.10.2024)                        | 1 : 500/100                 | Plan-Nr. 7                  |
|   | Grabenaufweitung Graben 0210 (Stand: 08.07.2024)                        | 1 : 500/100                 | Plan-Nr. 8                  |
|   | Herstellung Überfahrt DL-1 (Stand: 08.10.2024)                          | 1 : 100/50/20               | Plan-Nr. 9                  |
|   | Herstellung Überfahrt DL-2 (Stand: 08.10.2024)                          | 1 : 100/50/2                | Plan-Nr. 10                 |
|   | Herstellung von Mulden (Stand: 08.10.2024)                              | 1 : 500/100                 | Plan-Nr. 11                 |
|   | Logistikplan und Bodendenkmale (Stand: 08.10.2024)                      | 1 : 3.500                   | Plan-Nr. 12                 |
|   | Flächeninanspruchnahmen (Stand: 08.10.2024)                             | 1 : 1.3500                  | Plan-Nr. 13<br>Blatt-Nr. 01 |
|   | Flächeninanspruchnahmen (Stand: 08.10.2024)                             | 1 : 1.800                   | Plan-Nr. 13<br>Blatt-Nr. 02 |
| Flächeninanspruchnahmen (Stand: 08.10.2024) | 1 : 1.800   | Plan-Nr. 13<br>Blatt-Nr. 03 |                             |
| <b>Ordner 2</b>                             |   |                             |                             |
| Anlage 7                                    | Landschaftspflegerischer Begleitplan<br>(Stand: 08.10.2024) mit:        | -                           | 80 Seiten                   |
|   | Anlage 1: Bestands- und Konfliktplan Plan-Nr. 01<br>(Stand: 08.10.2024) | 1 : 1.800                   | Blatt-Nr. 1                 |
|   | Anlage 1: Bestands- und Konfliktplan Plan-Nr. 01<br>(Stand: 08.10.2024) | 1 : 1.800                   | Blatt-Nr. 2                 |
|   | Anlage 2: Baumliste   | -                           | 3 Seiten                    |
|   | Anlage 3: Maßnahmenblätter M1 bis M4                                    | -                           | 6 Blätter                   |

| Unterlage Nr. | Bezeichnung  | Maßstab     | Seite/ Blatt- Nr.                  |
|---------------|--|-------------|------------------------------------|
|               | Anlage 3: Maßnahmenblätter V1 bis V14  | -           | 15 Blätter                         |
|               | Anlage 4: Maßnahmenübersichtsplan LBP  | 1 : 3.500   | Plan-Nr. 1                         |
| Anlage 11     | Geotechnischer Bericht (Stand: 06.12.2021) mit 8 Anlagen:  | -           | 20 Seiten                          |
|               | Anlage 1: Übersichtskarte (Stand: 01.12.2021)  | 1 : 50.000  | Nr. A 01                           |
|               | Anlage 2: Übersichtslageplan (Stand 01.12.2021)  | 1 : 5.000   | Nr. A 02.00                        |
|               | Anlage 2: Lageplan DL-1 (Stand 01.12.2021)   | 1: 500      | Nr. A 02.01                        |
|               | Anlage 2: Lageplan DL-2 (Stand 01.12.2021)   | 1 : 500     | Nr. A 02.02                        |
|               | Anlage 3: Schichtenverzeichnisse (Stand: 16.11.2021)   | -           | Nr. A 03.1 bis A 03.8              |
|               | Anlage 4: Bohr- und Rammprofile (Stand: 01.12.2021)  | -           | Nr. A 04.01 bis A 04.06            |
|               | Anlage 5: Körnungslinien (Stand: 06.12.2021)   | -           | Nr. A 05.00.01 bis A 05.00.08      |
|               | Anlage 5: Bestimmung des Wassergehalts   | -           | Nr. A 05.02, A 05.03               |
|               | Anlage 6: Baugrunderkundung (Stand:03.12.2021)   | 1 : 100     | Nr. A 06.01, A.06.02               |
|               | Anlage 7: Prüfbericht-Nr. 21B01941 der DB Engineering & Consulting GmbH (Stand: 03.12.2021)                                | -           | Nr. A 07.01, A 07.02               |
|               | Anlage 8: Prüfbericht-Nr. 221120 der Ingenieurgesellschaft Fischer mbH (Stand 20.07.2022)                                  | -           | 3 Seiten                           |
|               | Anlage 8: Prüfbericht-Nr. CBE22-005744-1 der Wessling GmbH (Stand 19.07.2022) mit Probebewertungen und Probenahmeprotokoll | -<br>-<br>- | 21 Seiten<br>5 Seiten<br>10 Seiten |
| Anlage 12     | Hydrodynamische Nachweise der smile consult GmbH, Titelblatt   | -           | 1 Seite                            |
|               | Hydrodynamische Modellierung der SH Rathenow, Textteil (Stand: 19.06.2019)   | -           | 32 Seiten                          |

| Unterlage Nr. | Bezeichnung   | Maßstab | Seite/ Blatt- Nr. |
|---------------|---|---------|-------------------|
|               | Hydrodynamische Modellierung der SH Rathenow mit 29 Anlagen zum Bericht zu Strömungsgeschwindigkeiten, Bodenschubspannungen und Überflutungsflächen (Stand: 20.06.2019) | -       | 29 Blatt          |
|               | Nachweis Standsicherheit mit 6 Anlagen (Anlagen 3 bis 6 nur digital) (Stand 20.06.2019)   |         | 21 Seiten         |
| Anlage 13     | Personalisiertes Flurstückverzeichnis   | -       | 8 Seiten          |
| Anlage 14     | Grundwasserhaltung, Berechnungen der UBB – Umweltbauvorhaben Dr. Klaus Möller GmbH, Titelblatt  | -       | 1 Seite           |
|               | Grundwasserhaltung für Herstellung Überfahrt DL-1   | -       | 15 Seiten         |
|               | Grundwasserhaltung für Herstellung Überfahrt DL-2   | -       | 15 Seiten         |

### A.2.2 Unterlagen zur Information (nicht plangenehmigte Unterlagen)

Die folgenden Maßnahmen werden nur zur Information in den Planunterlagen dargestellt (Tabelle 2):

**Tabelle 2: Maßnahmen nur zur Information (nicht plangenehmigte Unterlagen)**

| Unterlage/<br>Maßnahme   | Bezeichnung (Inhalt)  | Seite/Blatt<br>Nr.   |
|--------------------------|---|--|
| Ordner 1                 |   |  |
| 2.                       | Erläuterungsbericht (Stand: 08./09.10.2024), Seite 19, Punkt 2.3.8., Tabellen 2-9 und 2-10. Die in den Tabellen enthaltenen Aussagen zur Hydrologie können nur nachrichtlich übernommen werden. Sie müssen den jeweiligen tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden und gelten nicht als plangenehmigte Angaben. | 2 Tabellen   |
| 3.<br>Anlagen 1<br>bis 6 | Titelblatt: B Anlagen   | 1 Seite  |
|                          | Anlage 1: Leitungsauskünfte<br>Anlage 2: Kampfmittelauskunft<br>Anlage 3: Belange Schutzgut Bodendenkmale<br>Anlage 4: Abstimmungsprotokolle<br>Anlage 5: Belange des Abfall- und Bodenschutzes<br>Anlage 6: Eigentümerzustimmungen   | 142 Seiten<br>2 Seiten<br>10 Seiten<br>9 Seiten<br>2 Seiten<br>17 Seiten |
| Ordner 2                 |   |  |

| Unterlage/<br>Maßnahme | Bezeichnung (Inhalt)   | Seite/Blatt<br>Nr.    |
|------------------------|--|-----------------------|
| Anlage 8               | Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stand 08.10.2024)<br>mit:                              | 57 Seiten             |
|                        | Anlage 1: Artensteckbriefe   | 48 Seiten             |
| Anlage 15              | Titelblatt: Faunistische Gutachten   | 1 Seite               |
|                        | Kartierung von Biber und Fischotter (Stand: 21.02.2023)<br>mit Anlage 1                    | 23 Seiten<br>5 Seiten |
|                        | Kartierung von potentiellen Brutbäumen des Eremiten<br>(Stand: 07.03.2023)<br>mit Anlage 1 | 15 Seiten<br>3 Seiten |
|                        | Kartierung von Tierarten im Maßnahmengebiet<br>(Stand: 24.09.2021)                         | 20 Seiten             |
|                        | Brutvogelkartierung und Baumhöhlenerfassung<br>(Stand: 30.09.2021)                         | 13 Seiten             |
|                        | Untersuchung der Libellenfauna (Stand: 27.08.2021)   | 14 Seiten             |

### A.2.3 Deckblätter (D) und Ergänzungsblätter (E)

Die unter A.2.1 genannten Unterlagen werden mit den nachfolgenden Änderungen (Deck- und Ergänzungsblättern) plangenehmigt. Die Inhalte der Planänderungen sind in Tabelle 3 dargestellt und auf den Deck- und Ergänzungsblättern rot markiert.

**Tabelle 3: Deckblätter (D) und Ergänzungsblätter (E)**

| Unterlage Nr.   | Bezeichnung (Inhalt)  | Seite / Blatt Nr. |
|-----------------|---|-------------------|
| <b>Ordner 1</b> |   |                   |
| 2.              | Erläuterungsbericht Nr. A. 2.:<br>Korrektur des Gewässertyps des von dem Vorhaben betroffenen Abschnitts der Unteren Havel von Gewässertyp 20 (Ströme des Tieflandes) auf Fließgewässertyp 15 g (Große sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse) | Seite 16 D        |

| Unterlage Nr.   | Bezeichnung (Inhalt)   | Seite / Blatt Nr.                |
|-----------------|--|----------------------------------|
|                 | Erläuterungsbericht Nr. 2.4.11 Tab. 2-19:<br>Korrektur Koordinaten der Grundwasserabsenkung für DL 1 und DL 2                      | Seite 47 D                       |
|                 | Erläuterungsbericht Nr. 2.7.4 Tab. 2-21:<br>Korrektur Flurstückverzeichnis zu Eigentümerwechsel und Kompensationsmaßnahme M4       | Seiten 57 D bis 63 D             |
| 12.             | Plan-Nr. 12 Blatt-Nrn. 01:<br>Ergänzung der verkehrlichen Erschließung der Baumaßnahmen an die L 96                                | Blatt-Nrn. 01 E, 02 E, 03 E      |
| <b>Ordner 2</b> |  |                                  |
| Anlage 7        | Landschaftspflegerischer Begleitplan:<br>Korrektur zu fällender Bäume in Tab. 3-4  | Seiten 72 D, 73 D                |
|                 | Landschaftspflegerischer Begleitplan:<br>Korrektur Ersatzpflanzungen   | Seite 77 D                       |
|                 | Landschaftspflegerischer Begleitplan:<br>Anlage 3: Maßnahmenblatt  | M3 D                             |
|                 | Anlage 4 Maßnahmenübersichtsplan:<br>Unterlegung mit einer Flurstückkarte und Änderung der Flurstücke für Kompensationsmaßnahme M4 | Maßnahmenübersichtsplan Nr. 01 D |
| Anlage 13       | Personalisiertes Flurstückverzeichnis:<br>Änderungen nach Eigentümerwechsel  | Seiten 1 D bis 8 D               |

#### A.2.4 Grüneintragungen

Die Plangenehmigungsbehörde hat in den folgenden Unterlagen Grüneintragungen vorgenommen, welche Regelungsinhalt aufweisen (siehe Tabelle 4).

**Tabelle 4: Grüneintragungen**

| Unterlage Nr. | Bezeichnung (Inhalt)   | Seite/ Blatt-Nr. |
|---------------|--|------------------|
| 2.            | Erläuterungsbericht Nr. 2.7.4 Tab. 2-21:<br>Flurstück 232, 007, Steckelsdorf durch DRB 04 betroffen. | Seite 60 D       |

### **A.3 Konzentrierte Behördliche Entscheidungen**

Neben dieser Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 VwVfG). Durch diese Plangenehmigung werden somit alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem TdV und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

**Es werden die folgenden sonstigen behördlichen Entscheidungen miterteilt:**

#### **A.3.1 Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des § 4 Abs. 2 Nrn. 2, 3, 4 und 16 der NSG-VO über das Naturschutzgebiet „Untere Havel Süd“**

Für die Errichtung von Baustelleneinrichtungs- und Zwischenlagerflächen für das Aushubmaterial (intensiv genutzte Sandäcker – 09134) auf ca. 9.666 m<sup>2</sup> wird die Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des § 4 Abs. 2 Nrn. 2, 3, 4 und 16 der NSG-VO über das Naturschutzgebiet „Untere Havel Süd“ erteilt.

#### **A.3.2 Genehmigung nach § 4 Abs. 3 LSG-VO über das Landschaftsschutzgebiet „Westhavel-land“**

Für die Errichtung von Baustelleneinrichtungs- und Zwischenlagerflächen für das Aushubmaterial (intensiv genutzte Sandäcker – 09134) auf ca. 9.666 m<sup>2</sup>, welche unter den Genehmigungsvorbehalt des § 4 Abs. 2 Nr. 2 LSG-VO fallen, wird die Genehmigung nach § 4 Abs. 3 LSG-VO über das Landschaftsschutzgebiet „Westhavel-land“ erteilt.

#### **A.3.3 Biotopschutz**

Für die dauerhafte Inanspruchnahme des gesetzlich geschützten Biotops 01132 „naturnahe beschattete Gräben“ wird die Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG erteilt.

Für die dauerhafte Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Biotope 07111 „Feldgehölze nasser oder feuchter Standorte, überwiegend heimische Gehölzarten“, 07190 „standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern“, 08122 „Fahlweiden Auenwald“ wird die Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG erteilt.

Für die durch Zufahrten und Arbeitsflächen baubedingte Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Biotope 02141 „Staugewässer/Kleinspeicher, naturnah, unbeschattet“, 05101 „Großseggenwiesen“, 05106 „Flutrasen“, 051312 „Grünlandbrache feuchter Standorte, von Rohrglanzgras dominiert“, 051314 „Grünlandbrache feuchter Standorte, von rasigen Großseggen dominiert“ wird die Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG erteilt.

Für die durch Zufahrten und Arbeitsflächen baubedingte Inanspruchnahme des gesetzlich geschützten Biotops 051041 – „wechselfeuchtes Auengrünland, kraut- und/oder seggenreich“ wird eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt.

Für die durch Abtrag des Geländes bis auf die geplante Geländehöhe im Deichvorland bis zum Ufer der UHW dauerhafte Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Biotope 01122 „Flüsse und Ströme, naturnah, teilweise steiluferig“, 02141 „Staugewässer/Kleinspeicher, naturnah, unbeschattet“, 051312 „Grünlandbrache feuchter Standorte, von Rohrglanzgras dominiert“, 051314 „Grünlandbrache feuchter Standorte, von rasigen Großseggen dominiert“, 051411 „gewässerbegleitende Hochstaudenfluren“, 07111 „Feldgehölze nasser oder feuchter Standorte, überwiegend heimische Gehölzarten“, 07190 „Standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern“, 08122 „Fahlweiden-Auenwald“ wird die Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG erteilt.

#### **A.3.4 Artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Für den Fang und die nicht vermeidbare Tötung von Entwicklungsformen der Großen Moosjungfer und der grünen Mosaikjungfer im Rahmen der Maßnahme V13.1 „Umsiedlung von Libellen“ wird die artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG unter folgender Auflage erteilt:

- Die Umsetzung aufgenommener Entwicklungsformen der grünen Mosaikjungfer hat innerhalb eines Tages in gleichartiges Substrat und geeignete Gewässerverhältnisse außerhalb des Baustellenbereichs, idealerweise in geeignete benachbarte Grabenabschnitte, zu erfolgen.
- Nach Umsetzung sind die Einsatzorte sowie die Anzahl der umgesetzten Individuen, aufgeschlüsselt auf die Fangtage, bis spätestens zum 31.12. des Umsetzungsjahres den Referaten W11 und N1 des Landesamtes für Umwelt zur Kenntnis zu geben.

Für den Fang durch E-Befischung und die Umsetzung des Rapfens im Rahmen der Maßnahmen V13.2 „Umsiedlung von Fischen“ wird die artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt.

Für den Fang mit Reusen und anderen Geräten und die Umsiedlung von Moorfrosch und Teichfrosch im Rahmen der Maßnahmen V4 „Amphibienschutzzaun“ und V13.3 „Umsiedlung von Amphibien“ wird die artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt.

#### **A.3.5 Forstrechtliche Genehmigung gemäß § 9 LWaldG**

Die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG der Auwaldinitialisierungsflächen der Maßnahme M 2 des LBP auf den Flurstücken 6/2 und 113 der Flur 3 der Gemarkung Böhne in Verbindung mit „Maßnah-

menübersichtsplan LBP“ der Anlage 4 des LBP auf einer Flächengröße von insgesamt 8.619 m<sup>2</sup> wird unter folgenden Nebenbestimmungen genehmigt:

Befristung: Diese erteilte Genehmigung zur Erstaufforstung ist bis zum **31.12.2029** gültig.

Widerrufsvorbehalt: Die Genehmigung zur Erstaufforstung zu 1. erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 36 Abs. 2, Nr. 3 VwVfG soweit erforderliche Genehmigungen nach dem Naturschutzrecht (BNatSchG und /oder BbgNatSchAG) rechtskräftig versagt worden sind.

Aufschiebende Bedingung: Die Genehmigung zur Erstaufforstung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 2 VwVfG, dass vor Beginn der Erstaufforstung alle erforderlichen Genehmigungen nach dem Naturschutzrecht (BNatSchG und /oder BbgNatSchAG) rechtskräftig erteilt worden sind.

Auflagen:

- Der Beginn und der Vollzug der Erstaufforstung ist dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Havelland, Grünaue 9, 14727 Premnitz anzuzeigen (Anlage Forst 3).
- Der Herkunftsnachweis des forstlichen Vermehrungsgutes ist durch Vorlage des Lieferscheins einer Baumschule gegenüber dem Forstamt Havelland, Grünaue 9, 14727 Premnitz als untere Forstbehörde zu erbringen.
- Für die nicht dem FoVG unterliegenden gebietseigenen Gehölze hat der Begünstigte die regionale Herkunft aus den Vorkommensgebieten 2.1 bzw. 1.2 durch ein anerkanntes Herkunftszeugnis mit durchgängiger Herkunftssicherung von der Ernte über die Gehölzanzucht bis zum Vertrieb durch die Angaben zum Zertifizierungssystem und der Gehölzindexnummer bzw. der Erntereferenznummer auf dem Lieferschein nachzuweisen.
- Der zum Schutz der Kultur ggf. errichtete Wildschutzzaun ist nach der Zweckerfüllung wieder vollständig zurückzubauen.

#### **A.4 Festlegungen zu den temporären Grundwasserabsenkungen für die Herstellung der Überfahrten DL1 und DL2**

Die temporären Grundwasserabsenkungen für die Herstellung der Überfahrten DL 1 und DL 2 stellen dem Gewässerausbau dienende Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 3 WHG dar. Über die Zulässigkeit dieser Maßnahmen ergehen keine gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnisse. Über die Maßnahmen wird in der Plangenehmigung wie folgt mitentschieden:

##### **1. Art und Zweck der Grundwasserabsenkungen**

Entnahme von Grundwasser zur Absenkung des Grundwasserspiegels mittels Spülfiltern zur Trockenhaltung der Baugruben für den Bau der Durchlässe DL 1 und DL2 und Wiedereinleitung des gehobenen Grundwassers in den Graben 0210.

##### **2. Örtliche Lage der Grundwasserabsenkungen**

Gewässer: Graben 0210

EZG der Unteren Havel: UHW km 100,4 für DL1

UHW km 100,6 für DL2

Flur: 7 Flurstück: 116/2 für DL1 und 230 für DL2  
Landkreis: Havelland Bundesland: Brandenburg  
KOS: ETRS 89 (UTM-Koordinaten)  
R: 318369 H: 5829360 für DL1  
R: 318790 H: 5829660 für DL2

### 3. Umfang der Gewässerbenutzung

Die Grundwasserentnahme für DL1 erfolgt ausschließlich aus dem oberen Grundwasserleiter.

Absenkziel: 26,37 m NHN  
Höhe GOK: 27,50 m NHN  
Grundwasserspiegel: 26,69 m NHN  
Maximale lokale Absenkung: 0,6 m  
Entnahmemenge: 13,14 m<sup>3</sup>/h = 315,36 m<sup>3</sup>/d  
Absenkzeitraum: 15 d

Die Grundwasserentnahme für DL2 erfolgt ausschließlich aus dem oberen Grundwasserleiter.

Absenkziel: 26,30 m NHN  
Höhe GOK: 27,25 m NHN  
Grundwasserspiegel: 26,95 m NHN  
Maximale lokale Absenkung: 1,37 m  
Entnahmemenge: 28,64 m<sup>3</sup>/h = 687,40 m<sup>3</sup>/d  
Absenkzeitraum: 20 d

Das gehobene Grundwasser wird vor Ort mit einem Mindestabstand von 15 m bei DL1 und von 40 m bei DL2 von der Außenkante der Baugrube in den Graben 0210 eingeleitet.

### 4. Antragsunterlagen

Den im Rahmen des Gewässerausbaus durchzuführenden Grundwasserabsenkungen lagen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

- Antrag des NABU vom 08.10.2024
- Erläuterungsbericht, Seiten 46, 47
- Plan- Nr. 09
- Prüfbericht Nr. 21B01941 der DB Engineering und Consulting GmbH, Umweltservice Brandenburg – Kirchmöser vom 03.12.2021, Probeart Grundwasser DL1

### 5. Bewertung der betroffenen Grundwasserkörper

Flussgebietseinheit: FGE Elbe  
Koordinierungsraum: DEDB\_DEBB\_HAV\_UH\_4  
Grundwasserkörperbezeichnung: Untere Havel 4  
Quantitativer Zustand: guter mengenmäßiger Zustand  
Chemischer Zustand: guter chemischer Zustand

### 6. Bewertung des betroffenen Oberflächenwasserkörpers

Name: Untere Havelwasserstraße

Gewässerkennzahl: Havel-4

Koordinierungsraum: DERW\_DEBB58\_4

Ökologisches Potential: unbefriedigendes ökologisches Potential

chemischer Zustand: nicht gut.

## 6. Nebenbestimmungen

- 6.1 Die Grundwasserabsenkung ist auf 15 Tage befristet.
- 6.2 Beginn und Beendigung der Grundwasserabsenkung sind dem Landesamt für Umwelt, Abteilung Wasserwirtschaft 1, Referat W 11, obere Wasserbehörde, digital anzuzeigen.
- 6.3 Die gemäß Punkt 3. genehmigten Fördermengen dürfen nicht überschritten werden. Bei Überschreitung ist die Förderung auf die genehmigte Menge zu drosseln bzw. einzustellen und das LfU/OWB unverzüglich zu informieren. Erhöhungen über den Rahmen der genehmigten Wassermengen sind gesondert zu beantragen. Im Interesse einer wasserhaushaltlichen Bewirtschaftung des Grundwassers ist die Baumaßnahme, die eine Grundwasserentnahme erfordert, nach Beginn zügig und mit dem Bestreben, das Grundwasser zu schonen, durchzuführen.
- 6.4 Das Absenkziel gemäß Punkt 3. darf nicht unterschritten werden. Bei Unterschreitung des Absenkzieles hat der Betreiber der Grundwasserabsenkung die Förderung zu drosseln und auf die genehmigte Absenkhöhe einzustellen. Das LfU/OWB ist unverzüglich darüber zu informieren.
- 6.5 Die Grundwasserabsenkung darf nur durch ein Fachunternehmen ausgeführt werden.
- 6.6 Für die Standfestigkeit und Betriebssicherheit der Anlagen zur Grundwasserabsenkung ist die Genehmigungsinhaberin verantwortlich.
- 6.7 Herstellung, Ausbau und Rückbau der Brunnen und Grundwassermessstellen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Insbesondere die Vorgaben der DVGW Regelwerke W 135 und W 123 (A) sind einzuhalten. Die Rückbauprotokolle sind dem LfU/OWB unverzüglich vorzulegen.
- 6.8 Alle Grundwassermessstellen sind vor der ersten Stichtagsmessung höhenmäßig einzumessen und zu dokumentieren.
- 6.9 Vor Beginn der Grundwasserabsenkung ist dem LfU/OWB der Nachweis über die Ausrüstung mit zugelassenen Wassermengenmeseinrichtungen zu übergeben. Es dürfen nur Messeinrichtungen mit gültigem Eichnachweis eingesetzt werden.
- 6.10 Das LfU/OWB ist unverzüglich zu unterrichten, wenn
  - die Baustelle unter Fortführung der Grundwasserentnahme zeitweise stillgelegt wird,
  - durch Eigenkontrollen Unregelmäßigkeiten bei den Grundwasserständen oder der Grundwasserbeschaffenheit festgestellt werden.
- 6.12 In Havariefällen wie z.B. Hochwasserereignissen oder Starkniederschlägen, im Zusammenhang mit der Maßnahme bedingten Überschwemmungen oder Schadensfällen mit Gewässerverunreinigungen ist die Grundwasserabsenkung einzustellen und das LfU/OWB unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.
- 6.13 Nach Beendigung der Gewässerbenutzungen sind alle Benutzungsanlagen zu beseitigen. Der frühere Zustand ist wiederherzustellen.
- 6.14 Grundwassermonitoring

Die gehobenen Wassermengen sind kontinuierlich mit kalibrierten Wassermengenzählern zu messen und täglich als Summe zu dokumentieren. Unregelmäßigkeiten zum Betrieb und Ergebnisse aus der Überwachung der Grundwasserabsenkung, die mit der Grundwasserabsenkung und damit beantragten Grundwasserabsenkung im Zusammenhang stehen, sind ebenfalls im Wasserbuch zu dokumentieren. Das Wasserbuch ist dem LfU/ OWB wöchentlich digital zu übersenden.

Zur Überwachung der Grundwasserabsenkung ist ein vorhabenbezogenes Monitoring durchzuführen. Die Grundwasserstände sind an den installierten Messstellen während der Absenkungsmaßnahme und zusätzlich einen Tag vor Förderbeginn (Null-Stichtagsmessung) und nach Beendigung der Grundwasserhaltung bis zum vollständigen Wiederanstieg täglich einmal zu messen und im Wasserbuch zu dokumentieren.

Im Bereich der Arbeitsflächen für die Grundwasserabsenkungen sind Absatzbecken oder Filteranlagen vorzuschalten, um die Sedimentation vorhandener Schwebstoffe bzw. die Fällung sonstiger Stoffe zu ermöglichen. Auf die Vermeidungsmaßnahme V 14 des LBP wird verwiesen.

Eine organoleptische Kontrolle (Farbe, Trübung, Geruch, Ausgasung) des Förderwassers ist mit den Wassermengen täglich im Wasserbuch zu dokumentieren.

#### 6.15 Einleitung / Infiltration

Die Einleitung des Grundwassers in Graben 0210 ist böschungsschonend und möglichst erosionsarm anzulegen.

### **A.5 Nebenbestimmungen**

#### **A.5.1 Frist für Beginn und Vollendung des Vorhabens**

Mit dem Gewässerausbau ist innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Bestandskraft der Plangenehmigung zu beginnen.

Die Bauausführung ist innerhalb von drei weiteren Jahren nach dem beim LfU, Referat W11, angezeigten Baubeginn abzuschließen.

#### **A.5.2 Baubeginn / Bauablauf / Bauabnahme**

##### **A.5.2.1 Informationen der Planfeststellungsbehörde über Beginn und Ende der Bauarbeiten**

Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der Plangenehmigungsbehörde anzuzeigen (§ 106 Abs. 1 Satz 2 BbgWG). Die Anzeige des Beginns hat spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Arbeiten zu erfolgen, die Anzeige des Endes spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Arbeiten.

##### **A.5.2.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Öle und Benzine)**

Die Bauausführungstechnologie hat dem Stand der Technik zu entsprechen. Die landseitig genutzten Baumaschinen dürfen nicht am Gewässerufer oder im Gewässerrandstreifen auf einer Breite von 10 m betankt werden.

### **A.5.2.3 Einsatz Ökologische Baubetreuung**

Zur Vorbereitung und Begleitung der Bauarbeiten ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Die Tätigkeit der ökologischen Baubegleitung richtet sich nach den im LBP vorgegebenen Schwerpunkten und ist auf die Einhaltung der im LBP vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs zu richten.

Die Tätigkeit sowie die Ergebnisse der ökologischen Baubegleitung sind fortlaufend zu dokumentieren und auf Verlangen dem LfU vorzulegen.

### **A.5.2.4 Bautagebuch**

Der TdV hat durch die örtliche Bauleitung während der gesamten Bauzeit ein Bautagebuch zu führen, in dem alle wesentlichen Vorkommnisse auf der Baustelle zu vermerken sind.

### **A.5.2.5 Baulärm**

Während der Bauphase sind die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschmissionen – vom 19.08.1970 (Bundesanzeiger Nr.160 vom 1. September 1970) einzuhalten.

### **A.5.2.6 Versorgungsträger**

Von dem Vorhaben ist das Leitungsnetz der E.DIS Netz GmbH betroffen. Vor Beginn der Abrissarbeiten des Schöpfwerkes ist Kontakt zu dem von der E.DIS Netz GmbH benannten Ansprechpartner aufzunehmen.

### **A.5.2.7 Leitungen**

Vor Baubeginn sind bei allen im Vorhabenbereich tätigen Versorgungsunternehmen aktuelle Leitungsauskünfte einzuholen, soweit die erteilten Auskünfte der Versorgungsunternehmen älter als 6 Monate sind.

Sollten während der Bauarbeiten unbekannte Leitungen oder Kabel angetroffen werden, sind die Bauarbeiten an dieser Stelle einzustellen und erst nach Klärung der Zuständigkeit und nach Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit den Eigentümern, Instandsetzungspflichtigen oder Versorgungsunternehmen wiederaufzunehmen. Die Plangenehmigungsbehörde ist hierüber umgehend zu informieren.

### **A.5.2.8 Zutrittsrechte**

Während der Bautätigkeit ist den Vertretern des WSA Spree-Havel sowie der Plangenehmigungsbehörde jederzeit der Zutritt zur Baustelle zu gewähren.

### **A.5.2.9 Beräumung der Baustelle nach Bauabschluss**

Nach Abschluss der Bautätigkeit sind Baustelleneinrichtungen (Baustraßen, Lagerflächen) gründlich zu beräumen und vollständig zu rekultivieren.

Nach Abschluss der Maßnahme ist der unteren Abfallwirtschaftsbehörde eine Dokumentation über die Durchführung der Maßnahmen zu übergeben, die sämtliche relevanten Unterlagen wie Probe- und Analysenprotokolle, Entsorgungs- bzw. Verwertungsnachweise der Abfälle enthalten muss.

#### **A.5.2.10 Bauabnahme**

Das Vorhaben bedarf der Bauabnahme durch die Plangenehmigungsbehörde, § 106 Abs. 1 Satz 1 BbgWG. Zur Bauabnahme sind Bestandspläne in 1-facher Ausfertigung auszuhändigen, die jeweils mit dem Vermerk „Die Übereinstimmung der örtlichen Verhältnisse mit den Eintragungen in den Planunterlagen wird bescheinigt. Datum, Unterschrift des TdV“ zu versehen sind. Zudem sind die von dem WSA Spree-Havel erteilten Strom- und Schifffahrtspolizeilichen Genehmigungen gemäß § 31 WaStrG und die Schifffahrtspolizeilichen Genehmigungen nach der Binnenschifffahrtsstraßenordnung für die der Ausführungsplanung vorbehaltene Baustelleneinrichtung und Durchführungstechnologie vorzulegen.

#### **A.5.2.11 Belehrungspflicht**

Der TdV hat die bauausführenden Firmen umfassend über die in der Plangenehmigung getroffenen Festlegungen aktenkundig zu belehren.

#### **A.5.2.12 Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen**

Der TdV hat die Strom- und Schifffahrtspolizeilichen Genehmigungen gemäß § 31 WaStrG und die Schifffahrtspolizeilichen Genehmigungen nach der Binnenschifffahrtsstraßenordnung für die der Ausführungsplanung vorbehaltene Baustelleneinrichtung und Durchführungstechnologie, die nicht der Konzentrationswirkung der Plangenehmigung unterfallen, direkt bei dem WSA Spree-Havel zu beantragen und diese der PGB im Rahmen der Bauabnahme vorzulegen.

#### **A.5.3 Entwidmung des Deiches**

Der Deich von UHW-km 99,20 bis UHW-km 101,00 wird mit der Fertigstellung des plangenehmigten Vorhabens entwidmet. Als Fertigstellung gilt der Zeitpunkt der Bauabnahme durch die Plangenehmigungsbehörde. Mit der Entwidmung wird der Deich auf den Flurstücken 1/2, 2/10, 3/2, 6/2, 7/4, 8/2, 9/2, 113, 114 der Flur 3, Gemarkung Böhne und den Flurstücken 51, 52, 56, 87, 89, 98/2, 100/2, 101, 102/2, 103/2, 104/2, 105/2, 106, 215, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 241 der Flur 7, Gemarkung Steckelsdorf, von den Zwecken des Hochwasserschutzes zum Wohl der Allgemeinheit freigestellt. Er unterliegt damit nicht mehr den Beschränkungen des § 98 BbgWG. Die Unterhaltungspflicht zu Lasten des Wasserwirtschaftsamtes des Landesamtes für Umwelt nach § 97 BbgWG endet mit der Entwidmung.

#### **A.5.4 Unterhaltung der Gewässer**

##### **A.5.4.1 Funktionslosigkeit von Gräben**

Es wird festgestellt, dass nach Umsetzung der Maßnahmen die Gräben 0210-01, 0210-04, 0211-03 und 2011-10 ihre Entwässerungswirkung verlieren und die Unterhaltung der Gräben entfällt. Der für

die Unterhaltung dieser Gräben zuständige Wasser- und Bodenverband ist von der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung der Unterhaltung dieser Gräben befreit.

#### **A.5.4.2 Unterhaltung des Grabens 0210**

Der Graben 0210 ist weiterhin zu unterhalten. Die Grabenaufweitung des Grabens 0210 erfolgt nur auf einer Seite. Die Gewässerunterhaltung erfolgt an den nicht von der Grabenaufweitung betroffenen Stellen.

#### **A.5.5 Nicht voraussehbare Wirkungen der Maßnahmen**

Der TdV hat auch für nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens einzustehen. Seine Pflichten bestimmen sich nach § 75 Abs. 2 VwVfG.

#### **A.5.6 Nachweis der Munitionsfreiheit**

Vor Baubeginn ist dem Zentraldienst der Polizei, Am Baruther Tor 20, 15806 Zossen, die Ausführungsplanung vorzulegen und es sind konkrete Aussagen zum Kampfmittelverdacht einzuholen. Die Stellungnahme zum Kampfmittelverdacht der für das Vorhaben benötigten Flächen ist zusammen mit der Anzeige des Baubeginns bei der Plangenehmigungsbehörde einzureichen.

#### **A.5.7 Bestätigung der Zusagen des Vorhabenträgers**

Die vom Vorhabenträger im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens abgegebenen Zusagen (siehe B.1.4) werden bestätigt. Sie sind Grundlage dieser Plangenehmigung und vom Vorhabenträger verbindlich einzuhalten.

#### **A.5.8 Inanspruchnahme von Grundstücken**

Beim Vorliegen von Einwilligungserklärungen der betroffenen Eigentümer und Pächter mit langfristigen Pachtverträgen dürfen grundsätzlich die im Flurstücksverzeichnis aufgeführten Flurstücke in der Art und Weise und in dem Umfang, wie es sich aus dem Flurstückverzeichnis und den Flurstückplänen der Anlage 13 Nummern 01, 02 und 03 ergibt, für das Vorhaben in Anspruch genommen werden.

Bundeseigene Wasser- oder Landflächen dürfen temporär oder dauerhaft nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der TdV vor Maßnahmenbeginn eine Bauerlaubnisvereinbarung und nach Beendigung der Baumaßnahmen einen Nutzungsvertrag mit dem WSA Spree-Havel abgeschlossen hat.

Der Ursprungszustand des als Baustellenzuwegung genutzten Weges auf Flurstück 44/5, Flur 2, Gemarkung Böhne ist nach Beendigung der Baumaßnahmen wiederherzustellen, infolge der Baumaßnahmen eventuell eingetretene Schäden an Pflanzungen entlang des Weges sind zu ersetzen.

#### **A.5.9 Rechtliche Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Die nicht im Eigentum des Vorhabenträgers stehenden Ausgleichsflächen für die Ausgleichsmaßnahmen M2, M3, M4 auf Flurstück 113, Flur 3, Gemarkung Böhne, für die Ausgleichsmaßnahme M2

auf Flurstücke 6/2, Flur 3, Gemarkung Böhne, für die Ausgleichsmaßnahme M3 auf Flurstück 113, Flur 3, Gemarkung Böhne, und die Ausgleichsmaßnahme M4 auf Flurstück 114, Flur 3, Gemarkung Böhne und den Flurstücken 51, 96, 185, 186, 233, Flur 7, Gemarkung Steckelsdorf, sind durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landes Brandenburg, Naturschutz, vertreten durch das Landesamt für Umwelt, im Grundbuch zu sichern. Im Grundbucheintrag sind die Maßnahmennummer des LBP, der Maßnahmenübersichtsplan LBP Nr. 01 D und das Geschäftszeichen dieser Plangenehmigung des LfU anzugeben.

Zunächst ist die unwiderrufliche Bestellung der Dienstbarkeit vor Baubeginn ausreichend, die der Plangenehmigungsbehörde mit der Anzeige des Baubeginns einzureichen ist. Der Nachweis zur Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit ist der Plangenehmigungsbehörde spätestens im Bauabnahmetermin vorzulegen.

Zur Sicherstellung der Pflege ist im Grundbuch gleichzeitig eine Reallast einzutragen.

#### **A.5.10 Überfahrten an Graben 0210**

Die neu zu errichtenden Überfahrten über Graben 0210 an den Durchlässen DL 1 und DL 2 sind mit einer beidseitigen Absturzsicherung nach den Regeln der DGUV „Wasserbauliche und wasserwirtschaftliche Arbeiten“, auszurüsten. Abschnitt 6.6.1.1 der Ausgabe 2010 der DGUV sieht eine Absturzsicherung unabhängig von der Absturzhöhe bei Arbeitsplätzen und Verkehrswegen an, auf und über dem Wasser oder anderen Stoffen, in denen man versinken kann, vor.

#### **A.6 Kostenentscheidung**

Der TdV hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

### **B Begründung**

#### **B.1 Sachverhalt**

##### **B.1.1 Träger des Vorhabens**

Träger des Vorhabens ist der Naturschutzbund Deutschland e.V., vertreten durch das NABU Projektbüro „Untere Havelniederung“, Ferdinand-Lassalle-Straße 10 in 14712 Rathenow.

##### **B.1.2 Beschreibung des Vorhabens**

Das Vorhaben liegt im Landkreis Havelland auf dem Gebiet der Stadt Rathenow in den Gemarkungen Böhne und Steckelsdorf. Das Projektgebiet südwestlich der Stadt Rathenow verläuft in der Altaue zwischen Stromkilometer km 99,2 und km 101,0 der Unteren Havelwasserstraße (UHW). Es hat eine flächige Ausdehnung von rund 87 ha und umfasst im Wesentlichen die Havelaue Böklershof linksseitig der UHW sowie angrenzende, höher gelegene Flächen, vor allem im Bereich des Deiches.

In der Unteren Havelniederung sind insbesondere im letzten Jahrhundert zahlreiche flussbauliche und meliorative Maßnahmen durchgeführt worden wie Flussbegradigungen, Querschnittsaufweitungen, Ufersicherungsmaßnahmen mit Bühnen und Deckwerken, Vorflutregulierungen in den beglei-

tenden Niederungsflächen und Deichbauarbeiten. Ziel war die Verbesserung der Schiffbarkeit, die Beschleunigung des Abflusses, die Gewinnung neuer landwirtschaftlicher Flächen und die Verbesserung des Hochwasserschutzes.

Das Vorhaben „Revitalisierung der Havelaue bei Bökershof“ ist in eine größere Kulisse von Renaturierungsmaßnahmen eingebettet, dem Naturschutzgroßprojekt, ehemals Gewässerrandstreifenprojekt, „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf. Das Naturschutzgroßprojekt zielt darauf ab, einen weitgehend naturnahen Wasserhaushalt im Deichvorland der unteren Havel und den daran angebundenen Lebensräumen wiederherzustellen. Dazu ist die Umsetzung verschiedener Einzelmaßnahmen, die in insgesamt 15 Maßnahmenkomplexen zusammengefasst worden sind, vorgesehen. Gegenstand des vorliegenden Plangenehmigungsverfahrens ist der Maßnahmenbereich der „Revitalisierung der Havelaue bei Bökershof“, der mit seiner Aue und den umliegenden Flächen an den Planungsraum des bereits planfestgestellten Maßnahmenkomplexes 10 bei Havel-km 98,40 bis Havel-km 104,94 grenzt. Die Maßnahmenbereiche des Deichrückbaus befinden sich im Planungsraum des Maßnahmenkomplexes 10.

Mit dem Vorhaben „Revitalisierung der Havelaue bei Bökershof“ werden mehrere Einzelmaßnahmen linksseitig entlang der Unteren Havel-Wasserstraße (UHW) innerhalb der Stauhaltung Rathenow realisiert. Vorgesehen ist, den Deichkörper punktuell auf das umliegende Geländeniveau abzusenken. Bei der Standortwahl der Absenkungen werden bestehende Senken- und Rinnenstrukturen berücksichtigt, die eine Annäherung der Wasserstandsdynamik in der Aue an naturnahe Verhältnisse begünstigen. Hierbei werden die Rinnenstrukturen mittels Gräben innerhalb der Deichrückbaumaßnahmen wieder an die Stromhavel angeschlossen. Die Maßnahmen umfassen:

- 1 Standort mit Deichrückbau-01 von km 100,70 bis km 100,95 mit Herstellung eines Grabenanschlusses Graben 0210,
- 1 Standort mit Deichrückbau-03 von km 100,20 bis km 100,30 mit Herstellung eines Grabenanschlusses Graben 0210,
- 1 Standort mit Deichrückbau-04 von km 99,90 bis km 100,00 mit Herstellung eines Fußgängerstegs und dem Abriss des Schöpfwerks,
- 1 Standort Deichrückbau-05 von km 99,50 bis km 99,54 und von km 99,37 bis km 99,40 mit Herstellung Grabenanschluss Graben 0211-10,
- Rückbau des alten Schöpfwerkes,
- mehrere Standorte mit abschnittsweiser Verfüllung von Gräben in der Aue,
- Bau von zwei Durchlässen DL-1 und DL-2.

Für durch das Vorhaben bedingte Eingriffe in Natur und Landschaft sind vier Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

Hinsichtlich der Einzelheiten der Planung wird auf den Erläuterungsbericht und die technische Planung bezuggenommen.

### **B.1.3 Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens**

Der Naturschutzbund Deutschland e.V., vertreten durch das NABU Projektbüro „Untere Havelniederung“, im folgenden TdV genannt, hat mit Schreiben vom 08.10.2024 beim Landesamt für Umwelt, obere Wasserbehörde - im Folgenden Plangenehmigungsbehörde (PGB) genannt - beantragt, den

mit dem Antrag eingereichten Plan für das BBD-Vorhaben „Revitalisierung der Havelaue bei Bölkershof“ gemäß § 68 WHG zu genehmigen.

Die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, einschließlich der vom Vorhaben betroffenen Versorgungsunternehmen sind gemäß § 28 VwVfG am Verfahren beteiligt worden.

Weiterhin sind die anerkannten Naturschutzorganisationen, das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR und der Landesanglerverband Brandenburg e.V., über das Vorhaben unterrichtet und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange, Versorgungsunternehmen und anerkannten Naturschutzorganisationen sind in Tabelle 5 mit den dort angegebenen Stellungnahmen aufgelistet.

**Tabelle 5: Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange**

| Träger öffentlicher Belange   | Stellungnahme vom                                    |
|---|--|
| Landkreis Havelland   | 03.04.2025   |
| Stadt Rathenow  | 14.02.2025   |
| Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung<br>Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg                    | -  |
| Landesamt für Bauen und Verkehr Abteilung 2 Dezernat 22   | 29.01.2025   |
| Landesbetrieb Straßenwesen Region West  | 13.02.2025   |
| Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung  | 17.02.2025 VIS-GG                                    |
| Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg   | 15.01.2025   |
| Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree - Havel  | 12.02.2025   |
| Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Standort Magdeburg   | 12.02.2025   |
| Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Rathenow  | 11.02.2025   |
| Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) Dezernat Bodendenkmalpflege          | 27.01.2025   |
| Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) Dezernat Bau- und Kunstdenkmalpflege | -  |
| Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg  | 10.01.2025   |
| Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst   | 15.01.2025   |
| Regionale Planungsgemeinschaft Havelland - Fläming  | 07.01.2025   |
| Wasser- und Bodenverband Untere Havel – Brandenburger Havel   | 28.02.2025   |
| Landesamt für Umwelt Referat N1<br>Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren                                       | 27.06.2024 im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung der |

| Träger öffentlicher Belange  | Stellungnahme vom |
|--|-------------------|
|  | Unterlagen        |
| Landesamt für Umwelt Referat W13<br>Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren          | 17.02.2025        |
| Landesamt für Umwelt Referat W16<br>Hochwasserrisikomanagement, Wasserrahmenrichtlinie | 27.02.2025        |
| Landesamt für Umwelt, Referat W22<br>Prüfstelle Wasserbau                              | 14.04.2025        |
| Landesamt für Umwelt Referat W24<br>Gewässer- und Anlagenunterhaltung West             | 17.06.2025        |
| Landesamt für Umwelt, Referat W26<br>Gewässerentwicklung, Moorschutz                   | 10.02.2025        |
| Landesamt für Umwelt, Referat T16<br>Abfallwirtschaft                                  | -                 |
| Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR   | -                 |
| Landesanglerverband Brandenburg e.V.   | -                 |
| Deutsche Telekom Technik GmbH  | -                 |
| Vodafone Kabel Deutschland GmbH  | 06.02.2025        |
| E.DIS AG Regionalbereich West Brandenburg  | 10.02.2025        |
| GDMcom mbH   | 15.01.2025        |
| Tele Columbus AG   | 02.01.2025        |
| 1&1 Versatel Deutschland GmbH  | -                 |
| Avacon AG  | -                 |
| Vattenfall Europe Generation AG  | -                 |
| 50 Hertz Transmission GmbH   | 21.01.2025        |
| Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH  | 16.12.2024        |
| EMB Energie Mark Brandenburg GmbH  | -                 |
| Wasser- und Abwasserverband Rathenow   | 23.01.2025        |
| RFT Kabel Brandenburg GmbH   | -                 |
| NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG                                   | -                 |
| Bresler Trassen Management GmbH  | 10.01.2025        |
| PRIMAGAS Energie GmbH u. Co. KG  | 08.01.2025        |

| Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme vom |
|-----------------------------|-------------------|
| Saferay operations GmbH     | -                 |

Zudem ist das LfU, Referat W 22, Prüfstelle Wasserbau, um Stellungnahme gebeten worden.

Folgende Träger öffentlicher Belange, Versorgungsunternehmen und anerkannte Naturschutzorganisationen haben keine Stellungnahmen abgegeben:

- Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) Dezernat Bau- und Kunstdenkmalpflege
- Landesamt für Umwelt Referat N1 Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren
- Landesamt für Umwelt, Referat T16, Abfallwirtschaft
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
- Landesanglerverband Brandenburg e.V.
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- 1&1 Versatel Deutschland GmbH
- Avacon AG
- Vattenfall Europe Generation AG
- EMB Energie Mark Brandenburg GmbH
- RFT Kabel Brandenburg GmbH
- NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG
- Saferay operations GmbH.

Mit Schreiben der PGB vom 16.12.2024 sind fünf durch das Vorhaben in ihren rechtlichen Interessen Betroffene gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) als Beteiligte zu dem Plangenehmigungsverfahren unter Übermittlung der Pläne hinzugezogen und Gelegenheit zur Stellungnahme und Erhebung von Einwendungen gegeben worden. Ein privat Betroffener hat Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Während des Genehmigungsverfahrens ist der Plan zuletzt mit Datum vom 19.05.2025 ergänzt worden. Die Ergänzungen beziehen sich auf die Darstellung der verkehrlichen Erschließung des Vorhabens an die Landstraße 96, die der Landesbetrieb Straßenwesen gefordert hat. Durch die Planergänzungen sind weder Behörden in ihrem Aufgabenbereich erstmals oder stärker noch Belange Dritter betroffen.

#### **B.1.4 Zusagen des Vorhabenträgers**

Den folgenden Anregungen, Bedenken und Hinweisen der am Verfahren Beteiligten hat der TdV mit entsprechenden Zusagen Rechnung getragen Die Zusagen des TdV sind in Tabelle 6 aufgeführt. Sie werden von der Plangenehmigungsbehörde bestätigt und sind als verbindlich anzusehen.

Tabelle 6: Zusagen Vorhabenträger

| Stellungnahme/<br>Einwendung<br>vom   | Gegenstand der Zusage  | Zusagen des TdV vom   |
|---|--|---|
| Landkreis Havelland: Untere Wasserbehörde (uWB)                             |  |   |
| 03.04.2025<br>uWB   | Zur Anlaufberatung und nach Fertigstellung der Maßnahmen ist die untere Wasserbehörde zur Bauabnahme einzuladen.   | 10.04.2025<br>Der TdV sagt dies zu.   |
| 03.04.2025<br>uWB   | <p>Hochwasser-Vorhersagemodell (HW-VM):<br/>Der Landkreis Havelland hat ein landkreiseigenes und länderübergreifendes HW-VM aufgebaut. Hauptaufgabe ist die Erstellung eines HN-Modells, welches alle wesentlichen Hochwasserereignisse im Bereich des historischen Überschwemmungsgebietes der Unteren Havelniederung, aber auch rechtsseitige Elbdeichbrüche im Elbe-Havel-Winkel, darstellen soll. Als Ergebnisse sind die Flutwellenausbreitung/Überschwemmungsfläche, die Fließgeschwindigkeit, die Wassertiefe, die Sohlenschubspannung sowie der Aufstau an Linienstrukturen für vorgegebene Zeitschritte zu ermitteln. Um ein plausibles und repräsentatives HW-VM auch in Zukunft zu gewährleisten, ist die Aktualisierung der Grundlagendaten vonnöten. Durch die geplanten Einzelmaßnahmen kommt es zu Veränderungen im Bereich der Flussaue bzw. des Untersuchungsgebietes. Diese Veränderungen können das Modellierungsergebnis sowie lokale Ergebnisse beeinflussen. Schlussfolgernd sind nach Abschluss der Maßnahmen die Veränderungen für diesen Bereich in digitaler Form der unteren Wasserbehörde des Landkreises zu übergeben. Die Übergabe der Daten soll in folgendem Format erfolgen, welches es ermöglicht, die neuen Verhältnisse in das DGM einzuarbeiten.</p> <p>Weiterhin werden folgenden Daten benötigt:<br/>- Maßnahmen (erst nach Abschluss) als PDF-Karte (TK 25)<br/>- 1 Shape mit allen Maßnahmen.</p> | 10.04.2025<br>Der TdV nimmt die Informationen zum HW-VM zur Kenntnis und sagt die Übermittlung der geforderten Daten nach Abschluss der Maßnahmen zu.   |
| Landkreis Havelland: Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (uAB) |  |   |
| 03.04.2025<br>uAB   | <p>Bei der Maßnahme werden erhebliche Mengen Abfälle anfallen, bei denen der Verwertungs- bzw. Entsorgungsweg noch nicht feststeht. Die Voruntersuchung im Rahmen der Planung ergab zum überwiegenden Teil eine Verwertbarkeit der anfallenden Abfälle. Es empfiehlt sich, einen unabhängigen, auf dem Gebiet des Abfallmanagements tätigen Sachverständigen mit der Begleitung der Maßnahme zu beauftragen. Forderungen:<br/>Der Beginn der Maßnahme ist der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen. Mit</p>   | 15.04.2025<br>Der TdV wird den Beginn der Maßnahme rechtzeitig anzeigen und die geforderten Angaben machen. Der TdV weist darauf hin, dass die Angaben aber erst nach erfolgter Bauausschreibung gemacht werden können. |

|                   |  |  |
|-------------------|--|--|
|                   | <p>der Anzeige sind folgende Angaben und Unterlagen vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Angaben zum beauftragten Bauunternehmen</li> <li>- Angaben zum begleitenden Entsorgungsmanagement</li> <li>- Angaben zum zugelassenen Labor</li> <li>- Beprobungsplan der jeweiligen Abfallarten</li> <li>- Angaben zur vorgesehenen Verwertungs-/Entsorgungsanlage</li> <li>- Angaben zur Entsorgungslogistik</li> <li>- Angaben zum Abfalltransporteur</li> <li>- Angaben zur Herkunft und Geeignetheit der Befestigungsmaterialien für die Zwischenlagerplätze und Baustraßen.</li> </ul>  |  |
| 03.04.2025<br>uAB | <p>Gefährliche Abfälle, die von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, sind gemäß der Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg (Sonderabfallentsorgungsverordnung-SAbfEV) der SBB Sonderabfallgesellschaft Berlin Brandenburg anzudienen. Abweichend hiervon besteht gemäß § 4 der Abfallsatzung des Landkreises Havelland für die dort genannten gefährlichen Abfälle, die beseitigt werden müssen, eine Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Das bedeutet, dass Abfälle, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, insbesondere Bauschutt (170106*) bzw. Boden- und Steine (170503*), auf der kreiseigenen Deponie in Nauen, OT Schwanebeck, zu entsorgen sind.</p>   | 15.04.2025<br>Sollten gefährliche Abfälle anfallen, wird dies berücksichtigt. Eine entsprechende Vorgabe wird bei der Ausschreibung der Bauleistungen mit aufgenommen. |
| 03.04.2025<br>uAB | <p>Im Rahmen des Verwertungs-/Entsorgungsmanagements sind die anfallenden Abfälle zu untersuchen. Die Untersuchungen einschließlich der Probenahme sind nur von akkreditierten Untersuchungsstellen durchzuführen.</p> <p>Der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub ist zur Abfalldeklaration und Einordnung der Verwertbarkeit einer Untersuchung zu unterziehen. Der qualitative Untersuchungsumfang richtet sich hierbei nach Anlage V Tabelle 1 „Verdachtsunabhängiger Mindestuntersuchungsumfang zu den in Anlage IV Tabelle 4 genannten Schwellenwerten“ der Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 1. März 2023. Für die Probenahme sowie Probenvorbereitung/Probenaufbereitung ist die LAGA Mitteilung „Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen“ (PN 98) zu beachten.</p> <p>Die Bewertung der Analyseergebnisse richtet sich nach der Art der beabsichtigten Verwertung. Bodenaushub, der in technischen Bauwerken eingebaut werden soll, ist in die</p> | 15.04.2025<br>Dies wird bei der Bauausführung berücksichtigt. Eine entsprechende Vorgabe wird bei der Ausschreibung der Bauleistungen mit aufgenommen.                 |

|                   |  |   |
|-------------------|--|---|
|                   | Materialklassen der Anlage 1 Tabelle 3 und 4 der Ersatzbaustoffverordnung einzuordnen. Sofern der Bodenaushub für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht eingesetzt werden soll, sind die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV für die Bewertung heranzuziehen.   |   |
| 03.04.2025<br>uAB | Für die geplante Verfüllung von Gräben dürfen nur Bodenmaterialien eingesetzt werden, bei denen nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind. Das ist dann der Fall, wenn die Materialien die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV einhalten oder nach Anlage 1 Tabelle 3 der Ersatzbaustoffverordnung als Bodenmaterial der Klasse BM-0 klassifiziert wurden.   | 15.04.2025<br>Dies wird bei der Bauausführung berücksichtigt. Eine entsprechende Vorgabe wird bei der Ausschreibung der Bauleistungen aufgenommen.. |
| 03.04.2025<br>uAB | Bei einem Bodenauftrag von mehr als 500 m <sup>3</sup> ist die Maßnahme der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde mindestens 2 Wochen vor Ausführungsbeginn unter Angabe der Lage der Auf- und Einbringungsfläche, der Art und Menge der Materialien einschließlich dem Nachweis der Geeignetheit anzuzeigen.<br>In allen übrigen Fällen sind der Einbau der Materialien sowie die Nachweise über deren Geeignetheit zu dokumentieren und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.   | 15.04.2025<br>Dies wird zugesichert.  |
| 03.04.2025<br>uAB | Bei der Errichtung der Zwischenlagerplätze und Baustraßen sind entsprechende Vorkehrungen gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen. Das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist in der Regel zu besorgen, wenn physikalische Einwirkungen den Boden verändern und dadurch die natürlichen Funktionen oder Stoffeinträge den Bodenzustand irreversibel verändern und dadurch die Bodenfunktionen erheblich beeinträchtigt werden können (§ 3 Abs. 1 BBodSchV). Dies ist bei der geplanten Nutzung von Baustraßen und Lagerplätzen der Fall. Daher sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um die physikalischen Einwirkungen zu vermeiden oder wirksam zu vermindern. Abfälle oder sonstige Stoffe (z.B. Treibstoff für die Baufahrzeuge) dürfen nur so gelagert oder zwischengelagert werden, dass Schadstoffe nicht in den Boden gelangen können. | 15.04.2025<br>Dies wird bei der Bauausführung berücksichtigt. Eine entsprechende Vorgabe wird bei der Ausschreibung der Bauleistungen aufgenommen.. |
| 03.04.2025<br>uAB | Nach Abschluss der Baumaßnahme ist die Fläche wieder in Ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die getroffenen Vorsorgemaßnahmen sowie der Nachweis, dass durch die Nutzung keine schädlichen Bodenveränderungen verursacht wurden, sind entsprechend zu dokumentieren und dem   | 15.04.2025<br>Der TdV sagt dies zu.   |

|  |   |  |
|--|---|--|
|  | Vorhabenträger zu übersenden.   |  |
| 03.04.2025<br>uAB  | Nach Abschluss der Maßnahme ist der unteren Abfallwirtschaftsbehörde eine Dokumentation über die Durchführung der Maßnahme zu übergeben, die sämtliche relevanten Unterlagen wie Probenahme- und Analysenprotokolle, Entsorgungs- bzw. Verwertungsnachweise der Abfälle enthalten muss.   | 15.04.2025<br>Der TdV sagt dies zu.  |
| Landkreis Havelland: Untere Denkmalschutzbehörde und<br>Landesamt für Denkmalschutz und Archäologisches Landesmuseum: Obere Denkmalschutzbehörde |   |  |
| 03.04.2025<br>uDSchB<br>und<br>27.01.2025<br>BLDAM Boden-<br>denkmalpflege   | <p>Im Vorhabenbereich befinden sich drei Bodendenkmale. Da von den geplanten Maßnahmen keines dieser Denkmale direkt berührt bzw. die erforderlichen Eingriffe geringfügig ausfallen, bestehen aus denkmalschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Da jedoch unmittelbar südlich des Bodendenkmals Nr. <b>50158</b> (innerhalb des Umgebungsschutzes) eine Kompensationsmaßnahme (M1 - Bepflanzung Uferstreifen) geplant und hiervon auch eine Bodendenkmalsverdachtsfläche betroffen ist, sind die nachfolgenden Auflagen und Hinweise unbedingt aufzunehmen.</p> <p><b>Auflagen:</b></p> <p>1. Der Termin der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises (Stefan.Muhr@havelland.de, Tel. 03321/4035335) 2 Wochen im Voraus mitzuteilen (<b>Baubeginnanzeige</b>).</p> <p>2. Da das <b>Bodendenkmal Nr. 50158</b> noch heute obertägig gut erhalten ist und sich deutlich im Gelände abhebt, steht nicht nur das Denkmal selbst, sondern auch (gem. § 3 (2) BbgDSchG) die Umgebung (250m) unter Schutz. Das Bodendenkmal sowie die Umgebung sind somit von Erdeingriffen/Bebauung/Baustelleneinrichtungsflächen und -zuwegungen auszuschließen, worauf bereits in unserer Stellungnahme vom 24.06.2021 (Az. 61-00068-21) sowie im Erläuterungsbericht auf Seite 42 eingegangen wurde.</p> <p>3. Flächen oder Trassen, die ausschließlich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager, Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung (bspw. Baggermatten) des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag, das verstärkte Befahren dieser Bereiche mit schwerem Baugerät und durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffen in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz ge- und zerstört.</p> | 15.04.2025<br>Der TdV nimmt die Auflagen zur Kenntnis und wird diese bei den weiteren Planungsschritten und der baulichen Umsetzung berücksichtigen. |

|  |   |   |
|--|---|---|
|  | Sollte es unmöglich sein, bauzeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb von Bodendenkmalen anzulegen, werden ggf. kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.   |   |
| 03.04.2025<br>uDSchB<br>und<br>27.01.2025<br>BLDAM Boden-<br>denkmalpflege | <p>1. Die Maßnahme M1 (Bepflanzung Uferstreifen) erfolgt in einer ausgewiesenen Bodendenkmalverdachtsfläche (s. hierzu Schreiben vom BLDAM, Referat Großvorhaben mit dem Az. GV 2021:097a sowie Übersichtskarte vom 22.07.2021 und Schreiben mit den Az. GV 2021:097b vom 27.01.2025). Für solche Bereiche besteht die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind. Der Schutz von bisher noch nicht aktenkundigen Denkmälern ist gem. § 3 (1) BbgDSchG nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig, weshalb hier Belange des Denkmalschutzes (§ 2 (1), § 16 (1); § 7 (1 und 2) BbgDSchG) entgegenstehen.</p> <p>2. Der Vorhabenträger wird deshalb gebeten, sich möglichst frühzeitig mit dem Referat Großvorhaben des BLDAM in Verbindung zu setzen, um Umfang und Durchführung der erforderlichen archäologischen Maßnahmen abzustimmen</p>   | <p>15.04.2025<br/>Der TdV nimmt die Hinweise zur Kenntnis und wird die genannten Schritte berücksichtigen.</p> <p>Dies hat der TdV berücksichtigt. Es wurde daher am 10.09.2021 ein Ortstermin mit der Unteren und Oberen Bodendenkmal-schutzbehörde durchgeführt, in dem die erforderlichen archäologischen Maßnahmen abgestimmt wurden.</p> |
| 03.04.2025<br>uDSchB<br>und<br>27.01.2025<br>BLDAM Boden-<br>denkmalpflege | <p>4. Um die Auswirkungen der geplanten Bauvorhaben auf das Schutzgut Bodendenkmale gem. UVPG §§ 2 (1) und 6 (3) einschätzen zu können, ist daher für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen <b>Fachgutachtens</b> (=Prospektion) durch den Vorhabenträger erforderlich. Dieses Gutachten ist nur in den Bereichen zu erstellen, in denen tatsächlich Erdeingriffe ausgeführt werden. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) BbgDSchG abzuleiten und i.d.R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.</p> <p>5. In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen wird das Gutachten entweder bauvor- oder baubegleitend</p> | <p>15.04.2025<br/>Der TdV wird eine baubegleitende archäologische Prospektion durchführen. Dieses Vorgehen wurde mit der Unteren und Oberen Bodendenkmal-schutzbehörde bei einem Ortstermin am 10.09.2021 abgestimmt.</p>   |

|  |   |  |
|--|---|--|
|  | <p>erstellt.</p> <p>6. Der Antragsteller hat den Schutz und die Erhaltung des Bodendenkmals zu gewährleisten (§§ 1 u. 7 und 9 (3) BbgDSchG).</p> <p>7. Der Schutz von Denkmalen ist nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig ist (§ 3 (1) BbgDSchG).</p>   |  |
| <p>03.04.2025<br/>uDSchB<br/>und<br/>27.01.2025<br/>BLDAM Boden-<br/>denkmalpflege</p> | <p>8. Da mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, machen wir auf folgende Festlegungen im Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz aufmerksam:</p> <p>a.) Sollten bei den notwendigen Erdarbeiten <b>Bodendenkmalstrukturen</b> (Steinsetzungen, Fundamente, Verfärbungen, Scherben, Knochen, Metallgegenstände etc.) <b>freigelegt</b> werden, ist dies <b>unverzüglich</b> dem BLDAM, Dezernat Bodendenkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises <b>anzuzeigen</b>.</p> <p>b.) Der Fund und die Fundstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche in unverändertem Zustand zu erhalten (§11 (3) BbgDSchG). Innerhalb dieser Zeitspanne erfolgt so schnell als möglich eine Begutachtung durch Fachpersonal der Denkmalbehörden. Die entdeckten Funde sind ablieferungspflichtig (§ 11 (4) und § 12 BbgDSchG).</p> <p>c.) Falls fachwissenschaftliche Untersuchungen / Dokumentationen und Bergungen notwendig werden, hat der Veranlasser des Vorhabens nach Maßgabe der §§ 7 (3 – 4) und 9 (3 – 4) BbgDSchG die Dokumentation durch Beauftragung von geeignetem archäologischen Fachpersonal sicherzustellen und zu seinen Lasten gem. § 7 (3) BbgDSchG zu gewährleisten.</p> | <p>15.04.2025<br/>Der TdV sichert dies zu.</p>   |
| <p>03.04.2025<br/>uDSchB<br/>und<br/>27.01.2025<br/>BLDAM Boden-<br/>denkmalpflege</p> | <p>9. Bei Projektänderungen sind die betreffenden Pläne und sonstigen Unterlagen bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zur erneuten Stellungnahme einzureichen.</p>  | <p>15.04.2025<br/>Der TdV sichert zu, sich im Falle von Planänderungen daran zu halten.</p>                  |
| <p>27.01.2025<br/>22.07.2021<br/>BLDAM Boden-<br/>denkmalpflege</p>                    | <p>Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.</p>   | <p>16.06.2025</p>  |
| <p>Stadt Rathenow</p>  |   |  |
| <p>14.02.2025</p>  | <p>Sachgebiet Liegenschaften:<br/>Die Grundstücke Gemarkung Böhne, Flur 2, Flurstücke 134/59, 220/51, 225 und 54/1, Gemarkung Steckelsdorf, Flur 7, Flurstücke 116/1 und 126 werden vorübergehend in</p>  | <p>15.04.2025<br/>Der TdV sichert zu, dass im Vorfeld ein Bauerlaubnisvertrag mit der Stadt Rathenow ge-</p> |

|                                 |  |   |
|---------------------------------|--|---|
|                                 | Anspruch genommen. Sie sind als Verkehrsflächen öffentlich gewidmet und als Zufahrt zum Projektgebiet vorgesehen. Die Stadt Rathenow bittet zu beachten, dass hinsichtlich der temporären Inanspruchnahmen eine Bestandsdokumentation der involvierten städtischen Straßen und Wegflächen zu erfolgen hat (gemeinsame Streckenbegehung und Zustandsfeststellung).  | geschlossen wird und eine Bestandsdokumentation in Zusammenarbeit mit der Stadt Rathenow vorgenommen wird. Der Zustand der Wege und Straßen wird nach Beendigung der Baumaßnahmen ggf. wieder hergestellt, sodass der Zustand gewahrt wird.   |
| 14.02.2025                      | Sachgebiet Tiefbau<br>In den vorhandenen Unterlagen befinden sich keine Durchlässe, die sich im Eigentum der Stadt Rathenow befinden. Aus diesem Grund bestehen auch keine Einwände zu dem Projekt. Sollten jedoch Brücken für die Querung der Gräben gebaut werden, übernimmt die Stadt Rathenow keine Baulast oder Verkehrssicherungspflicht. Diese liegt dann beim Projektführer.   | 15.04.2025<br>Der TdV nimmt den Hinweis zu Brückenbauten und der damit verbundenen Verkehrssicherungspflicht zur Kenntnis und wird für deren Einhaltung sorgen. Beide Überfahrtsbauwerke (keine Brücken!) sind auf Flurstücken im Eigentum des NABU Deutschland e. V. geplant. Der TdV übernimmt daher die Verkehrssicherungspflicht.   |
| Landesbetrieb Straßenwesen (LS) |  |   |
| 13.02.2025                      | Der LS ist für den Abschnitt der L 96 zuständig.<br>Aus dem Erläuterungsbericht und den Planunterlagen geht keine genaue Darstellung der verkehrlichen Erschließung der Baumaßnahmen hervor. Es ist nicht zu erkennen, über welche Straßen und Feldwege die Baufahrzeuge zur L 96 geführt werden. Die Erschließung hat über bestehende Straßen der Gemeinde zu erfolgen. Eine direkte Anbindung über Feldwege auf die L 96 ist zu vermeiden.<br>Die Unterlagen sind mit einem verkehrlichen Erschließungsplan zu ergänzen und erneut zuzusenden. | 15.04.2025<br>Die derzeitigen Planunterlagen enthalten bereits einen Logistikplan (Plan-Nr. 12 - Logistikplan und Bodendenkmale) aus dem die Wegführung hervorgeht. Für die Zuwegung zum Vorhabengebiet werden bestehende Straßen und Wege genutzt, welche zum überwiegenden Teil Eigentum der Stadt Rathenow sind oder über Flurstücke im Eigentum des NABU Deutschland e. V. bzw. der NABU Stiftung Nationales Naturerbe führen. Die als Zufahrt zum Projektgebiet vorgesehen Verkehrsflächen sind, wenn nicht bereits im Eigentum des NABU, öffentlich gewidmete Wege und die Stadt Rathenow erhob in der Beteiligung keine Einwände gegen die Benutzung |

|  |  |   |
|--|--|---|
|  |  | der Wege und Straßen.   |
| Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel |  |   |
| 12.02.2025                                     | SSG nach WaStrG:<br>Die geplanten Maßnahmen werden im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens zugelassen. Die Prüfung auf Erteilung einzelner strom- und schifffahrtspolizeilicher Genehmigungen (SSG-en) für die Bauausführung bleibt erforderlich, da diese Maßnahmen als Ausführungsplanung bei Erlass der Plangenehmigung noch nicht der Konzentrationswirkung unterfallen.  | 15.04.2025<br>Der TdV nimmt die Ausführungen des WSA zur Kenntnis und wird die Erteilung einzelner strom- und schifffahrtspolizeilicher Genehmigungen rechtzeitig vor Bauausführung beantragen. |
| 12.02.2025                                     | Meine Belange sind durch das oben genannte Vorhaben in Bezug auf die Bundeswasserstraße „Untere Havel-Wasserstraße“ (UHW) von km 99,200 bis km 101,00 am linken Ufer grundsätzlich betroffen.<br>Im Einzelnen sind dies:<br>-Deichrückbaubereich 1 mit Grabenanschluss bei UHW-km 100,900<br>-Deichrückbaubereich 3 bei UHW-km 100,250<br>-Deichrückbaubereich 4 bei UHW-km 99,900<br>-Deichrückbaubereich 5 bei UHW-km 99,380<br>Gegen die o. g. Maßnahmen bestehen seitens der WSV keine grundsätzlichen Bedenken, sofern Nachfolgendes berücksichtigt wird: | 15.04.2025<br>Der TdV nimmt die allgemeine Aussage zur Kenntnis und wird zu den nachfolgenden Anmerkungen jeweils einzeln Stellung nehmen.  |
| 12.02.2025                                     | 1. Bei der Errichtung, der Unterhaltung, der Wartung sowie beim Betrieb der Anlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.   | 15.04.2025<br>Der TdV wird die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachten und für die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt Sorge tragen.   |
| 12.02.2025                                     | 2. Dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel, Standort Brandenburg sind Änderungen der Firmenschrift, der Firmenbezeichnung und der Rechtsform des Unternehmens und ggf. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit Angabe des Insolvenzverwalters mitzuteilen.  | 15.04.2025<br>Der TdV nimmt die Forderung zur Kenntnis und wird ihr, im Falle der Notwendigkeit, nachkommen.  |
| 12.02.2025                                     | 3. Die Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel sie abgenommen hat. Die Abnahme ist beim Außenbezirk Rathenow, Genthiner Straße 3, 14712 Rathenow, Tel. 03385 5398-0 zu beantragen.  | 15.04.2025<br>Der TdV wird die Abnahme rechtzeitig bei der genannten Stelle beantragen und versichert, die Anlagen erst nach positivem Bescheid in Betrieb zu nehmen.                           |
| 12.02.2025                                     | 4. Jede geplante Änderung der Anlagen, des Betriebes oder der Benutzung ist rechtzeitig vor der Durchführung dem   | 15.04.2025<br>Der TdV sichert zu, dem Was-  |

|            |  |  |
|------------|--|--|
|            | Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt schriftlich anzuzeigen.   | serstraßen- und Schifffahrtsamt alle geplanten Änderungen rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.   |
| 12.02.2025 | 5. Die bauausführende Firma hat vor Beginn der Bauarbeiten den Bauleiter zu benennen und das Gerätekonzept sowie den Bauzeitenplan für die Bauausführung vorzulegen.   | 15.04.2025<br>Der TdV sagt zu, dass die von ihm beauftragte Baufirma die genannten Pläne und Ausführungen vor Baubeginn vorlegen wird.   |
| 12.02.2025 | 6. Werden durch die Anlagen, deren Betrieb oder durch die Benutzung der Wasserstraße Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Wasserstraße verursacht, sind die Beeinträchtigungen auf Verlangen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes zu beseitigen. | 15.04.2025<br>Die Forderung des WSA bzgl. von Beeinträchtigungen wird anerkannt. Der TdV sichert zu, die genannten oder ähnliche Beeinträchtigungen auf Verlangen des WSA im Rahmen von Nachregulierungen zu beseitigen. |
| 12.02.2025 | 7. Die Anlage ist zu überwachen und in einem guten betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Es ist darauf zu achten, dass die Gewässersohle im Bereich der Anlage und der Zufahrt frei von Hindernissen ist.  | 15.04.2025<br>Der TdV sichert dies zu.   |
| 12.02.2025 | 8. Die Auflagen sind auf seine Kosten zu erfüllen.   | 15.04.2025<br>Der TdV nimmt dies zur Kenntnis und sagt dies zu.  |
| 12.02.2025 | 9. Der Beginn der Baumaßnahme ist dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt mindestens 4 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.  | 15.04.2025<br>Der TdV sichert dem WSA zu, der rechtzeitigen schriftlichen Anzeige des Baubeginns nachzukommen.   |
| 12.02.2025 | 10. Baubehelfe, wie Spundwände, Ramppfähle oder ähnliches, sind nach Beendigung der Baumaßnahmen restlos aus der Wasserstraße zu entfernen.  | 15.04.2025<br>Der TdV wird für die restlose Entfernung der Baubehelfe, so vorhanden, Sorge tragen.   |
| 12.02.2025 | 11. Es ist sicherzustellen, dass keine Gegenstände in die Wasserstraße gelangen können. Falls Gegenstände in die Wasserstraße gelangen, ist dieses dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt unverzüglich mitzuteilen.  | 15.04.2025<br>Der TdV wird der Forderung, im Falle des Eintritts, unverzüglich nachkommen.   |
| 12.02.2025 | 12. Es dürfen keine Stoffe in die Wasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs   | 15.04.2025<br>Der TdV wird das ausführende Bauunternehmen bzgl. dieser   |

|            |   |   |
|------------|---|---|
|            | auf der Wasserstraße beeinträchtigen.   | Forderung unterrichten und deren Einhaltung überwachen.   |
| 12.02.2025 | 13. Die neue Sohle ist zu befestigen, sodass kein Material aus dem Graben in die Bundeswasserstraße gelangt. Sollte doch Material aus dem Graben in die Bundeswasserstraße gelangen, ist das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt zu informieren und die Untiefen sind durch den TdV zu beseitigen.   | 15.04.2025<br>Der TdV nimmt die Forderung zur Kenntnis und wird sich im Zuge der Erstellung der Ausführungsunterlagen mit dem WSA abstimmen   |
| 12.02.2025 | 14. Versandungen und Auskolkungen in den Anschlussbereichen sind durch den TdV zu beseitigen.   | 15.04.2025<br>Die Forderung des WSA wird anerkannt. Der TdV wird im Rahmen von Nachregulierungen evtl. entstandene Versandungen und Auskolkungen beseitigen.  |
| 12.02.2025 | 15. Mittels Flächenpeilung im Bereich aller genannten Ausbaubereiche 50 m oberhalb und bis 50 m unterhalb ist nachzuweisen, dass innerhalb der Fahrrinne der Bundeswasserstraße „Untere-Havel-Wasserstraße“ durch die Baumaßnahme keine Untiefen entstanden sind. Dazu ist eine Vorpeilung (Flächenpeilung) vor der Baumaßnahme und eine Nachpeilung nach der erfolgten Baumaßnahme vorzulegen. Sollten Untiefen vorhanden sein, sind diese durch den Träger des Vorhabens zu beseitigen. | 15.04.2025<br>Die Forderung des WSA wird anerkannt und es wird ihr im Zuge der Ausarbeitung der weiteren Planungsschritte (Ausschreibung der Bauleistung) nachgekommen.   |
| 12.02.2025 | 16. Eine Ausfertigung der geprüften Statik ist vorzulegen.  | 15.04.2025, 26.06.2025<br>Gemäß Abstimmung des TdV mit dem WSA ist die Vorlage einer geprüften Statik nicht mehr erforderlich, da es sich bei den Maßnahmen unmittelbar an der Wasserstraße lediglich um Deichrückbauten handelt und die Belange des WSA von den Überfahrtsbauwerken nicht betroffen sind. Die beiden Überfahrtsbauwerke liegen auf Flurstücken des NABU und befinden sich ca. 250 m bzw. 300 m entfernt von der UHW. |
| 12.02.2025 | 17. Die Ausführungsunterlagen sind mir vor Baubeginn einzureichen (Grundriss und Schnittdarstellung mit Materialangaben).   | 15.04.2025<br>Der TdV wird dem WSA die Ausführungsunterlagen inkl. Grundriss und Schnittdarstellung mit Materialangaben vor   |

|            |   |  |
|------------|---|--|
|            |   | Baubeginn vorlegen.  |
| 12.02.2025 | 18. Der Einsatz von Fahrzeugen und schwimmenden Geräten und sonstige Maßnahmen während der Bauzeit, die den Schiffsverkehr beeinträchtigen könnten, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes.   | 15.04.2025<br>Gemäß derzeitigem Planungsstand beabsichtigt der TdV keinen Einsatz von Fahrzeugen oder schwimmenden Geräten, welche den Schiffsverkehr beeinträchtigen könnten. Sollte sich dies im Laufe der weiteren Planungsschritte ändern, wird der TdV die entsprechende Genehmigung rechtzeitig vorher beantragen. |
| 12.02.2025 | 19. Die zur Regelung des Schiffsverkehrs während der Bauzeit gemäß Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung erforderliche Kennzeichnung der Baustelle sowie weitere eventuell erforderlich werdende Maßnahmen werden entsprechend den örtlichen Gegebenheiten vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt festgelegt und ist mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt abzustimmen.  | 15.04.2025<br>Der TdV wird sich bezgl. der Kennzeichnung der Baustelle sowie weiterer evtl. erforderlicher Maßnahmen vor Baubeginn mit dem WSA abstimmen.  |
| 12.02.2025 | 20. Es dürfen außer den nach den schifffahrtspolizeilichen Vorschriften erforderlichen und den vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt genehmigten Schifffahrtszeichen keine Zeichen und Lichter angebracht werden, die mit Schifffahrtszeichen verwechselt werden oder die Sichtbarkeit von Schifffahrtszeichen beeinträchtigen oder die Schiffsführer durch Blendwirkung, Spiegelung oder anders irreführen oder behindern können.   | 15.04.2025<br>Der TdV nimmt die Hinweise zur Kenntnis und wird sie entsprechend beachten.  |
| 12.02.2025 | Nach Rückbau von Deichen, Abriss von Baulichkeiten (z. B. Schöpfwerken) und Schaffung von neuen Gräben/Flutrinneanschlüssen ist die Topographie dieser Bereiche (auch auf NICHT-WSV-Flächen) in der Lage im System ETRS1989, UTM Zone 33N und in der Höhe im aktuellen Höhenbezugssystem Deutsches Haupthöhennetz DHHN 2016 einzumessen.  | 15.04.2025<br>Der TdV wird der Forderung nachkommen.   |
| 12.02.2025 | Die Uferlinie ist ebenfalls aufzumessen bzw. einzuzeichnen. Diese orientiert sich am stationsorientierten Mittelwasserstand, der beim WSA abzufragen ist. Folgende Einmessungsunterlagen sind dem WSA Spree-Havel vorzulegen:<br>- Ein Lage- und Höhenplan mit Punktnummernbezeichnung ausgeplottet im Maßstab 1:2000 oder größer und digital als georeferenzierte dgn- bzw. dxf-Datei auf CD<br>- Ein Koordinatenverzeichnis der XYZ-Koordinaten und als ASCII-Datei auf CD. | 15.04.2025<br>Der TdV wird die Ausmessung der Uferlinie inkl. zeichnerischer Verortung, unter Berücksichtigung des stationsorientierten Mittelwasserstandes als Orientierungswert, beauftragen und die geforderten Einmessungsunterlagen (in den jeweils ent-  |

|   |   |  |
|---|---|--|
|   | Die Übernahme der Daten in die Digitale Bundeswasserstraßenkarte (DBWK) erfolgt dann durch das WSA Spree-Havel.   | sprechenden Formaten) dem WSA Spree-Havel übergeben.   |
| 12.02.2025                                      | Vor Beginn der Baumaßnahme muss zwischen dem Träger des Vorhabens und dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt ein Bauerlaubnisvertrag abgeschlossen werden.  | 15.04.2025<br>Der TdV wird nach Vorliegen der Plangenehmigung und rechtzeitig vor Bau-beginn Kontakt mit dem WSA aufnehmen und entsprechende vertragliche Regelungen abstimmen.  |
| 12.02.2025                                      | Nach Beendigung der Baumaßnahme ist ein Nutzungsvertrag für die dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen abzuschließen.   | 15.04.2025<br>Der TdV stimmt der Forderung zu und wird einen solchen Nutzungsvertrag mit dem WSA abschließen.  |
| Landesbetrieb Forst Brandenburg                 |   |  |
| 11.02.2025                                      | Nördlich der Teilmaßnahme „Deichrückbau 01 mit Grabenanschluss“ und nördlich sowie westlich der Teilmaßnahme „Deichrückbau 05 mit Grabenanschluss“ grenzt unmittelbar Wald an (vgl. Anlage Forst 1 – Karte Waldbestände). Während der Bauphase sind diese Flächen/Bestände vor Schädigungen geeignet zu schützen. | 15.04.2025<br>Der TdV wird die Forderung bei der weiteren Planung (Ausführungsplanung) berücksichtigen. Weiterhin regt der TdV an, die entsprechenden Daten vom Landesbetrieb Forst Brandenburg digital zur Verfügung gestellt zu bekommen.                                      |
| 11.02.2025                                      | Ablagerungen von Deichrückbaumaterial oder Grabenaus-hub oder sonstigen Bau-stoffen, Materialien oder das Ab-stellen von Geräten und Maschinen in diese Waldflächen sind nicht gestattet.   | 15.04.2025<br>Der TdV wird das Verbot be-achten.   |
| 11.02.2025                                      | Gegebenenfalls erforderliche Baustelleneinrichtun-gen/Lagerflächen sind außerhalb dieser Waldflächen vorzu-sehen.   | 15.04.2025<br>Die gemäß den aktuellen Pla-nungsunterlagen vorgesehene Baustelleneinrichtungsfläche befindet sich weder auf noch in der Nähe einer Waldfläche. Da-von abgesehen, wird der TdV dafür Sorge tragen, dass die Forderung bei Planungs-änderungen berücksichtigt wird. |
| Landesvermessung und Geoinformation Brandenburg |   |  |
| 10.01.2025                                      | Der Festpunkt, Lagefestpunkt 1212 0 30100 TP 4. Ordnung   | 15.04.2025<br>Der TdV nimmt den Hinweis zur  |

|                 |   |  |
|-----------------|---|--|
|                 | <p>kann von dem Vorhaben betroffen und gefährdet sein.</p> <p>Der aufgeführte Festpunkt wurde entsprechend der Festpunktbeschreibung vermarktet und häufig durch Schutzsäulen mit dem Hinweisschild "Geodätischer Festpunkt" gesichert. Festpunkte dürfen (nur) unter der Voraussetzung entfernt werden, dass sie der geplanten Maßnahme entgegenstehen bzw. die Maßnahme behindern.</p> <p>Bitte informieren Sie mich, wenn Festpunkte im Zuge des Vorhabens zerstört worden sind bzw. aus anderen Gründen örtlich nicht mehr vorhanden sind.</p>  | <p>Lage des Festpunktes zur Kenntnis. Nach jetzigem Stand ist der Festpunkt nicht in unmittelbarer Nähe zu einer Maßnahmenumsetzung, daher geht der TdV nicht davon aus, dass er zerstört werden könnte. Sollte dies dennoch geschehen, ist sich der TdV bewusst, dass eine Veränderung am Festpunkt beim LGB zu melden ist.</p> |
| LfU Referat W26 |   |  |
| 10.02.2025      | <p>Die von den vorgesehenen Entwicklungsmaßnahmen betroffenen Gräben sind nicht nach EU-Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtig, dennoch ist gemäß § 27 WHG ein gutes ökologisches Potenzial und guter chemischer Zustand zu erreichen. Die Maßnahmen zur Grabenentwicklung sollten sich an dem Leitbild für kleine Niederungsfließgewässer in Fluss- und Stromtälern (Typ 19) orientieren. Demnach ist das Querprofil typischerweise flach und breit und als Sohlsubstrat dominieren Totholz und fein- bis grobmineralische Substrate (Sand, Lehm, Kies, vgl. UBA 2014 „Hydromorphologische Steckbriefe der deutschen Fließgewässertypen“). Die in den Planunterlagen bei den Grabenanschlüssen dargestellten Trapezprofile sollten als Orientierung für die Linienführung dienen und in der Ausführung naturnah profiliert werden. Die Verbringung von Totholz im Projektgebiet ist im Textteil der Planunterlagen erwähnt, jedoch in den Plänen nicht dargestellt, wir gehen davon aus, dass dies im Rahmen der Gewässerunterhaltung genehmigungsfrei umgesetzt wird.</p> | 15.04.2025<br>Der TdV sagt zu, die Hinweise bzgl. der Maßnahmen zur Grabenentwicklung in der weiteren Planung (Ausführungsplanung) zu berücksichtigen.   |
| 10.02.2025      | <p>Durch die Anbindung des Grabens 0210 an das Abflussgeschehen der Havel vergrößert sich das Abflussprofil insgesamt. Die geplanten Sohlhöhen weisen darauf hin, dass auch bei Niedrigwasser eine Durchströmung und damit Abflussaufteilung vorgesehen ist. Um den Zielen der Abflussdynamisierung und des Wasserrückhalts in der Unteren Havel gerecht zu werden, sollte sich das Abflussprofil durch die geplanten Maßnahmen generell jedoch nicht vergrößern. Insbesondere bei Niedrigwasserabflüssen ist ein kleineres Abflussprofil für eine Mindestfließgeschwindigkeit erforderlich. Es wird empfohlen, den zusätzlichen Abflussquerschnitt des Grabens 0210 durch entsprechende Querschnittseingengungen im Hauptgerinne der Havel zu kompensieren. Da-für sind Strukturelemente wie Totholz und</p>   | 15.04.2025<br>Maßnahmen/Eingriffe im Hauptstrom sind nach aktuellem Planungsstand nicht geplant. Der TdV wird jedoch die möglichen Optionen zur Einbringung von Totholz in diesem UHW-Bereich prüfen.  |

|                  |  |  |
|------------------|--|--|
|                  | Kiesbänke vorzusehen.  |  |
| 10.02.2025       | Im südlichen Plangebiet ist die Initialisierung von Auenwald durch Anpflanzung entsprechender Baumarten vorgesehen. Wir weisen darauf hin, dass die Gehölzentwicklung durch Sukzession nach Abschieben des Oberbodens bei vergleichbaren Vorhaben oft erfolgreicher war und nach unserer Erfahrung gegenüber Anpflanzungen zu bevorzugen ist. Die durch Sukzession aufkommenden Pflanzen sind häufig vitaler und weniger pflegebedürftig. Sollten die Pflanzmaßnahmen zur Kompensation von Eingriffen erforderlich sein, schlagen wir vor, in den Pflanzbereichen zusätzlich durch Entfernen der Grasnarbe einen Rohboden herzustellen, um gute Voraussetzungen für die natürliche Sukzession zu schaffen. | 15.04.2025<br>Der TdV wird die Umsetzbarkeit der Vorschläge prüfen und bei positivem Ergebnis die beschriebenen Vorgehensweisen für höheren Sukzessionserfolg anwenden.  |
| 10.02.2025       | In den letzten Jahren sind im Rahmen des Gewässerrandstreifenprojektes eine ganze Reihe von Maßnahmen umgesetzt worden und im Rahmen des Blauen-Band-Projektes weitere Maßnahmen geplant. Uns liegt keine Übersicht der umgesetzten und geplanten Maßnahmen vor. Wir bitten, den Vorhabenträger um eine solche Übersicht zu bitten.  | 15.04.2025<br>Der TdV erarbeitet derzeit solche Unterlagen und wird sie nach Fertigstellung zur Verfügung stellen.   |
| LfU Referat W 22 |  |  |
| 14.04.2025       | <p>Baugrunduntersuchungen für Gewässerquerungen:<br/>Bei Bauwerken soll die Gründungssohle nach Aufschluss durch einen Baugrundsachverständigen bzw. eine baugrundsachverständige örtliche Bauüberwachung (öBÜ) abgenommen werden. Das Abnahmeergebnis ist schriftlich nachzuweisen und zu dokumentieren.</p> <p>Der Baugrund ist wegen der unterliegenden feinen Sande und der organischen Deckschichten grundsätzlich als sehr erosions- und suffusionsgefährdet einzuschätzen. In der Ausführungsplanung sind entsprechende Maßnahmen für den Erosionsschutz und für die Herstellung einer, den jeweiligen Anforderungen entsprechenden, ausreichenden Filterstabilität zu berücksichtigen.</p>         | <p>30.05.2025<br/>Der TdV wird sicherstellen, dass die öBÜ dieser Aufgabe nachkommt.</p> <p>Die genannten Hinweise werden in der Ausführungsplanung berücksichtigt und eine Trennlage sowie eine kapillarbrechende Schicht eingeplant. Somit ist den Bedenken hinsichtlich der Erosions- und Suffusionsgefahr Rechnung getragen.</p> |
| 14.04.2025       | <p>Hydrologie und Hydraulik:<br/>Da durch die Deichschlitzungen jedoch ein schnelleres Einströmen und Ausströmen von Hochwasser ermöglicht wird, kann sich die Reaktionszeit für die Bewohner von Bölkershof und die Wochenendhausgrundstücke ggf. verkürzen. Wichtig ist für die Bewohner die Sicherstellung des Fluchtweges (Wegeanbindung der bebauten Grundstücke</p>  | <p>30.05.2025<br/>Der Weg ist lediglich als Zufahrt vorgesehen. Eine Befestigung als Baustraße ist nicht vorgesehen. Eigentümer der als Verkehrsflächen öffentlich gewidmeten Flurstücke der Zuwe-</p>   |

|            |  |   |
|------------|--|---|
|            | <p>mit dem Namen „Am Havelufer“), welcher gem. APW kaum über dem HW-Extrem Wasserspiegel liegt. Da es sich nach dem Eindruck des Prüfers am Tag der Inspektion nur um einen unbefestigten Weg handelt, kann dies die Nutzbarkeit des Weges bei Hochwasser stark einschränken. Deshalb sollte der Weg um mindestens 30 cm, zuzüglich eines Zuschlages von 10 cm für Verschleiß und Setzung, über das HW-Extrem durch den Einbau einer Schottertragdeckschicht dauerhaft aufgehört werden. Da dieser Weg als Baustraße vorgesehen ist, könnte dieser Aufbau im Zuge der Baustraßenherstellung erfolgen und nach Abschluss der Bauarbeiten saniert und an den Baulastträger übergeben werden.</p>   | <p>gung ist die Stadt Rathenow. Der TdV sichert zu, dass im Vorfeld der Umsetzung eine Bestandsdokumentation in Zusammenarbeit mit der Stadt Rathenow vorgenommen wird. Der Zustand des Weges wird nach Beendigung der Baumaßnahmen ggf. wieder hergestellt, sodass der Zustand gewahrt wird.</p>   |
| 14.04.2025 | <p>Erosionsschutz, Bemessung von Wasserbausteinen und Deckwerken, Filterstabilität:</p> <p>Der Baugrund ist wegen der feinen Sande grundsätzlich als sehr erosions- und suffusionsgefährdet einzuschätzen. Für die als Filterschicht, Wasserbausteindeckwerk und Sohlenkiesmaterial geplanten Schotter, Kies und Steinmaterialien sind die Anforderungen gemäß bzw. analog der DIN EN 13383 (2002) und TLW 2003 einzuhalten.</p> <p>Die Bemessung der geplanten Sohlen- und Ufersicherungen ist im Rahmen der Ausführungsplanung nachzuweisen. Es ist zu untersuchen, ob durch ein Absenken des Wehres in Rathenow nach Hochwasserereignissen in den Engstellen der Deichschlitzungen künstlich erhöhte Fließgeschwindigkeiten auftreten können, welche einen Erosionsschutz erfordern.</p>  | <p>30.05.2025</p> <p>Der TdV lässt die Ausführungsplanung für die geplanten Überfahrten und die Böschungs- und Sohlsicherung hinsichtlich dieser Anmerkung prüfen.</p> <p>Die hydraulische Nachweisführung erfolgte mit der Genehmigungsplanung. Der Ergebnisbericht der hydrodynamischen Modellierung für die Stauhaltung Rathenow ist in Anlage 12 dargestellt..</p>                              |
| 14.04.2025 | <p>Neubau von Überfahrten an Gräben des Binnenentwässerungssystems:</p> <p>Gemäß Antragsunterlage sind über die Gräben der Binnenentwässerung [...] landwirtschaftliche Überfahrten mit Spundwandwiderlagern und Fahrbahnplatten geplant. Diese Bauweisen sind wegen der erheblichen Anforderungen an die Bauausführung und das Material grundsätzlich aufwändiger als einfache Durchlassbauwerke, welche auch ökologisch durchgängig gestaltet werden können. Besondere Anforderungen an die hydraulische Leistungsfähigkeit der Bauwerke sind für den Prüfer nicht erkennbar. Deshalb sollte der Bauherr überlegen, ob kostengünstigere Durchlässe eine Ausführungsalternative darstellen.</p> <p>Da der Polder bereits heute als Naherholungsraum von der Bevölkerung genutzt wird und sich diese Funktion durch die NABU-Maßnahme sicherlich nicht abgemindert, sondern noch verstärkt, besitzt die Verkehrssicherheit an Stegen und</p> | <p>30.05.2025</p> <p>Der TdV nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Aufgrund des sehr weit fortgeschrittenen Planungsstandes und Genehmigungsstandes sowie der damit verbundenen abgerechneten Kosten, sieht der TdV jedoch derzeit von weiteren Planungsänderungen ab. Zudem ist der Baubeginn für den August 2025 vorgesehen.</p> <p>Ein Schrammbord wird bei der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> |

|            |  |   |
|------------|--|---|
|            | <p>Gewässerübergängen besondere Bedeutung. Die dargestellten Wege- und Gewässerkreuzungen weisen alle den Mangel der fehlenden Absturzsicherung auf. Es wird beidseitig der geplanten Kreuzungsbauwerke die Errichtung eines gem. den a.a.R.d.T. statisch bemessenen Geländers gefordert. [...] Weiterhin ist auf den Überfahrten ein Schrammbord vorzusehen.</p> <p>Die lichte Weite der landwirtschaftlichen Überfahrten wird mit 199 cm angegeben. Es wird darauf verwiesen, dass durch Rammtoleranzen im Endzustand die 200 cm überschritten sein könnten, weshalb eine geringere Breite für die Planung empfohlen wird.</p> | <p>Der TdV nimmt den Hinweis zur Kenntnis und sichert zu, während der Baudurchführung für eine korrekte, plangemäße Durchführung Sorge zu tragen.</p>   |
| 14.04.2025 | <p>Statische Bemessung:</p> <p>Die Gewässerquerungen benötigen eine umfassende Tragwerks- und Ausführungsplanung. Für die Tragwerksplanung ist mit den zukünftigen Trägern der Bau- und Unterhaltungslast ein Lastenheft abzustimmen. Die Tragwerksplanung ist durch einen im Land Brandenburg zugelassenen Prüfingenieur für Standsicherheit - Massivbau prüfen und stempeln - unterzeichnen zu lassen.</p> <p>Bei den Spundwandwiderlagern treten Bauzustände auf (z.B. freistehende Spundwand), welche ungünstigste statische Zustände darstellen. Diese Bauzustände sind in der Tragwerksplanung zu beachten.</p>            | <p>30.05.2025</p> <p>Der TdV hat eine Tragwerksplanung inkl. Ausführungsplanung bereits beauftragt. Die Prüfung der Statik durch einen Prüfstatiker ist aus nachfolgenden Gründen nicht vorgesehen und auch bauordnungsrechtlich nicht erforderlich. Nach § 61 Abs. 1 Punkt 8 der Brandenburgischen Bauordnung sind die beiden Überfahrten auf Grund der geringen Abmessungen baugenehmigungsfrei. Beide Überfahrtsbauwerke sind auf Flurstücken geplant, die im Eigentum des NABU bzw. der NABU-Stiftung liegen. Die Überfahrtsbauwerke liegen nicht auf öffentlichen Wegen bzw. Verkehrsflächen.</p> <p>Dies wird im Rahmen der Tragwerksplanung geprüft und entsprechend den Ergebnissen berücksichtigt.</p> |
| 14.04.2025 | <p>Bauzeitliche Wasserhaltung und bauzeitlicher Hochwasserschutz:</p> <p>Um bauzeitlich alle Leistungen zur Vermeidung von Hochwasser- und Umweltschäden rechtzeitig und koordiniert auszuführen, ist ein Alarm- und Einsatzkräfteplan durch den bauausführenden Betrieb in Abstimmung mit dem VHT und seiner Bauüberwachung zu erarbeiten. Die Zuwegung zum</p>   | <p>30.05.2025</p> <p>Der TdV sichert dies zu und wird das beauftragte Bauunternehmen entsprechend instruieren.</p>  |

|                  |  |  |
|------------------|--|--|
|                  | Wohngrundstück Bölkershof für Rettungskräfte ist ständig sicherzustellen.  |  |
| 14.04.2025       | Sonstige Hinweise: Schöpfwerk:<br>Der geplante Rückbau des verfallenen Schöpfwerkes wird ausdrücklich begrüßt, da die vorhandenen Bauwerksreste ein Unfallrisiko darstellen. Besonders auffällig waren zwei ca. 1 m über den Boden ragende Schächte mit morscher Holzbohlenabdeckung und Wasserfüllung und ein nicht mehr vollständig geschlossener Absperrzaun. Die Absperrung ist bis zur Maßnahmenumsetzung instand zu setzen und zu unterhalten  | 30.05.2025<br>Der TdV nimmt die Hinweise zur Kenntnis.   |
| 14.04.2025       | Zuständigkeiten für Bau- und Unterhaltungslast, Bestandsvermessung – Bestandsdokumentation:<br>Durch die Maßnahme entstehen neue Gewässerabschnitte (Grabenabschnitte), Abflussrinnen (Deichschlitzungen) Bauwerke und Anlagen am Gewässer. Hierfür ist eine Bestandsvermessung zu erstellen.<br>Für alle Bauwerke und Gewässerabschnitte sind im Rahmen eines Bauwerksverzeichnisses eindeutige Aussagen zum bisherigen / künftigen Eigentümer, zum bisherigen / künftigen Träger der Baulast (Verkehrssicherung) und zum bisherigen / künftigen Träger der Unterhaltungspflicht zu treffen.<br>Den zukünftigen Eigentümern und Trägern der Bau- und Unterhaltungslast sind vom Vorhabenträger die Unterlagen zur Ausführungsplanung, Tragwerksplanung und die Bestandsvermessung zu übergeben. | 30.05.2025<br>Der TdV sichert dies zu. Die Erstellung von Bestandsvermessungen nach Baufertigstellung ist obligatorisch.<br>Der TdV sichert dies zu.<br><br>Der TdV bzw. sein Kooperationspartner die NABU-Stiftung sind Eigentümer der von diesen Maßnahmen betroffenen Flurstücke und sind damit verkehrssicherungs- und unterhaltungspflichtig. |
| LfU Referat W 24 |  |  |
| 17.06.2025       | Der Entwidmung des Deiches Bölkershof wird unter der Bedingung zugestimmt, dass der TdV als Eigentümer der Flurstücke, auf denen der Deich steht (Deichaufstandsflächen) auf Forderungen nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz unwiderruflich verzichtet.   | 18.06.2025<br>Der NABU Deutschland e.V. stimmt der Bedingung zu, auf Forderungen nach dem VerkFl-BerG gegenüber dem Land Brandenburg unwiderruflich zu verzichten.   |
| E.DIS Netz GmbH  |  |  |
| 10.02.2025       | Im o.g. Plangebiet befinden sich Anlagen unseres Unternehmens. Hierbei handelt es sich um Niederspannungskabel zum Anschluss des Schöpfwerkes und eines Bungalows.   | 10.04.2025<br>Der TdV hat die Kündigung veranlasst. Mit Schreiben vom 07.03.2025 hat die E.DIS Netz  |

|                                  |  |  |
|----------------------------------|--|--|
|                                  | Für den geplanten Abriss des Schöpfwerkes ist eine Kündigung des Hausanschlusses erforderlich.   | GmbH uns die Kündigung des Hausanschlusses für das Schöpfwerk bestätigt..  |
| Bressler Trassen Management GmbH |  |  |
| 10.01.2025                       | <p>Unser Lichtwellenkabel ist von der Baumaßnahme betroffen. Anbei übersenden wir den Trassenverlauf der Lichtwellenleiterkabeltrasse im Bereich Ihrer Baumaßnahme.<br/>(Achtung: Hierbei handelt es sich um Planungsunterlagen - unsere Trasse ist nicht eingemessen und Abweichungen sind möglich!)</p> <p>Unsere Rohrtrasse kann per Ortungsgerät gefunden werden, da derzeit ein Trassenwarnband sowie ein Ortungsband mitverlegt wurde (Geplant war eine Verlegung in einer Tiefe von ca. 0,80 m - 1,20 m).</p> <p>Für eine Einweisung vor Ort (bzw. Markierung/Kennzeichnung unserer Trasse) - hier der Kontakt mit unserem Bauleiter:<br/>Tel. 0160/8749694 oder 0171/3379009</p> | 10.04.2025<br>Der TdV nimmt den Hinweis zur Kenntnis und wird in der Bauphase alle konkreten Anweisungen befolgen und vor Beginn der Erdarbeiten den von ihnen benannten Bauleiter kontaktieren. |
| 10.01.2025                       | <p>Unsere Kabelschutzanweisung:<br/>Unsere Lichtwellenleiterkabeltrasse liegt in einer Tiefe von 0,80 - 1,40 Meter.<br/>Ca. 20 cm über dem Rohr liegt unser Trassenwarnband.<br/>Handsichtung ist zwingend erforderlich bei einer Baumaßnahme mit einer Tiefe von 60 cm und tiefer.</p>  | 10.04.2025<br>Der TdV wird diese Information in die nächsten Planungsschritte (Ausführungsplanung) mit aufnehmen.  |

## B.2 Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf den folgenden rechtlichen Erwägungen:

### B.2.1 Verfahrensrechtliche Bewertung

#### B.2.1.1 Rechtliche Grundlagen für das Plangenehmigungsverfahren

Rechtliche Grundlagen für das Plangenehmigungsverfahren sind die Regelungen der § 1 ff. VwVfGBbg, § 70 WHG i. V. m. den §§ 72 ff. VwVfG.

#### B.2.1.2 Notwendigkeit der Plangenehmigung

Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf der Gewässerausbau der Planfeststellung. Gewässerausbau ist nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG die Herstellung, die Beseitigung sowie die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers. Nach § 67 Abs. 2 Satz 3 WHG stehen Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, dem Gewässerausbau gleich.

Das Vorhaben führt zu einer wesentlichen Umgestaltung der Gräben in der Aue Bölkershof. Zudem werden die vorhandenen Deiche punktuell abgetragen und damit wesentlich verändert. Das Vorhaben stellt somit einen Gewässerausbau dar.

Nach § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG kann für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden. Von dieser Möglichkeit wird hier Gebrauch gemacht. Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

### **B.2.1.3 Zuständigkeit und Umfang der Plangenehmigung**

Das Landesamt für Umwelt als obere Wasserbehörde ist gemäß § 2 Nr. 2 WaZV i. V. m. § 124 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG die zuständige Anhörungs- und Zulassungsbehörde für die Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens, welche einen Gewässerausbau zum Gegenstand hat.

Die Plangenehmigung hat nach § 74 Abs. 6 Satz 2 VwVfG die Rechtswirkungen der Planfeststellung mit der Einschränkung, dass die Bestimmung der enteignungsrechtlichen Vorwirkung nur unter der Maßgabe von § 71 WHG zulässig ist. Somit wird durch die Plangenehmigung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Die Plangenehmigung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Plangenehmigungen. Die durch die Plangenehmigung konzentrierten Entscheidungen sind unter A.3 der Plangenehmigung aufgeführt.

Nach § 17 Abs. 1 BNatSchG hat die Zulassungsbehörde auch die zur Durchführung des § 15 erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen. Die zur Durchführung des § 15 Bundesnaturschutzgesetz erforderlichen Entscheidungen ergehen im Einvernehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde, § 7 Abs. 1, Satz 1, 1. HS BbgNatSchAG.

### **B.2.1.4 Prüfung der Umweltverträglichkeit**

Das Vorhaben bedarf nach dem Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 5, 7 ff. UVPG in Verbindung mit Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Gleiches gilt für die Freihaltung der Baugruben während der Bauzeit, die dem Ausbau des Gewässers dienen und damit gemäß § 9 Abs. 3 WHG keine Benutzungen sind. Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien sind durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Dieses Ergebnis hat die Zulassungsbehörde am 28.04.2025 festgestellt und am 19.05.2025 auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg bekannt gemacht.

### **B.2.2 Materiell-rechtliche Würdigung**

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des Wohls der Allgemeinheit unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Die genehmigte Planung berücksichtigt die in den Wassergesetzen, den Naturschutzgesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

### **B.2.2.1 Planrechtfertigung**

Das BBD - Projekt ist in eine größere Kulisse von Renaturierungsmaßnahmen eingebettet, dem Naturschutzgroßprojekt, ehemals Gewässerrandstreifenprojekt „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“ (NGP). Ziel der Maßnahmen des NGP ist die Rekonstruktion eines möglichst naturnahen Wasserhaushalts im Deichvorland der Havel und die Wiederherstellung der an diesen gebundenen Lebensräumen verfolgt. Die Maßnahmen orientieren sich dabei an den Grundstrukturen, Funktionen und Prozessen eines mitteleuropäischen, natürlichen, alluvialen Flachlandflusses und seiner Aue.

Diesem Ziel dient auch dieses Vorhaben. Durch die punktuelle Schlitzung des Deichkörpers mit der Absenkung des Geländes auf das umliegende Geländeniveau, dem Anschluss vorhandener Gräben an die Stromhavel, der abschnittweisen Verfüllung von Gräben in der Aue und dem Abriss des außer Betrieb stehenden Schöpfwerks, wird die Annäherung der Wasserstandsdynamik in der Aue an naturnahe Verhältnisse begünstigt und durch eine naturnahe Ausprägung der Wasserwechselzonen die vorhandenen haveltypischen Habitate gefördert. Durch die Initialisierung von Auenwald wird die Grundlage für die Entwicklung von artenreichen und standorttypischen Lebensgemeinschaften, die in ganz Deutschland bedroht sind, geschaffen.

Das Vorhaben liegt zudem in mehreren Schutzgebieten. Es entspricht u.a. den Regelungen der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Havel Süd“ und der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“ und dient der Sicherung, Verbesserung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten der FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie im FFH-Gebiet „Untere Havel Süd“ und im SPA „Niederung der Unteren Havel“.

Das plangenehmigte Vorhaben ist im Hinblick auf die vom WHG, BbgWG und dem BNatSchG gesetzlich vorgegebenen fachplanungsrechtlichen Ziele im Interesse des Wohls der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten.

### **B.2.2.2 Abwägung**

Das Vorhaben wird zugelassen, weil es im Interesse des Wohls der Allgemeinheit, § 95 Satz 1 BbgWG, und unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die Planung entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebotes. Die im Rahmen des Vorhabens relevant gewordenen öffentlichen und privaten Belange sind ermittelt, anschließend diese jeweils für sich objektiv gewichtet und schließlich zueinander in einen angemessenen Ausgleich gebracht worden.

### **B.2.2.3 Bestimmungen der § 67 WHG, § 89 BbgWG**

Nach § 67 WHG sind Gewässer so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustandes des Gewässers vermieden

oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden. Gemäß § 89 Abs. 1 BbgWG müssen Ausbaumaßnahmen den im Maßnahmenprogramm, Bewirtschaftungsplan und Risikomanagementplan nach § 99 BbgWG an den Gewässerausbau gestellten Anforderungen entsprechen. Der Plan wird diesen Anforderungen gerecht.

#### **B.2.2.4 Abwägung der öffentlichen Belange**

Der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens stehen keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegen.

##### **B.2.2.4.1 Raumordnung und Landesplanung**

###### **Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Brandenburg, Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL):**

Die GL hat keine Stellungnahme abgegeben.

Gemäß § 4 Abs. 1 und 3 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen sowie raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Gemäß § 4 Abs. 2 ROG sind die Erfordernisse der Raumordnung bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts nach den für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung des Vorhabens sind das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, GVBl. I S. 235, der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019, GVBl. II Nr. 35, der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 18.11.1021 als raumkonkreter Entwurf und die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021, BGBl. Teil I Nr. 57.

Danach ist die Havel als Bundeswasserstraße in der Festlegungskarte 1 des LEP HR nachrichtlich dargestellt. Der Maßnahmenbereich befindet sich innerhalb der Kernstadt Rathenow, im Freiraumverbund gemäß Z 6.2 LEP HR. Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktion des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. Durch die geplanten Maßnahmen wird eine Verbesserung und Aufwertung der Funktionen von Natur und Landschaft bewirkt. Zudem wird die Bindegliedfunktion im Biotopverbundsystem optimiert. Somit entsprechen die geplanten Maßnahmen der Zielsetzung des LEP HR.

Da der Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (RegPI H-F 3.0) als raumkonkreter Entwurf vorliegt und die Trägerbeteiligung am 10.03.2022 begonnen wurde, sind die dort enthaltenen Zielfestlegungen als in Aufstellung befindliche Ziele bzw. sonstige Erfordernisse der Raumordnung anzusehen. In Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung sind nach § 4 Abs. 1 ROG als sonstige

Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Das Maßnahmenggebiet ist in Bereichen westlich der Havel in der Festlegungskarte des Entwurfs des RegPI H-F 3.0 als Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz gemäß G 2.1.1 RegPI H-F dargestellt. Die Maßnahmen des Vorhabens sind hochwasserrobust. Sie unterstützen den natürlichen Hochwasserrückhalt in den Auen und Flutungspoldern und damit einen nachhaltigen Hochwasserschutz. Die Maßnahmen entsprechen daher auch der Zielsetzung des Entwurfs des RegPI H-F 3.0.

**Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (RP):** Nach der Stellungnahme der RP vom 07.01.2025 stehen regionalplanerische Belange dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“ sei mit Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 am 23.12.2020 in Kraft getreten. Der Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 befinde sich in der Aufstellung. Hauptziel des Vorhabens sei die Einrichtung und Verbesserung des Biotopverbundes in der Unteren Havelniederung. Die angestrebten Maßnahmen wie Deichöffnungen, Gewässeranschluss und Grabenentwicklung sollten zur Erhöhung der lateralen Vernetzung der Aue mit der Havel, der Entwicklung von ufer- und auentypischen Lebensräumen, der Vergrößerung der bei Hochwasser durchströmten rezenten Aue sowie der Wiederherstellung naturnaher Abfluss- und Bodenverhältnisse und der Schaffung eines naturnahen Auenraums mit ufer- und auentypischen Biotopen beitragen. Das Projektgebiet werde größtenteils von einem Vorbehaltsgebiet Vorbeugender Hochwasserschutz gemäß Grundsatz 2.1.1 des Entwurfs des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 überlagert. In den Vorbehaltsgebieten Vorbeugender Hochwasserschutz sollte bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die spezifische Hochwassergefährdung berücksichtigt werden, indem eine an die spezifische Hochwassergefahr angepasste Nutzung und Bauweise gewährleistet werde. Den Gewässerbereich der Havel im Projektgebiet lege der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 in seinem Grundsatz 2.1.2 als Vorbehaltsgebiete Potentialflächen für die Gewässerretention fest. In den „Vorbehaltsgebiete Potentialflächen für die Gewässerretention“ sollten bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Möglichkeiten zur Erhaltung und Verbesserung des natürlichen Wasserrückhaltevermögens besonders berücksichtigt werden. Dazu sollte die Errichtung von zu- und abflusshemmenden Strukturen vermieden bzw. bei der Gestaltung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

**Plangenehmigungsbehörde (PGB):** Das Vorhaben optimiert die Bindegliedfunktion im Biotopverbundsystem und deren Entwicklung als Lebens- und Reproduktionsraum für an Feuchtgebiete gebundene Lebensgemeinschaften. Die Funktionen sowie die Verbundstruktur des Freiraumverbundes wird aufgewertet. Die Maßnahmen sind hochwasserrobust. Der partielle Deichrückbau, die Grabenanschlüsse an die Stromhavel und die Auwaldinitialisierung unterstützen den natürlichen Hochwasserrückhalt in der Aue Bölkershof und damit den Hochwasserschutz. Das Vorhaben berücksichtigt somit die vorgenannten Planungsziele. Es entspricht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

#### **B.2.2.4.2 Städtebauliche und gemeindliche Belange**

**Stadt Rathenow:** Mit Stellungnahme vom 14.02.2025 stimmt die Stadt Rathenow dem Vorhaben unter den nachfolgenden Voraussetzungen zu:

- Sachgebiet Liegenschaften: Die städtischen Grundstücke Gemarkung Böhne, Flur 2, Flurstücke 134/59, 220/51, 225 und 54/1 und Gemarkung Steckelsdorf, Flur 7, Flurstücke 116/1 und 126 würden vom Vorhaben vorübergehend in Anspruch genommen. Sie seien als Verkehrsflächen öffentlich gewidmet und als Zufahrt zum Projektgebiet vorgesehen. Zu beachten sei, dass eine Bestandsdokumentation dieser Straßen- und Wegeflächen sowie Zuwegungen durch eine gemeinsame Streckenbegehung mit Zustandsfeststellung zu erfolgen habe.
- Sachgebiet Tiefbau: Von dem Vorhaben seien keine Durchlässe im Eigentum der Stadt Rathenow betroffen. Wenn jedoch Brücken für die Querung der Gräben gebaut werden sollten, übernehme die Stadt keine Baulast oder Verkehrssicherungspflicht. Diese liege dann beim Projektführer.

**PGB:** Mit Erwidern vom 10.04.2025 hat der TdV zugesagt, für die städtischen Grundstücke Gemarkung Böhne, Flur 2, Flurstücke 134/59, 220/51, 225 und 54/1 und Gemarkung Steckelsdorf, Flur 7, Flurstücke 116/1 und 126 mit der Stadt einen Bauerlaubnisvertrag abzuschließen und eine Bestandsdokumentation mit der Stadt durchzuführen.

Der TdV hat zudem zugesagt, die Verkehrssicherungspflicht für beide Überfahrtsbauwerke, keine Brücken, auf den Flächen im Eigentum des NABU Deutschland e.V. zu übernehmen. Die Zusage ist in B.1.4 in die Tabelle mit den Zusagen aufgenommen worden. Grabenüberfahrten an anderen Stellen auf Flächen der Stadt Rathenow sind nicht geplant. Städtebauliche und gemeindliche Belange stehen dem Vorhaben daher nicht entgegen.

#### **B.2.2.4.3 Wasserwirtschaftliche Belange**

##### Wasserrahmenrichtlinie (WRRL):

**Referat W 13 des LfU – Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren (W 13):** Mit Stellungnahme vom 17.02.2025 verweist das Referat W 13 auf im Rahmen der Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfung der Unterlagen abgegebene Stellungnahmen 07.06.2022 und 22.01.2024.

##### Oberflächenwasser:

Das Vorhaben umfasse die in der Stauhaltung Rathenow liegende Havelaue bei Böklershof linksseitig der WRRL-berichtspflichtigen Unteren Havelwasserstraße DERW\_DEBB58\_4. Das Fließgewässer sei durch bauliche Veränderungen und Wassernutzung erheblich verändert und weise ein unbefriedigendes ökologisches Potential auf. Aus den Unterlagen seien keine durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen anlage- und betriebsbedingten nachhaltigen negativen Auswirkungen auf die allgemeinen physikalisch-chemischen, die chemischen und die biologischen Qualitätskomponenten sowie den chemischen Zustand der WRRL-berichtspflichtigen Havel-4 erkennbar. Auch nicht berichtspflichtige Oberflächengewässer in der Havelaue würden durch die Maßnahmen der Grabenentwicklung nicht dauerhaft negativ beeinflusst, sondern verbessert. Die im Bereich der vorgesehenen Deichschlitzungen in bodenkundlichen Voruntersuchungen ermittelte Bodenbelastung mit PSB sei vermutlich durch Überschwemmungsereignisse im Projektgebiet verursacht worden. Eine nachhaltige negative Rückwirkung auf den chemischen Zustand der Havel-4 sei daher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten. Auch im Falle sehr selten auftretender Hochwässer wäre nicht

mit einem Eintrag von Deponieinhaltsstoffen aus der Deponie Bölkershof in Oberflächengewässer zu rechnen.

Des Weiteren erbringe die hydrodynamische Modellierung durch die Firma smile consult GmbH, Stand 19.6.2019, den Nachweis, dass bei niedrigen Abflüssen die Wasserspiegellagen im Wesentlichen gleich seien und somit von einer Niedrigwasserrobustheit der geplanten Maßnahmen ausgegangen werden könne. Durch die geplanten Maßnahmen seien auch aufgrund der Stauhaltung keine Auswirkungen auf den ökologischen Mindestabfluss der Havel-4 zu erwarten.

Nach den Aussagen unter 3.2.1.4 „Temporäre Beeinträchtigung auf das Schutzgut Grundwasser“ im LBP sei eine geschlossene Wasserhaltung (Entwässerung Baugrube) für die Herstellung der Grabenüberfahrten DL1 und DL2 zur Überführung des Grabens 0210 erforderlich. Im Hinblick auf die Einleitmengen (Unterlage GP Revitalisierung der Havelaue bei Bölkershof\_Index\_01\_01.09.2023, Tab. 2-19) für die temporäre Einleitung des gehobenen Grundwassers in den Graben 0210 läge zwar nur ein Prüfbericht für den Entnahmeort DL1 (bau211370\_A07.pdf) mit Angaben zur Grund- und Oberflächenwasserbeschaffenheit vor. Es könne aber davon ausgegangen werden, dass am nahegelegenen DL2 vergleichbare Grund- und Oberflächenwassergüteverhältnisse vorlägen und die Analyseergebnisse übertragbar seien. Das Grundwasser weise erhöhte Sulfat-Konzentrationen auf. Wenn zum Zeitpunkt der Grundwassereinleitung in Graben 0210 dieser bereits an die Havel-4 angeschlossen wäre, sei eine temporäre und lokale, aber nicht signifikante Erhöhung der Sulfatkonzentrationen in der Havel-4 möglich. Aufgrund der ausreichenden Verdünnung in der Havel-4 wären jedoch keine nachhaltigen Auswirkungen auf das ökologische Potential dieses Wasserkörpers zu erwarten. Des Weiteren seien laut Landschaftspflegerischem Begleitplan Absetzbecken vorgesehen, um die Sedimentation vorhandener Schwebstoffe bzw. die Fällung von sonstigen Stoffen zu ermöglichen.

Die im Projektgebiet geplanten Maßnahmen würden den im Maßnahmenprogramm des 3. Bewirtschaftungszeitraumes genannten Maßnahmen nicht entgegenstehen.

#### Grundwasser:

Das Vorhaben betreffe den Grundwasserkörper DEGB\_DEBB\_HAV\_UH\_4. Der Grundwasserkörper „Untere Havel 4“ sei laut aktuellem Steckbrief in einem guten mengenmäßigen Zustand und in einem guten chemischen Zustand, d.h. die Bewirtschaftungsziele des § 47 WHG seien bereits erreicht worden. Durch das Vorhaben sei eine negative Beeinflussung von grundwasserabhängigen Landökosystemen nicht zu erwarten. Das Verschlechterungsverbot werde daher gewahrt.

**PGB:** Das Vorhaben ist mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG und § 47 WHG vereinbar. Es steht den im Maßnahmenprogramm gemäß FGG Elbe für den 3. Bewirtschaftungszeitraum (2022 – 2027) genannten Maßnahmen nicht entgegen.

#### Gewässerentwicklungskonzept:

Das Referat W 13 hält die Aussagen auf Seite 2 des Erläuterungsberichts, das Vorhaben sei in eine größere Kulisse von Renaturierungsmaßnahmen, dem Gewässerrandstreifenprojekt, eingegliedert, für das ein Pflege- und Entwicklungsplan erarbeitet worden sei, der wiederum Bestandteil des Gewässerentwicklungskonzeptes (GEK) für die Teileinzugsgebiete Untere Havel, Königsgraben und Hauptstremme sei, für missverständlich, da die Deichrückbaumaßnahmen nicht Bestandteil des GEK seien.

**PGB:** Die Deichrückbaumaßnahmen sind in den Maßnahmenblättern des Planungsabschnitts 31 des GEK Untere Havel-4 nicht enthalten. Es wird insoweit klargestellt, dass sie nicht Teil des Gewässerentwicklungskonzeptes sind.

Das Referat W 13 hat zudem zutreffend darauf hingewiesen, dass auf Seite 16 des Erläuterungsberichts der betroffene Abschnitt der Havel dem Gewässertyp 20 (Ströme des Tieflandes) zugeordnet wurde, das GEK den Wasserkörper Untere Havel-4 jedoch dem Fließgewässertyp 15 g (Große sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse) zugeordnet habe. Der TdV hat durch Einreichung eines Deckblattes (Seite 16 D des Erläuterungsberichtes) eine Korrektur vorgenommen.

Das Referat W 13 schätzt abschließend ein, dass das Vorhaben dem GEK nicht entgegensteht.

**Referat W 26 des LfU - Gewässerentwicklung und Moorschutz (W26):** Mit Stellungnahme vom 10.02.2025 schätzt auch das Referat W 26 ein, dass das Vorhaben geeignet sei, die Gewässerstruktur im Planungsabschnitt zu verbessern und den Zielen der WRRL zu dienen.

Zur Umsetzung des Vorhabens werden drei Hinweise gegeben:

- 1) Die von den vorgesehenen Entwicklungsmaßnahmen betroffenen Gräben seien nicht nach EU-Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtig, dennoch sei gemäß § 27 WHG ein gutes ökologisches Potenzial und guter chemischer Zustand zu erreichen. Die Maßnahmen zur Grabenentwicklung sollten sich an dem Leitbild für kleine Niederungsfießgewässer in Fluss- und Stromtälern (Typ 19) orientieren. Demnach sei das Querprofil typischerweise flach und breit und als Sohlsubstrat dominierten Totholz und fein- bis grobmineralische Substrate (Sand, Lehm, Kies, vgl. UBA 2014 „Hydromorphologische Steckbriefe der deutschen Fließgewässertypen“). Die in den Planunterlagen bei den Grabenanschlüssen dargestellten Trapezprofile sollten als Orientierung für die Linienführung dienen und in der Ausführung naturnah profiliert werden.
- 2) Durch die Anbindung des Grabens 0210 an das Abflussgeschehen der Havel vergrößere sich das Abflussprofil insgesamt. Die geplanten Sohlhöhen wiesen darauf hin, dass auch bei Niedrigwasser eine Durchströmung und damit Abflussaufteilung vorgesehen sei. Um den Zielen der Abflussdynamisierung und des Wasserrückhalts in der Unteren Havel gerecht zu werden, sollte sich das Abflussprofil durch die geplanten Maßnahmen generell jedoch nicht vergrößern. Insbesondere bei Niedrigwasserabflüssen sei ein kleineres Abflussprofil für eine Mindestfließgeschwindigkeit erforderlich. Es werde empfohlen, den zusätzlichen Abflussquerschnitt des Grabens 0210 durch entsprechende Querschnittseinengungen im Hauptgerinne der Havel zu kompensieren. Dafür seien Strukturelemente wie Totholz und Kiesbänke vorzusehen.
- 3) Im südlichen Plangebiet sei die Initialisierung von Auenwald durch Anpflanzung entsprechender Baumarten vorgesehen. Es werde darauf hingewiesen, dass die Gehölzentwicklung durch Sukzession nach Abschieben des Oberbodens bei vergleichbaren Vorhaben oft erfolgreicher sei und nach der Erfahrung des Referates gegenüber Anpflanzungen zu bevorzugen wäre. Die durch Sukzession aufkommenden Pflanzen seien häufig vitaler und weniger pflegebedürftig. Sollten die Pflanzmaßnahmen zur Kompensation von Eingriffen erforderlich sein, werde vorgeschlagen, in den Pflanzbereichen zusätzlich durch Entfernen der Grasnar-

be einen Rohboden herzustellen, um gute Voraussetzungen für die natürliche Sukzession zu schaffen.

Der TdV hat zugesagt, die Hinweise zu prüfen und soweit möglich, zu berücksichtigen. Die unter der Bedingung des Möglichen abgegebenen Zusagen sind in die Tabelle mit den Zusagen aufgenommen worden.

Der TdV wird dem Referat W 26 zudem die erbetene Übersicht der im Rahmen des Blauen-Band-Projektes umgesetzten und geplanten Maßnahmen übersenden.

#### Erosionsschutz durch ingenieurbioologische Bauweisen

**Referat W 22:** Nach der Stellungnahme vom 14.04.2025 besäßen ingenieurbioologische Bauweisen wegen der vorherrschenden geringen Fließgeschwindigkeiten für den Erosionsschutz grundsätzlich eine gute Eignung und sollten im Sinne von Naturschutz- und Landschaftspflege sowie der WRRL gerade durch den NABU bevorzugt zum Einsatz kommen. Die Planung spiegele dies jedoch nicht wider. So hätte z.B. der Florenverfälschung vermeidenden Krautschichtetablierung durch Vegetationsschichtendeckung der Vorzug vor teuren Ansaaten gegeben werden sollen.

**PGB:** Der TdV hat mit Stellungnahme vom 30.05.2025 zutreffend erwidert, die Ansaat von Feuchtwiesengräsern diene nicht allein dem Erosionsschutz, sondern sei auch so mit dem Flächennutzer, der AG Böhne, vereinbart worden und Bestandteil der unterzeichneten Einverständniserklärung. Weiterhin stelle die Ansaat eine Ausgleichsmaßnahme, gemäß LBP Maßnahmenblatt M4, für den Biotopverlust dar. Es erfolge eine Wiesenansaat mit zertifiziertem gebietseigenen Saatgut (UG4 Ostdeutsches Tiefland) und anschließende Pflegemaßnahmen / Beweidung zur Erreichung der typischen Biotopausstattung (Zielbiotoptyp: 051051 – Feuchtwiesen, artenreiche Ausprägung). Die drei vom Referat W 22 vorgeschlagenen Verfahren seien aus Sicht des TdV mit einem erhöhten Maschineneinsatz verbunden und stellten damit keine kostengünstigere Variante dar.

#### Neubau von Überfahrten an Gräben des Binnenentwässerungssystems

**Referat W22:** Gemäß Antragsunterlage seien über die Gräben der Binnenentwässerung Fußgängerstege mit Pfahlgründung und landwirtschaftliche Überfahrten mit Spundwandwiderlagern und Fahrbahnplatten geplant. Da der Polder bereits heute als Naherholungsraum von der Bevölkerung genutzt würde und sich diese Funktion durch die NABU-Maßnahme noch verstärke, besitze die Verkehrssicherheit an Stegen und Gewässerübergängen besondere Bedeutung. Die dargestellten Wege- und Gewässerkreuzungen wiesen alle den Mangel der fehlenden Absturzsicherung auf. Es werde beidseitig der geplanten Kreuzungsbauwerke die Errichtung eines gemäß den a.a.R.d.T. statisch bemessenen Geländers gefordert. Die Horizontallast, welche auf den Handlauf wirke, sei mit mindestens 1 kN/m anzusetzen. Das Geländer sei entsprechend der Lastannahmen aus DIN 1991-1-1 und 2 zu bemessen und zu planen. Das Geländer müsse mindestens aus Handlauf, Knieleiste und Fußleiste entsprechend den Allgemeinen - UVV bestehen. Die Höhe des Handlaufes über dem Standplatz am Geländer sollte mindestens 110 cm betragen, bei zu erwartendem Fahrradverkehr 130 cm. Die Regel der DGUV „Wasserbauliche und wasserwirtschaftliche Arbeiten“, Ausgabe 2010, fordere im Abschnitt 6.6.1.1 eine Absturzsicherung unabhängig von der Absturzhöhe bei Arbeitsplätzen und Verkehrswegen an, auf und über dem Wasser oder anderen Stoffen, in denen man versinken könne. Nach Abs. 6.6.1.2 könne auf eine Absturzsicherung unabhängig von der Absturzhöhe nur verzichtet werden, wenn in einem Abstand von 2,0 m zur Absturzkante eine feste Absperrung vorhanden sei.

Ob der Graben derzeit gerade Wasser führe, sei dabei unerheblich. Eine zeitweilige Wasserführung reiche als Begründung aus.

**TdV:** Der TdV hält der Forderung entgegen, der Polder stelle keinen Naherholungsraum dar. Im Gegenteil, er befinde sich in einem Naturschutz- und Vogelschutzgebiet, worauf auch die Schilder hinwiesen. Zudem sei der von den Maßnahmen berührte Teil des Polders nicht in der Nähe einer Kommune oder Ortschaft und es führten keine öffentlich gewidmeten Wege durch den Polder oder zu den Querungen. Vielmehr befänden sich alle Querungen auf Flurstücken im Eigentum des NABU e. V. bzw. der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe. Die Überfahrten würden ausschließlich von landwirtschaftlichen Fahrzeugen zum Zwecke der Bewirtschaftung genutzt. In den Wintermonaten würden die Überfahrten zudem vom jährlichen Winterhochwasser überströmt. Ein Gelände stelle dann ein Hindernis für vorbeifließende Pflanzenteile dar, sodass sich diese ansammelten und den Durchfluss behinderten. Dies widerspräche den angestrebten Projektzielen.

**PGB:** Wirtschaftswege stehen - neben einem landwirtschaftlichen Verkehr - nach dem Naturschutzrecht auch einem erheblich erweiterten Kreis von Verkehrsteilnehmern offen. Gemäß § 59 Abs. 1 BNatSchG ist das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung allen gestattet (allgemeiner Grundsatz). Grundsätzlich erfolgt das Betreten der Natur und damit auch der Wirtschaftswege auf eigene Gefahr, § 60 Satz 1 BNatSchG. Nach § 60 Satz 2 BNatSchG werden durch die Betretungsbefugnis keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten begründet, es besteht insbesondere keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren. Nach dieser gesetzlichen Haftungsfreistellung brauchen vom Verkehrssicherungspflichtigen keine besonderen Vorkehrungen gegen typische Gefahren getroffen werden (BGH, 2.10.2012 – VI ZR 311/11 –, juris Rn. 19). Zu den naturtypischen Gefahren in der freien Landschaft gehören beispielsweise solche, die von umstürzenden Bäumen und Astabbruch ausgehen (OLG Düsseldorf, 25.4.2014 – IV-2 RBs 2/14 –, juris Rn. 21). Nutzer des Weges müssen dort mit Hindernissen rechnen und sich auf die örtlichen Gegebenheiten einstellen.

Es bestehen jedoch Verkehrssicherungspflichten für atypische Gefahren, welche die üblichen Gefahren in der Natur übersteigen, zu einer besonderen Gefährdung führen und für den Verkehr nicht ohne weiteres erkennbar sind. Die PGB ist der Ansicht, dass die Abhänge neben den Überfahrten zum Graben nicht ohne weiteres erkennbar sind und zur Herstellung eines verkehrssicheren Zustands der Überfahrten ausreichende Absicherungen der Überfahrten zum abfallenden Graben gehören, um den Absturz derjenigen, die vom freien Betretungsrecht in der Natur Gebrauch machen, zu verhindern. Die vom Referat W 22 geforderten Absturzsicherungen nach den Regeln der DGUV wurden daher in Nebenbestimmung A.5.10 angeordnet.

#### Hydraulische Nachweise sowie gewässerkundliches Monitoring

**Referat W13:** In den Stellungnahmen vom 18.12.2019 und 14.07.2022 zum Maßnahmenkomplex 10, auf die das Referat W13 u.a. verweist, würden die Wirkungen der einzelnen Maßnahmenkomplexe nur kumulativ, das heißt unter der Annahme der gleichzeitigen Umsetzung aller Maßnahmenkomplexe der Stauhaltung Rathenow betrachtet, obwohl es zu den Maßnahmenkomplexen separate Plangenehmigungsverfahren gäbe. Die Ergebnisse würden somit keine Aussagen allein zur Wirkung der Maßnahmen des jeweiligen Maßnahmenkomplexes ermöglichen. Es seien in den Unterlagen zumindest fachlich begründete Aussagen dazu erforderlich, dass der betrachtete Fall kumulativer Wirkungen bei allen Nachweisen maßgeblich sei, d.h. den ungünstigsten Fall („worst case“) darstelle. Auf-

grund der generell geringen Auswirkungen auf Wasserstände seien allerdings kritische Zustände kaum zu erwarten.

**TdV:** Der Charakter der geplanten Maßnahmen in der Stauhaltung Rathenow und vor allem die hydrologischen Verhältnisse der staugeprägten unteren Havelwasserstraßen führten zu sehr geringen und vor allem lokalen Veränderungen der Wasserstände und Überflutungsflächen. Die prognostizierten Änderungen lägen hierbei häufig unter der Messgenauigkeit der zugrundeliegenden Basisdaten und der Messgeräte, die zur Messung, beispielsweise des Wasserstandes, herangezogen würden. Auch die Darstellungen der prognostizierten maßnahmenbedingten Änderungen in den Strömungsgeschwindigkeiten und Bodenschubspannungen wiesen einen sehr lokalen Charakter auf. Die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Tiefenentwicklung des Gewässerbodens sei ebenfalls sehr lokal. Zudem sei am 30.06.2011 in einer Beratung zur Vorgehensweise der hydraulischen Nachweisführung im GRP mit den Fachbehörden und dem TdV festgelegt worden, dass die Modellierung die summarischen Wirkungen aller Maßnahmenkomplexe nachweisen müsse. Da durch die Stauhaltung der Havel die Wirkungen auf die jeweilige Stauhaltung begrenzt wäre, herrsche Einigkeit darüber, dass die Modellierung stauhaltungsbezogen erfolgen solle. In der Modellierung der Stauhaltung Rathenow seien daher die MK 8 bis MK 12 berücksichtigt worden.

**PGB:** Die hydrologische Nachweisführung erfolgt hier kumulativ bezogen auf alle Maßnahmenkomplexe in der Stauhaltung Rathenow, also bezogen auf die Maßnahmenkomplexe 8, 9, 10, 11, 12, die flankierende Maßnahme Grubenlanke und das Vorhaben Bölkershof. Grundlage der Nachweisführung ist das Protokoll der Beratung vom 30.06.2011 in dem es auf Seite 2 heißt: „Alle Beteiligten betonen grundsätzlich die Notwendigkeit der Betrachtung der summarischen Wirkungen beginnend mit der Umsetzung der MK1 und MK2, die sich aus der sukzessiven Umsetzung des GRP im gesamten Projektgebiet ergeben werden.“ Die PGB betrachtet die Festlegung im Protokoll als verbindlich und sieht keine Veranlassung, von den Festlegungen zur Betrachtung der summarischen Wirkungen, die insbesondere die Fachbehörden wie das WSA, die Bundesanstalt für Wasserbau und die Bauprüfstelle des Landesamtes für Umwelt getroffen haben, abzuweichen. Das Protokoll enthält zwar nicht die ausdrückliche Festlegung der Stauhaltungsbezogenheit; diese haben die Beratungsteilnehmer jedoch wegen der Stauhaltungsbewirtschaftung der Havel als gegeben vorausgesetzt. Dem entsprechend wird die stauhaltungsbezogene kumulative Nachweisführung auch von der WSV anerkannt. Die PGB sieht auch deshalb keine Anhaltspunkte dafür, die Nachweisführung mit kumulativen Wirkungen zu hinterfragen, weil das Referat W13 selbst einräumt, dass aufgrund der generell geringen Auswirkungen auf die Wasserstände kritische Zustände kaum zu erwarten sind. Angesichts des geringen neuen Erkenntnisgewinns hält die PGB eine Nachweisführung für jedes einzelne Vorhaben, welches genehmigt wird, wegen der damit verbundenen hohen Kosten für unverhältnismäßig.

#### Beweissicherung und bauwerksbezogene Erfolgskontrolle

**Referat W13:** Die Aussagekraft der Modellierungsergebnisse sei teilweise ungewiss. Daher komme einer Beobachtung und Dokumentation von Veränderungen, wie Umlagerungsprozessen des Sediments, die tatsächlich stattfinden, eine große Bedeutung zu. Zu einem entsprechenden längerfristigen Monitoring, das der Überprüfung der Annahmen und Berechnungsergebnisse der morphodynamischen Modellierung dienen, fehlten bislang Aussagen. Das vorgesehene Monitoring, das lediglich auf die Kontrolle der Schiffbarkeit ausgerichtet sei, werde als nicht hinreichend bewertet, um die viel-

fältigen Modellannahmen bei unterschiedlichen hydrologischen Randbedingungen überprüfen zu können, die den hydraulischen und morphodynamischen Nachweisen zugrunde liegen.

**PGB:** Die Erreichung der Projektziele aus der Zielstellung des Naturschutzgroßprojektes ist Gegenstand der Evaluation. Danach sind auch naturschutzfachliche und wasserwirtschaftliche Evaluierungen geplant. Zu den naturschutzfachlichen Evaluierungen gehören u.a. die Überwachung entsiegelter Uferbereiche und der Auenwaldinitialisierung, die Zusammensetzung und Abundanz der Großmuscheln und der submersen Makrophyten. Zu den wasserwirtschaftlichen Evaluierungsmaßnahmen zählen morphologische Veränderungen der Gewässergeometrie (Ufer, Fahrrinne, Sandbänke, Kolke etc.) auf Basis der Messdaten der WSV und Nachvermessungen im Bereich von Maßnahmen, Ausuferungsverhalten (Vergleich von Überflutungsflächen mit Hilfe von Satelliten- oder Luftbildern bei vergleichbaren hydrologischen Situationen), Wassermanagement (Durchflüsse und Wasserstände), Fließgewässerstrukturgüte, Hydrologisches Monitoring von Grund- und Oberflächenwasser.

#### Hochwasserschutz und Überschwemmungsgebiete

**Referat W24:** Das Referat W24 vertritt die Belange der Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung sowie Unterhaltung und Bedienung von wasserwirtschaftlichen Anlagen und Hochwasserschutzanlagen in Zuständigkeit des Landes.

Nach der Stellungnahme vom 17.06.2025 sei der „Deich Böklershof“ betroffen. Er sei in den Jahren 1968/69 zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen aus Spülsand errichtet und 1970 von der Wasserwirtschaftsdirektion übernommen worden. Bis zum jetzigen Zeitpunkt gehöre er als Hochwasserschutzanlage in den Anlagenbestand des Landes und werde nach Vorgaben des Referates W24 vom Wasser- und Bodenverband „Untere Havel-Brandenburger Havel“ unterhalten. Der Deich bestehe aus drei Abschnitten (Deichabschnitt Süd, Mitte, Nord, in Summe 2.100 m), die jeweils an natürlich hohes Gelände anschließen. Auf dem nördlichen Teilabschnitt der Deichanlage, der nicht von Eingriffen des Vorhabenträgers betroffen sei (außerhalb des Projektgebietes), verlaufe der Havel-Radweg. Ein 2013 zwischen dem Land Brandenburg und der Stadt Rathenow geschlossener Nutzungsvertrag regle Rechte und Pflichten zur Benutzung und Unterhaltung des Deiches als Rad- und Wanderweg durch die Stadt.

Mit den Schlitzungen des Deichkörpers an bis zu fünf Punkten auf einer Länge von 418 m verlöre der Deich endgültig seine ursprüngliche Funktion, die dahinterliegenden Flächen vor Hochwasser zu schützen. Der Ist-Zustand der Hinterlandflächen sei jedoch bereits seit längerem durch Überflutungen bei Havelwasserständen kleiner MW gekennzeichnet. Diese seien durch das defekte Verschlussbauwerk im Schöpfwerkgraben begründet. Das Schöpfwerk sei ebenso nicht mehr betriebsfähig. Für beide Bauwerke sei das Wasserwirtschaftsamt nicht zuständig.

Im Zuge einer Bestands- und Funktionsfeststellung, die das LfU über den Gesamtbestand der bisher vom Wasserwirtschaftsamt unterhaltenen und betriebenen Hochwasserschutzanlagen durchgeführt habe, sei der Deich Böklershof im Ergebnis einer Überprüfung bzgl. der landesgesetzlichen Voraussetzung gemäß § 97 Absatz 3 BbgWG als eine nicht dem Schutz der Allgemeinheit dienende Anlage bewertet worden. Entsprechend dieser Bewertung und der seit vielen Jahren faktischen Überschwemmungssituation, bedingt durch die Schäden am ehemaligen Schöpfwerk, sei die Aufrechterhaltung und Unterhaltung der Deichlinie Böklershof als Hochwasserschutzanlage des Landes für das LfU fachlich und gesetzlich nicht mehr zu begründen. Das LfU plane daher mittelfristig den Deich

Bökershof aus seiner Unterhaltungspflicht zu nehmen und die, mit der Nutzungsaufgabe verbundenen Verpflichtungen zu klären.

Das Referat W24 stimme daher dem geplanten Vorhaben grundsätzlich zu und stelle den Antrag, den Deich Bökershof auf seiner Gesamtlänge von 2.100 m zu entwidmen, hilfsweise diesen auf der Gesamtlänge im Projektgebiet des TdV als Hochwasserschutzanlage des Landes zu entwidmen. Die Zustimmung stehe unter dem Vorbehalt, dass der NABU als Eigentümer (NABU e.V., NABU-Stiftung Nationales Naturerbe o.ä.) der Flurstücke, auf denen der Deich stehe (Deichaufstandsflächen), auf Forderungen nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz gegenüber dem Land Brandenburg unwiderruflich verzichte.

**PGB:** Nach A.5.3 wird der Deich Bökershof von UHW-km 99,20 bis UHW-km 101,00, das heißt auf der Länge im Projektgebiet, entwidmet. Das betrifft den Deichabschnitt Süd und Mitte. Für die Entwidmung des Deichabschnittes Nord außerhalb des Vorhabengebietes ist die Plangenehmigungsbehörde nicht zuständig. Mit der Entwidmung wird der Deich auf den in A.5.3 genannten Flurstücken mit den Deichaufstandsflächen von den Zwecken des Hochwasserschutzes zum Wohl der Allgemeinheit freigestellt. Er unterliegt damit nicht mehr den Beschränkungen des § 98 BbgWG. Die Unterhaltungspflicht zu Lasten des Wasserwirtschaftsamtes des Landesamtes für Umwelt nach § 97 BbgWG endet mit der Entwidmung. Die Flächen werden den Eigentümerinnen und Eigentümern zur freien Verfügung überlassen.

Der TdV hat mit Mail vom 18.06.2025 für seine Eigentumsflächen zugesagt, auf Forderungen nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz gegenüber dem Land Brandenburg unwiderruflich zu verzichten. Die Zusage wurde in B.1.4 in die Tabelle mit den Zusagen aufgenommen.

Die NABU Stiftung Nationales Naturerbe hat mit Schreiben vom 20.06.2025 ebenfalls zugesagt, auf Forderungen nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz gegenüber dem Land Brandenburg unwiderruflich zu verzichten. Da die Stiftung nicht TdV ist, kann die Zusage nicht in die Tabelle mit den Zusagen des TdV aufgenommen werden.

Die Bedingungen des Referates W 24 sind damit erfüllt.

**Referat W16, Hochwasserrisikomanagement:** Nach der Stellungnahme vom 27.02.2025 würden die Planungen des NABU, auch in Bezug auf die geplante Abwicklung und das damit verbundene Ende der Unterhaltung des Deiches Bökershof, grundsätzlich befürwortet.

Die vom NABU gezeigten überschwemmten Flächen der Ereignisse HQ10 und HQ100 wiesen gegenüber den 2013 vom LfU BB mittels HWGK/RK veröffentlichten Flächen des HW10 und HW100 deutliche Unterschiede auf. Einerseits liege dies offenbar an unterschiedlichen Wasserständen, die von der jeweiligen Seite ermittelt worden seien. Auffällig sei hierbei, dass der Wasserstand des modellhaft vom NABU erarbeiteten HQ100 offenbar höher liege als der statistisch ermittelte und vom LfU genutzte Wasserstand des HW200. Hier sei zu hinterfragen, ob seitens des NABU im Modell eine angemessene untere Randbedingung für den Oberpegel Rathenow genutzt worden sei. Aufgrund der hohen Wasserstände und damit verbundenen großen Flächen der NABU-Istzustände fielen die Flächenzuwächse durch die geplanten Maßnahmen auch entsprechend gering aus. Möglich wäre es aber auch, dass der NABU das Havel-Winterhochwasser 2011 mit den durch Befliegung ermittelten vernässten Flächen als Referenzereignis für seine Modellkalibrierung genutzt habe. Sollte dies der Fall sein, so sei zu berücksichtigen, dass Teile dieser vernässten Flächen direkt durch Nie-

derschlagsereignisse entstanden seien und nicht durch Überströmung durch Havelwasser. Dies würde zu einer Überschätzung der Flächen durch hohe Havelwasserstände führen. Andererseits sei festzustellen, dass 2013 seitens des Landesamtes für Umwelt Brandenburg davon ausgegangen worden wäre, dass der Deich Bölkershof die Szenarien HW10 und HW100 kehre und die Verrohrung das Schöpfwerkes Bölkershof gegen Havelhochwasser dicht sei. Diese ehemalige Sichtweise auf den Deich als funktionierendes Element des Hochwasserschutzes habe sich aufgrund seiner zwischenzeitlichen Herabstufung der Wichtigkeit und dem fortschreitenden Verfall der Schöpfwerksverrohrung zu Recht geändert.

Wichtig sei, dass etwaige Zuwächse an Betroffenheiten in Bezug auf die Wohnbebauung, die Verkehrswege, auch im Hinblick auf Fluchtwege im Hochwasserfall und in Bezug auf die Standfestigkeit des Deponiefusses und etwaige damit verbundene Stoffbewegungen von den betroffenen Eigentümern als akzeptabel eingestuft würden. Es sei zudem sicherzustellen, dass die vor Ort Betroffenen mit den Veränderungen umgehen könnten und wollten.

**TdV:** Mit Stellungnahme vom 10.04.2025 hat der TdV erwidert, dass die Modellrandbedingungen auf den Datenreihen des WSA Spree-Havel zu „Hochwasserwahrscheinlichkeiten für die Pegel der Havel und weiterer Gewässer“ 1967-2005 basierten, wie im Modellierungsbericht zum Vorhaben „Revitalisierung der Havelaue Bölkershof“ (siehe Bericht „Hydrodynamische Modellierung der SH Rathenow im Rahmen der Nachweisführung zum Maßnahmenkomplex 10“, Seite 11 und 12 aus Anlage 12 der Plangenehmigungsunterlagen) ersichtlich. Die verwendeten Randbedingungen (siehe Tabelle 2 des Modellierungsberichtes) seien aus den statistischen Ereignissen dieser Zeitreihe hergeleitet worden. Um die Aktualität der genutzten Zeitreihen auch für den Zeitraum zwischen 2005 bis 2015 zu beurteilen, seien im Rahmen des Berichtes die Hochwasserreihen von 1967-2005 und 1967-2015 miteinander verglichen worden. Im Ergebnis habe festgestellt werden können, dass die Wasserstands-Durchflussbeziehungen für die beiden Zeiträume praktisch gleich seien (siehe Abb. 2 des Modellierungsberichtes). Daher sei die Datenreihe aus dem PEP weiterverwendet worden. Der TdV versichert, dass keine vernässten Flächen, bedingt durch das HW 2011, als Referenzereignis für die Modellkalibrierung genutzt worden sei.

Mit den Anwohnern seien von Beginn an - seit der Entwurfsplanung - Gespräche geführt worden und entsprechende Einverständniserklärungen lägen vor. Das Referat T 16 habe zudem bereits in seiner Stellungnahme vom 12.08.2022 erklärt, dass relevante Stoffbewegungen nicht erwartet würden und die Standfestigkeit des Deponiefußes nicht gefährdet sei.

**PGB:** Die in den Bestandplänen (Ist-Zustand) des TdV dargestellten überschwemmten Flächen der Ereignisse HQ10 und HQ100 in der Havelaue Bölkershof weichen von den Hochwassergefahrenkarten/Risikokarten des LfU, Referat W16, zum Teil deutlich ab. Aus diesem Grunde konnte die PGB die Auswirkungen des Vorhabens nicht beurteilen, insbesondere nicht nachvollziehen, ob die Aussage des TdV zutrifft, dass die Umfänge der Vernässungsflächen nach Realisierung des Vorhabens von den Vernässungsflächen im Ist-Zustand nicht bzw. allenfalls unerheblich abweichen. Das Referat W22, Prüfstelle Wasserbau, wurde daher um Prüfung gebeten, von welchem Zustand als aktueller Bestand vor Vorhabenverwirklichung auszugehen ist.

Mit Stellungnahme vom 14.04.2025 hat das Referat W22 erläutert, dass Abweichungen zwischen den Darstellungen in der Planung und den Hochwasserrisikokarten des LfU vermutlich auf zeitlich

bedingt unterschiedliche Ausgangssituationen bei der Erarbeitung dieser Grundlagen zurückgingen. So sei bei den kleineren Hochwasserereignissen in den Hochwasserrisikokarten noch von einer funktionierenden Binnenentwässerung im Polder ausgegangen worden, die es heute jedoch nicht mehr gäbe. Auch die Fehlhöhe im Haveldeich nahe der „Slavenburg, ca. Fluss-km 64,8 bis 65,0 (Gewässernetz Kilometrierung gem. APW des LfU), sei vermutlich in den Kartenmaterialien nicht berücksichtigt worden.

In der textlichen Beschreibung des Ingenieurbüros UBB würden geringfügige Wasserspiegelveränderungen von wenigen cm benannt, welche auf die Deichschlitzung bei Bölkershof zurückgehen sollten. Nach den Erkenntnissen aus der Prüfung und Informationen der Referate W24, W16 sowie dem WBV könne Wasser über eine unverschlossene Rohrleitung des aufgegebenen Schöpfwerkes bereits bei MNW-Verhältnissen in den Polder einströmen. Weiterhin besitze der Polder keine Binnenentwässerung, welche bei Hochwasser aufsteigendes Grund- und Drängewasser ableiten könne. Bei höheren Wasserspiegellagen, ca. ab HW<sub>100</sub> beginne Wasser über eine Fehlstelle im Haveldeich, nahe der „Slavenburg, ca. Fluss-km 64,8 bis 65,0, in den Polder einzuströmen. In den Hochwasserrisikokarten des LfU werde dies bereits zumindest für HW – Extrem ausgewiesen.

Es werde eingeschätzt, dass durch die Deichschlitzungen in Folge der sehr breiten Ganglinien bei Hochwasser (größere Zeitabschnitte mit annähernd stationären Verhältnissen) und in Folge des geringen Wasserspiegelgefälles, der Lage der Schlitzungen und der geringen Wassertiefen auf den Aueflächen des überfluteten Polders keine Zunahme der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Havel entstehe und somit Wasserspiegelabsenkungen nicht entstehen könnten. Wasserspiegelerhöhungen seien wegen der beschriebenen bestehenden Korrespondenz des Polders mit dem Havelwasserspiegel und dem Grundwasserandrang durch die Maßnahme auch im Polder nicht zu erwarten.

Wegen des geringen Querschnittes der Rohrleitung im baufälligen Schöpfwerk und des verzögerten Ein- / Ausströmens von Wasser über die Bodenpassage müsse nach Herstellung der Deichschlitzung mit einem schnelleren Wasserspiegelausgleich zwischen Havel und Polder gerechnet werden, was bei den oben angesprochenen Verhältnissen mit sehr breiten Hochwasserganglinien jedoch keine erhebliche Veränderung der Nutzungsverhältnisse bzw. des Hochwasserrisikos darstelle.

Da der Polder ausschließlich landwirtschaftlich genutzt werde und die wenigen bebauten Flächen ausweislich der Hochwasserrisikokarten alle über dem HW – Extrem (nach dem Stand der Statistik ca. HW<sub>200</sub>) lägen, entsprächen die Planungsziele auch dem Stand der allgemein anerkannten Regeln der Technik, welcher besonders im Erlass des MLUK vom 19.01.2022 und im Votum des LfU – W 16, vom 30.04.2024 zum Ausdruck komme.

Die in der Antragsunterlage beschriebenen Verhältnisse seien nach den örtlichen Beobachtungen des Referates W22 am 03.03.2025 plausibel. Teilweise wären Flächen im Polder bereits überflutet gewesen. Der Wasserspiegel im Polder und in der Havel wäre augenscheinlich gleich gewesen, was auch zu den Beobachtungen des WBV plausibel sei. Der Pegelstand am OP Rathenow habe zum Zeitpunkt der Inspektion (ca. 12:00 Uhr) 27,21 m NHN betragen, was etwa einem um 10 cm erhöhten MW entspreche (MW am Pegel 27,11 m NHN). Das bereits bei diesem Wasserspiegel Überflutungen im Polder sichtbar geworden seien, zeige, dass ein Hochwasserschutz z.Zt. für den Polder nicht bestehe und dass die Hochwasserrisikokarten des LfU bei den Ereignissen unter ( $\leq$ ) HW<sub>100</sub> die Hochwassersituation im Polder nicht berücksichtigten. Ursache sei vermutlich, dass bei den Darstel-

lungen in den Hochwasserrisikokarten noch von einer funktionierenden Binnenentwässerung ausgegangen worden wäre, welche es im Istzustand jedoch nicht mehr gäbe. Die Ausdehnung der Flächenvernässung nach Maßnahnumsetzung werde folglich unverändert bleiben. Eine zusätzliche durch die Maßnahmen verursachte Flächenvernässung sowie eine Änderung der Grundwasserspiegel im Vorhabengebiet sei somit nicht zu erwarten.

Die Maßnahmen seien in ihren Auswirkungen bezüglich Vernässungen, Überflutungen und Grundwasserbeeinflussung plausibel und richtig dargestellt. Zusätzliche Betroffenheiten über den Istzustand hinaus seien, wie vom Antragsteller eingeschätzt, nicht zu erwarten.

Eine Verbesserung der Hochwasserretention entstehe praktisch nicht, da der Polderwasserspiegel bereits im Istzustand bei Hochwasser mit der Havel ausgespiegelt sei.

Damit wurde nachvollziehbar dargelegt, dass die in den Bestandplänen (Ist-Zustand) des TdV dargestellten überschwemmten Flächen der Ereignisse HQ10 und HQ100 in der Havelaue Böklershof korrekt dargestellt sind. Die Hochwassergefahrenkarten/Risikokarten des LfU, Referat W16, werden künftig zu überarbeiten sein. Zudem wird das Vorhabengebiet künftig als Überschwemmungsgebiet auszuweisen sein. Nach der Stellungnahme des Landkreises, Untere Wasserbehörde, vom 03.04.2025 würden sich für das anstehende Festsetzungsverfahren des Überschwemmungsgebietes HQ100 der Unteren Havel durch dieses Vorhaben die Grundlagendaten ändern. Eine Anpassung für die Modellierung wäre hier erforderlich. Diese neuen Bereiche müssten im ÜSG HQ100 berücksichtigt werden. Da die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten durch Rechtsverordnung erfolgt, ist hierüber im Rahmen der Plangenehmigung jedoch nicht zu entscheiden. Die PGB weist darauf hin, dass dieses Vorhaben für die Ausweisung des neuen Überschwemmungsgebietes nicht ursächlich ist, denn die vorhandenen Deiche kehren bereits im Ist-Zustand ohne Verwirklichung dieses Vorhabens die Szenarien HW10 und HW100 nicht.

**Landkreis Havelland, Untere Wasserbehörde (LK UWB):** Mit Stellungnahme vom 03.04.2025 befürwortet der Landkreis Havelland grundsätzlich das Vorhaben zur Deichöffnung bei Böklershof. Das Vorhaben dürfe die vorhandene Situation im Hochwasserfall jedoch nicht verschärfen. Die in der hydrodynamischen Modellierung vorgestellten Ergebnisse würden den Hochwasserfall mit einem  $Q_{max}$  von  $140 \text{ m}^3/\text{s}$  betrachten. Der Durchfluss bei den Hochwasserereignissen von 2011 ( $247 \text{ m}^3/\text{s}$ ), 2013 ( $159 \text{ m}^3/\text{s}$ ) und 2024 ( $200 \text{ m}^3/\text{s}$ ) wäre jeweils höher als der hier berechnete. Es sei davon auszugehen, dass die  $140 \text{ m}^3/\text{s}$  als zu gering angesetzt worden seien. Der  $Q_{max}$  bei einem BHW betrage  $340 \text{ m}^3/\text{s}$  (Station Rathenow).

**TdV:** Der TdV hat darauf erwidert, dass neben dem instationären Hochwasserereignis von 1984, bei dem ein maximaler Durchfluss von ca.  $140 \text{ m}^3/\text{s}$  beobachtet worden sei, zur Beurteilung der hydraulischen Auswirkungen des Vorhabens ein umfassendes Spektrum möglicher Abflussverhältnisse mittels instationärer, zweidimensionaler hydrodynamisch-numerischer Simulationen untersucht worden wäre. Dabei seien stationäre Randbedingungen entlang eines breiten Abflussspektrums angesetzt worden. Die höchste in den Modellrechnungen berücksichtigte Abflussgröße betrage  $300 \text{ m}^3/\text{s}$  (Bahnitz). Damit werde ein Bereich abgedeckt, der deutlich über dem im Jahr 2013 gemessenen Durchfluss ( $159 \text{ m}^3/\text{s}$ ) sowie über dem Wert der jüngsten Hochwasserereignisse 2024 ( $200 \text{ m}^3/\text{s}$ ) und 2011 ( $247 \text{ m}^3/\text{s}$ ) liege und damit auch den Hochwasserfall HQ100 (entspricht  $28,02 \text{ m}$  NHN für Rathenow im Zeitraum 1967–2015) hinreichend umfasse. Die maßnahmenbedingten Änderungen

der Wasserstände am UP Bahnitz über das gesamte betrachtete Abflussspektrum seien in Abbildung 6 des Modellierungsberichtes dokumentiert. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser 2D-hydrnumerischen Simulationen werde durch den Vorhabenträger festgestellt, dass keine signifikante Verschärfung der Hochwassersituation eintrete. Insbesondere zeigten die Berechnungen, dass auch im Bereich extremer Hochwasserabflüsse bis 300 m<sup>3</sup>/s (nahe dem Bemessungshochwasser HQ200 mit einem Abfluss von 340 m<sup>3</sup>/s und einem Wasserstand von ca. 28,20 m NHN laut Gefahren- und Risikokarten) keine relevanten nachteiligen Änderungen der Überflutungsflächen oder Wasserstände gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten seien. Die Modellierungsergebnisse bestätigten, dass die ausgedehnten Überflutungsflächen im HQ200-Szenario weitgehend mit denen der Simulation deckungsgleich seien. Aus hydrodynamischer Sicht sei somit belegt, dass das geplante Vorhaben keine Verschärfung der bestehenden Hochwassersituation verursache. Eine zusätzliche hydraulische Gefährdung infolge der Maßnahme sei nicht zu erwarten.

**PGB:** Die auch für das vorliegende Vorhaben Bökershof zu Grunde zu legende „Hydrodynamische Modellierung der SH Rathenow im Rahmen der Nachweisführung zum Maßnahmenkomplex 10“ hat für das HQ200-Szenario ausreichend hohe Abflüsse angesetzt.

**LK UWB:** Die untere Wasserbehörde bittet um Einladung zur Anlaufberatung und nach Fertigstellung der Maßnahmen zur Bauabnahme.

**PGB:** Der TdV hat dies zugesagt. Die Zusage wurde in B.1.4 in die Tabelle der Zusagen aufgenommen.

**LK UWB:** Der Landkreis Havelland habe ein landkreiseigenes und länderübergreifendes HW-VM aufgebaut. Um ein plausibles und repräsentatives HW-VM auch in Zukunft zu gewährleisten, sei die Aktualisierung der Grundlagendaten vonnöten. Durch die geplanten Einzelmaßnahmen komme es zu Veränderungen im Bereich der Flussaue bzw. des Untersuchungsgebietes. Nach Abschluss der Maßnahmen seien die Veränderungen in digitaler Form in einem Format zu übergeben, welches es ermögliche, die neuen Verhältnisse in das DGM einzuarbeiten. Weiterhin würden folgende Daten benötigt: Maßnahmen (erst nach Abschluss) als PDF-Karte (TK 25) und 1 Shape mit allen Maßnahmen.

**PGB:** Der TdV hat dies zugesagt. Die Zusage wurde in B.1.4 in die Tabelle der Zusagen aufgenommen.

#### **B.2.2.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege**

Von dem Vorhaben sind naturschutzrechtliche Belange berührt. Wesentliche Grundlage für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insbesondere der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP, s. Anlage 7) und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB, s. Anlage 8). Die gleichgeordnete Naturschutzbehörde, das LfU, Referat N1, hat im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen eine Stellungnahme vom 27.06.2024 abgegeben.

##### **B.2.2.4.4.1 Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG**

Das Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG verbunden.

##### Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind die folgenden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen im LBP vorgesehen:

- V1 Bauzeitenregelung, Baumfällungen außerhalb der Brutzeit von Oktober bis Februar
- V2 Bauzeitenregelung für Fällung von Biotopbäumen
- V3 Überprüfung auf Brutplätze
- V4 Amphibienschutzzaun
- V5 Erhalt von Habitaten und Reproduktionsflächen
- V6 Verzicht auf Bautätigkeit während der Dämmerungs- und Nachtzeiten
- V7 Ökologische Baubegleitung
- V8 Reduzierung baubedingter Flächeninanspruchnahmen auf notwendiges Maß
- V9 Schutz von Flächen- und Bodendenkmalen
- V10 Rekultivierung baubedingt beeinträchtigter Flächen
- V11 Entfernung eingebrachter Fremdmaterialien zur Befestigung von Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen
- V12 Baumschutz für 30 Bäume
- V13 Umsiedlung von Libellen, Amphibien und Fischen

Die geplanten Maßnahmen sind dazu geeignet, durch das Vorhaben entstehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu vermindern.

#### Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffs unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Nach Umsetzung der oben genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen verbleiben folgende erhebliche und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft:

Verlust von naturnah beschatteten Gräben auf 219 m<sup>2</sup> durch die Herstellung von Mulden zur Grabenentwicklung von Gräben 0211-10. Der Verlust (Konflikt-Nr. K1) wird durch die Schaffung von hoch bedeutsamen Uferstreifen mit dem Zielbiotop „Naturnah beschattete Gräben (01132)“ auf einer Fläche von 1.961 m<sup>2</sup> kompensiert. Auf Maßnahmenplan M1 wird verwiesen. Die Kompensationsfläche liegt auf Flurstück 230, Flur 7, Gemarkung Steckelsdorf und steht im Eigentum des TdV.

Verlust von Gehölz- und Auwaldbeständen, Feldgehölzen nasser oder feuchter Standorte, standorttypischen Gehölzsäumen an Gewässern auf 1.250 m<sup>2</sup> durch die Herstellung von Mulden zur Grabenentwicklung der Gräben 0210-1, 0210-4, 0211-02 und 0211-03. Der Verlust (Konflikt-Nr. K2) wird durch die Schaffung von hoch bedeutsamen Auwaldflächen mit dem Zielbiotop „Pappel-Weiden-Weichholzauenwälder (08120)“ auf einer Fläche von 8.619 m<sup>2</sup> kompensiert. Auf Maßnahmenplan M2 wird verwiesen. Die Kompensationsflächen liegen auf den Flurstücken 113, 6/2, Flur 3, Gemarkung Böhne und stehen im Eigentum der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe.

Beseitigung von 35 Einzelbäumen auf den Flächen der Maßnahmen des Deichrückbaus 01, 04 und 05. Für den Biotopverlust (Konflikt-Nr. K3) ist die Neupflanzung von 28 Stileichen in Pflanztrupps a

20 m<sup>2</sup> vorgesehen. Auf Maßnahmenplan M3 wird verwiesen. Die Kompensationsfläche liegt auf Flurstück 113, Flur 3, Gemarkung Böhne und steht im Eigentum der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe.

Abtrag des Geländes auf Geländehöhe durch Deichrückbaumaßnahmen 01, 03, 04 und 05 auf 25.773 m<sup>2</sup>. Der Verlust (Konflikt-Nr. K4) wird durch die Neuansaat extensiver Feuchtwiesen mit dem Zielbiotop „Feuchtwiesen, artenreiche Ausprägung (051051)“ auf einer Fläche von 20.822 m<sup>2</sup> kompensiert. Auf Maßnahmenplan M4 wird verwiesen. Die Kompensationsflächen liegen auf den Flurstücken 114, Flur 3, Gemarkung Böhne, Flurstücke 185, 186, 215, 229, 230, 232, 233, 51, 52, 96, Flur 7, Gemarkung Steckelsdorf. Die Flurstücke 229, 230, 232, 233, 52, Flur 7, Gemarkung Steckelsdorf stehen im Eigentum des TdV. Die Flurstücke 114, Flur 3, Gemarkung Böhne, Flurstücke 185, 186 und 51, Flur 7, Gemarkung Steckelsdorf stehen im Eigentum der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe, Flurstück 215, Flur 7, Gemarkung Steckelsdorf steht im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundeswasserstraßenverwaltung), Flurstück 96, Flur 7, Gemarkung Steckelsdorf steht im Eigentum der Kommune.

Die Eingriffe sind damit vollständig kompensiert.

Durch die Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen können die Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß gemindert, teilweise vermieden bzw. vollständig kompensiert werden. Der Eingriff ist daher zulässig.

Die rechtliche Sicherung der planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen ist durch die Ausweisung der hierfür erforderlichen Flächen in dem Flurstückverzeichnis des Erläuterungsberichts (Anlage 2), Tabelle 2-21 und dem LBP (Anlage 7 nebst Maßnahmenblättern M1, M2, M3 und M4 und Maßnahmenübersichtsplan LBP 01), die Teil der plangenehmigten Unterlagen sind, gewährleistet. Die Kompensationsflächen auf den Flurstücken 229, 230, 232, 233, 52, Flur 7, Gemarkung Steckelsdorf stehen im Eigentum des TdV und liegen innerhalb des Vorhabengebiets. Eine Sicherung der Flächen für diese Flurstücke durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch ist nicht erforderlich, weil die Plangenehmigung selbst die Kompensationsmaßnahmen ausreichend sichert. Die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen wirken im Falle der Veräußerung der Flächen gegen den Rechtsnachfolger, weil die Kompensationsflächen auf den Eingriffsgrundstücken liegen, damit Regelungsgegenstand der Plangenehmigung sind und dem Verursacher des naturschutzrechtlichen Eingriffs gehören.

Die Ausgleichsflächen auf den Flurstücken 113, 114, 6/2, Flur 3, Gemarkung Böhne, Flurstücken 51, 96, 185, 186, 233, Flur 7, Gemarkung Steckelsdorf, stehen jedoch nicht im Eigentum des TdV, das heißt des Verursachers des Eingriffs. Es ist daher die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu fordern. Die Verpflichtung zur rechtlichen Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen enthält Nebenbestimmung A.5.9.

#### **B.2.2.4.4.2 Besonderer Artenschutz**

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe nur für Arten des Anhangs IV der FFH-RL und für europäische Vogelarten. Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung ist der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Anlage 8 der genehmigten Unterlagen).

Durch das Vorhaben sind die Libellenarten der Großen Moosjungfer und der grünen Mosaikjungfer, die Fischart Rapfen und Amphibien, wie Moor- und Teichfrosch aufgrund der Grabenentwicklungsmaßnahmen an den Gräben 0210, 0210-04, 0210-01, 0211-03, 0211-10 betroffen. Durch die Bauarbeiten können insbesondere die Entwicklungsformen der Libellenarten getötet werden. Die Gräben 0210-04, 0210-01, 0211-03, 0211-10 verlieren für den Rapfen die Eignung als Lebensraum, da bei Sommerstau die erforderliche Wassertiefe nicht mehr gegeben ist. Die Baumaßnahmen greifen zudem in den Lebensraum von Moor- und Teichfrosch ein und können zur Tötung einzelner Tiere führen.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die vorgenannten Libellen, Fische und Amphibien werden unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V13.1, V13.2 und V13.3 nicht verletzt.

Die betroffenen Gewässerabschnitte werden auf das Vorkommen der vorgenannten Libellen und Libellenlarven abgesucht und gefangene Exemplare umgesiedelt. Für den Fang und die nicht vermeidbare Tötung von Entwicklungsformen der Großen Moosjungfer und der grünen Mosaikjungfer wird im Rahmen der Maßnahme V13.1 „Umsiedlung von Libellen“ eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt.

Der Rapfen wird ebenfalls umgesiedelt. Für den Fang durch E-Befischung und die Umsetzung der Fische im Rahmen der Maßnahmen V13.2 „Umsiedlung von Fischen“ wird die artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt.

Die von den Baumaßnahmen betroffenen Gewässerabschnitte werden zudem auf das Vorkommen von Amphibien abgesucht. Als Vermeidungsmaßnahme ist unter V4 ein Amphibienschutzzaun vorgesehen. Für den Fang von Moor- und Teichfrosch mit Reusen und anderen Geräten und die Umsiedlung im Rahmen der und V13.3 „Umsiedlung von Amphibien“ wird die artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt. Auf die artenschutzrechtlichen Ausnahmen wird auf A.3.4 verwiesen.

Durch das Vorhaben sind Biber und Fischotter als geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG können jedoch für Biber und Fischotter bei einer Bautätigkeit außerhalb der Tageshauptaktivitätszeiten (Maßnahme V6) und bei einer Reduzierung der baubedingten Flächeninanspruchnahme auf das notwendige Maß (Maßnahme V8) ausgeschlossen werden.

Betroffen von Baumfällungen sind zwei Weiden mit Quartierpotential für Fledermäuse. Der Verlust dieser Weiden ist jedoch als unerheblich zu bewerten, da im unmittelbaren Umfeld der Baumfällungen ausreichend Bäume mit Quartierpotential zur Verfügung stehen und damit die ökologische Funktionalität der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Umfeld weiterhin gewahrt bleibt. Durch die Maßnahmen zum Fällzeitpunkt von Biotopbäumen (V2) und zur Bauzeitenregelung (V6) wird verhindert, dass die Tiere in ihrem Jagd- und Paarungsverhalten beeinträchtigt werden. Ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG im Hinblick auf die Fledermäuse liegt nicht vor.

Eine Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die Artengruppe Vögel kann ausgeschlossen werden. Dies gilt sowohl für baum-, höhlen-, boden- und mit Gewässeranbindung brütende Arten als auch für Zug- und Rastvögel. Zum Schutz der Vögel sind zahlreiche Maßnahmen vorgesehen wie

- V1: Zeitraum der Baumfällungen beschränkt auf Oktober bis Februar
- V3: Begehung und Markierung der Baubereiche der Grabenentwicklungsmaßnahmen durch Ornithologen
- V7: ökologische Baubegleitung
- V8: Reduzierung der baubedingten Flächeninanspruchnahmen auf notwendiges Maß
- V12: Baumschutz gemäß RAS-LP4 und DIN 18920.

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist insbesondere im Hinblick auf bodenbrütende Vögel nicht verletzt, da sich durch das Vorhaben die Vernässungsflächen im Wesentlichen nicht vergrößern. Das Vorhaben führt daher auch anlagebedingt nicht zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten.

Mittel- bis langfristig gesehen führt das Vorhaben anlagebedingt zu einer signifikanten ökologischen Aufwertung des Naturraums und zu einer erheblichen Verbesserung lokaler Teilpopulationen der vorstehend genannten Arten.

#### **B.2.2.4.4.3 Nationale Schutzgebiete**

Das Vorhaben liegt im Naturschutzgebiet (NSG) „Untere Havel Süd“ (DE3440-505). Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 10 der NSG-Verordnung zählen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet worden sind, als zulässige Handlungen und fallen nicht unter die Verbote der Verordnung. Dies trifft auch auf die, im Zuge der Umsetzung erforderliche Betretung und Befahrung des Gebietes außerhalb von Wegen der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege (§ 4 Abs. 2 Nr. 8 der VO) zu. Die Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen und Zwischenlagerflächen für das Aushubmaterial mit Auflage auf einer Fläche von 11.535 m<sup>2</sup> (auf dem Biotop-Typ „intensiv genutzte Sandäcker“ – 09134) fällt jedoch unter die Verbote des § 4 Abs. 2 Nrn. 2, 3, 4 und 16 der NSG-VO. Eine Befreiung von den Verboten gemäß § 67 BNatSchG kann erteilt werden, weil der TdV dargelegt hat, dass das Vorhaben im öffentlichen Interesse geboten ist, eine Flächennutzung für die Zwischenlagerung der Böden erforderlich ist und zumutbare Alternativstandorte ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht zur Verfügung stehen (Seite 76 LBP). Die Befreiung gemäß § 67 BNatSchG wurde in A.3.1 erteilt.

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“ (DE3340-602). Gemäß § 13 Abs. 2 der NSG-VO gehen die Vorschriften dieser Verordnung anderen naturschutzrechtlichen Schutzausweisungen im Bereich des NSG vor. Gemäß § 5 Nr. 12 der LSG-VO zählen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (hier § 10 Nr. 5 der NSG-VO), die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet worden sind, als zulässige Handlungen und fallen nicht unter die Verbote und Genehmigungsvorbehalte der LSG-VO. Die Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen und Zwischenlagerflächen für das Aushubmaterial mit Auflage auf einer Fläche von 11.535 m<sup>2</sup> (auf dem Biotop-Typ „intensiv genutzte Sandäcker“ – 09134) fällt jedoch unter den Genehmigungsvorbehalt des § 4 Abs. 2 Nr.2 NSG-VO. Eine Genehmigung gemäß § 4 Abs. 3 NSG-VO kann erteilt werden, weil der Nachweis erbracht ist, dass die Baustelleneinrichtungs- und Zwischenlagerflächen für das Aushubmaterial nur für die Dauer der Bauarbeiten über wenige Monate auf den Flächen verbleiben, den Charakter des Gebietes nicht verändern und dem besonderen Schutzzweck des Gebietes nach § 3 LSG-VO nicht oder nur unwesentlich zuwiderlaufen (Seiten 75, 76 LBP). Die Genehmigung gemäß § 4 Abs. 3 NSG-VO wurde unter A.3.2 erteilt.

#### **B.2.2.4.4 Europäische Schutzgebiete**

Das Vorhaben liegt im FFH-Gebiet „Untere Havel Süd“ (DE3440-305) und liegt im Vogelschutzgebiet „Niederung der Unteren Havel“ (DE339-402). Für das Naturschutzgroßprojekt/Gewässerrandstreifenprojekt (GRP) wurde im Vorfeld ein Plan i.S.d. § 32 Abs. 5 BNatSchG zur Verwaltung der Natura 2000-Gebiete innerhalb des Kerngebietes des GRP Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf erstellt (Pflege- und Entwicklungsplan - PEPL). Die hier vorgesehenen Maßnahmen erweitern die Kulisse des PEPL, sind dort jedoch nicht ausdrücklich aufgeführt und verortet. Das Vorhaben dient daher nicht unmittelbar der Verwaltung der Natura-2000-Gebiete und war gemäß § 34 BNatSchG auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete zu überprüfen.

Die Zielsetzungen des Vorhabens entsprechen den Zielsetzungen des PEPL und den in § 10 Ziffer 5 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Havel Süd“ (vom 3. August 2009 (GVBl. II/09, Nr. 32, S. 665) festgelegten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Aufgrund überwiegend nur baubedingter und geringfügig auftretender negativer Auswirkungen wird es voraussichtlich zu keinen erheblichen bau-, betriebs- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen der relevanten Schutzgüter des FFH- und SPA-Gebietes kommen. Lebensraumtypen, insbesondere die LRT 6440 (Brenndolden-Auenwiesen), 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) und 91E0 (Auenwälder) sind von den Maßnahmen nicht betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen der im Vorhabengebiet nachgewiesenen Arten Biber, Fischotter, oder der potentiell zu berücksichtigenden Arten Rapfen und Schlammpeizger können wegen ihrer artspezifischen Habitatansprüche und Aktivitätszeiten ausgeschlossen werden. Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen für die Grüne Mosaikjungfer können ebenfalls ausgeschlossen werden, da wegen der Erhaltung geeigneter Habitate in ausreichender Größe eine dauerhafte Verschlechterung ihres Erhaltungszustands nicht eintreten wird. Auch wiesenbrütende Vogelarten nach Anhang 1 der Vogelschutz-Richtlinie werden nicht erheblich beeinträchtigt, weil durch das Vorhaben weder die Flächengröße der überfluteten Flächen im Deichhinterland noch die Überflutungsdauer im Vergleich zum Ist-Zustand wesentlich ändert. Mittel- bis langfristig werden sich die geplanten Maßnahmen auf nahezu alle betroffenen Natura-2000-Schutzgüter positiv auswirken. Auch durch das Zusammenwirken mit den weiteren Projekten in der Stauhaltung Rathenow sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

#### **B.2.2.4.5 Biotopschutz**

Mit dem Vorhaben werden baubedingt und anlagebedingt nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG geschützte Biotope in Anspruch genommen. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.

Durch die Herstellung von Mulden gehen anlagebedingt 219 m<sup>2</sup> des gesetzlich geschützten Biotops 01132 „naturnahe beschattete Gräben“ verloren. Die erhebliche Beeinträchtigung der geschützten Biotopfläche wird durch die Ersatzmaßnahme M1 (Bepflanzung und natürliche Sukzession entlang der Uferstreifen mit dem Zielbiotop 01132) auf 1.961 m<sup>2</sup> kompensiert. Zudem sind Grabenanschlüsse bei den Deichrückbaumaßnahmen 01 und 04 vorgesehen.

Durch den Abtrag des Geländes im Deichhinterland bis auf die geplante Geländehöhe gehen anlagebedingt 1.250 m<sup>2</sup> der gesetzlich geschützten Biotope 07111 „Feldgehölze nasser oder feuchter Standorte, überwiegend heimische Gehölzarten“, 07190 „standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern“, 08122 „Fahlweiden Auenwald“ verloren. Die erhebliche Beeinträchtigung der geschützten Biotopfläche wird durch die Ersatzmaßnahme M2 (Initialisierung von Auenwald mit dem Zielbiotop 08120 „Fahlweiden Auenwald“) auf 8.619 m<sup>2</sup> kompensiert.

Durch den Abtrag des Geländes im Deichhinterland bis auf die geplante Geländehöhe gehen anlagebedingt zudem 25.773 m<sup>2</sup> der gesetzlich geschützten Biotope 03210 „Landreitgrasfluren“, 051312 „Grünlandbrache feuchter Standorte, von Rohrglanzgras dominiert“, 051314 „Grünlandbrache feuchter Standorte, von rasigen Großseggen dominiert“, 051411 „gewässerbegleitende Hochstaudenfluren“ verloren. Die erhebliche Beeinträchtigung der geschützten Biotopfläche wird durch die Ersatzmaßnahme M4 (Neuansaat extensive Feuchtwiese mit dem Zielbiotop 051051 „Feuchtwiesenweiden, artenreiche Ausprägung) auf 20.822 m<sup>2</sup> kompensiert.

Für die durch Zufahrten und Arbeitsflächen baubedingte Inanspruchnahme des gesetzlich geschützten Biotops 051041 – „wechselfeuchtes Auengrünland, kraut- und/oder seggenreich“ wird eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt.

Für den Verlust der weiteren vorstehend aufgeführten gesetzlich geschützten Biotope kann mangels vorhandener Ausgleichbarkeit wegen ihrer bedingt bis schweren Regenerierbarkeit bis zu ihrer vollständigen Wiederherstellung / Funktionsfähigkeit eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht erteilt werden. Es bedarf einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG.

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann von den Verboten des BNatSchG eine Befreiung erteilt werden, u.a. wenn „dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.“

Eine Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommt in Betracht, da aus Gründen der Rekonstruktion eines möglichst naturnahen Wasserhaushalts im Deichvorland der Havel und der Wiederherstellung der daran angebotenen Lebensräume ein erhebliches öffentliches Interesse an dem Gesamtvorhaben besteht. Zudem können die erheblichen Beeinträchtigungen der geschützten Biotopflächen durch die Ersatzmaßnahmen M1, M2 und M4 kompensiert werden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung von den Verboten des § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG sind gegeben und eine Befreiung ist zu erteilen.

Die Befreiung von den Verboten des § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG nach § 67 Abs. 1 BNatSchG und die Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für die Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Biotope wird in der Plangenehmigung konzentriert. Auf A.3.3 wird verwiesen.

#### **B.2.2.4.5 Belange der Landwirtschaft**

**Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung:** Das Landesamt hat mit behördeninternem Geschäftsgang in der elektronischen Akte vom 10.01.2025 mitgeteilt, dass keine Betroffenheit der von der Behörde wahrzunehmenden Aufgaben besteht.

**Landkreis Havelland, Fachbereich Landwirtschaft des Landkreises Havelland:** Mit Stellungnahme vom 03.04.2025 wird dem Vorhaben unter der Voraussetzung zugestimmt, dass sich die Bewirtschaftungsbedingungen für die Landnutzer, wie in der Vorhabenbeschreibung ausgeführt, nicht verschlechtern.

**TdV:** Der TdV hat erwidert, dass sich ausweislich der Planungsunterlagen die absoluten Wasserstände im Polder nicht veränderten, da dieser bereits im jetzigen Zustand hydraulisch mit der UHW verbunden sei. Das Wasser könne durch den Grabenanschluss und die Deichschlitzungen nach Absenkung des Winterstaus schneller aus dem Polder abfließen, sodass die Bewirtschaftungsbedingungen sich sogar verbesserten.

**Landkreis Havelland, Fachbereich Landwirtschaft des Landkreises Havelland:** Zu den einzelnen Maßnahmenbereichen führten teilweise keine befestigten Wege. Die Nutzung von Feldwegen und Flächen sei mit den Flächennutzern abzustimmen, ebenso die Bereitstellung von Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen. Die Einverständniserklärungen der Eigentümer und Pächter der betroffenen Flächen lägen bereits vor. Es fehle ein weiterer Flächennutzer, die GbR Havelland Böhne, die noch keine Einverständniserklärung abgegeben habe.

**TdV:** Der TdV hat, nach Prüfung des Sachverhaltes mitgeteilt, die GbR Havelland Böhne sei weder Eigentümer noch Pächter der von dem Vorhaben betroffenen Flurstücke. Die GbR sei eine Tochtergesellschaft der AG Böhne, weswegen hier eine Assoziation entstanden sei.

**PGB:** Die überwiegenden Flächen in der Havelaue Bölkershof werden landwirtschaftlich genutzt. Das Vorhaben führt jedoch nicht zu einer Zunahme der Überflutungsflächen. Mit nachteiligen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist daher nicht zu rechnen. Der Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen durch den Deichrückbau und die Grabenanschlüsse liegt bei lediglich 0,2 ha. Alle betroffenen Nutzer haben hierzu ihr Einverständnis erklärt. Die Baustelleneinrichtungsfläche und der Zwischenlagerplatz liegen auf Grundstücken im Eigentum der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe.

Belange der Landwirtschaft stehen dem Vorhaben daher nicht entgegen.

#### **B.2.2.4.6 Immissionsschutz**

Von dem Vorhaben sind Belange des Immissionsschutzes betroffen. Durch den Baubetrieb (Baustellenfahrzeuge) sind nicht vermeidbare Emissionen zu erwarten. Die Einzelmaßnahmen liegen jedoch im Bereich einer dünn besiedelten Flussaue mit überwiegend Grünlandflächen. Die Plangenehmigungsbehörde schätzt die Einwirkungen von Erschütterung, Lärm- sowie Schadstoffimmissionen (Abgase, Stäube) des Vorhabens auf das unmittelbare Umfeld, Nachbarschaft und Nutzer (Pächter) als nicht erheblich und daher verträglich ein.

Auf die Nebenbestimmung A.5.2.5 wird verwiesen.

#### **B.2.2.4.7 Straßenbau und Verkehr**

**Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV):** Nach der Stellungnahme vom 29.01.2025 sei das Vorhaben im Rahmen der Zuständigkeit des LBV als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßen-

bauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren“ (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft worden. Gegen die in den Planungsunterlagen dargestellten Einzelmaßnahmen (Deichöffnungen, Gewässeranschluss und Grabenentwicklung) würden aus Sicht der Landesverkehrsplanung keine Einwände bestehen. Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV würden durch das Vorhaben nicht berührt. Zum Zuständigkeitsbereich des LBV als obere Schifffahrts- und Hafenbehörde des Landes Brandenburg gehörende Belange der Binnenschifffahrt würden durch die geplanten Maßnahmen ebenfalls nicht berührt, da keine schiffbaren Landesgewässer und Binnenhäfen vom Vorhaben betroffen seien. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme blieben die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

**Landesbetrieb Straßenwesen (LS):** Mit Stellungnahme vom 13.02.2025 teilt der LS mit, das Vorhaben liege östlich der L 96 Abschnitt 090. Nach den Plänen sei nicht zu erkennen, über welche Straßen und Feldwege die Baufahrzeuge zur L 96 geführt würden. Die Erschließung habe über bestehende Straßen der Gemeinde zu erfolgen. Eine direkte Anbindung über Feldwege auf die L 96 sei zu vermeiden. Die Unterlagen seien mit einem verkehrlichen Erschließungsplan zu ergänzen und erneut zuzusenden. Nach Ergänzung des verkehrlichen Erschließungsplans der Anlage 12 teilte der LS mit Schreiben vom 30.05.2025 mit, dass dem Plan zugestimmt werde.

**PGB:** Belange, die das Landesamt für Bauen und Verkehr und der Landesbetrieb Straßenwesen zu vertreten haben, stehen dem Vorhaben damit nicht entgegen.

#### **B.2.2.4.8 Belange der Bundeswasserstraße**

##### **Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel (WSA):**

**WSA:** Mit Stellungnahme vom 12.02.2025 weist das WSA grundsätzlich darauf hin, dass Bundeswasserstraßen nach § 1 Absatz 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) gemäß Artikel 87 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 89 des Grundgesetzes (GG) im Eigentum und in der Verwaltungszuständigkeit der WSV stehen würden. Der Umfang und der Geltungsbereich der Binnen- und Seewasserstraßen sei in § 1 Absätze 1, 2 und 4 WaStrG definiert. Die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen (§ 7 Absatz 1 WaStrG) ebenso deren Aus- und Neubau (§ 12 Absatz 1 WaStrG) einschließlich Zubehör (z.B. Schleusen, Wehre, Brücken und Schiffshebewerke) seien dem Bund als Hoheitsaufgabe übertragen worden. Die Widmung der Bundeswasserstraßen als Verkehrsweg bestimme ihren wegerechtlichen Status auf Dauer und bewirke eine Zweckerhaltung, die nur im Wege einer Bestandsänderung nach § 2 WaStrG beseitigt werden könne. Das sowohl in hoheitlichen als auch in privaten Belangen betroffene WSA äußere sich als Verwalter und Unterhaltungspflichtiger der Unteren-Havel-Wasserstraße und als deren Eigentümer.

Nach dem am 09.06.2021 in Kraft getretenen „Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie“, welches das WaStrG entsprechend ändere, sei die hoheitliche Zuständigkeit für Teile des wasserwirtschaftlichen Ausbaus an Binnenwasserstraßen des Bundes von den Ländern auf die WSV übertragen worden, soweit dieser Ausbau zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

erforderlich sei. Maßnahmen, die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich und mit einer wesentlichen Umgestaltung einer Binnenwasserstraße des Bundes oder ihrer Ufer im Sinne des § 67 Absatz 2 Satz 1 und 2 WHG verbunden seien, seien unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 WaStrG eine Hoheitsaufgabe der WSV. Zu den Maßnahmen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 WaStrG gehörten auch solche Maßnahmen, bei denen Gewässerteile nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 WaStrG entstehen würden, die einen räumlichen Zusammenhang mit der Binnenwasserstraße aufwiesen, auch wenn sie sich vor der Ausbaumaßnahme außerhalb des Ufers der Binnenwasserstraße befänden (§ 12 Absatz 2 Satz 2 WaStrG). Die Zuständigkeit für die Planung, Genehmigung und Umsetzung dieser Maßnahmen läge dann bei der WSV.

**PGB:** Das Vorhaben verfolgt primär naturschutzfachliche Zielstellungen. Es wird im Rahmen des „Förderprogramms Auen“ des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“ umgesetzt und dient der Einrichtung und Verbesserung des Biotopverbundes der Unteren Havelniederung. Dass das Vorhaben auch in Teilen zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie beiträgt, ist ein positiver Nebeneffekt. Die Zuständigkeit für die Planung, Genehmigung und Umsetzung dieses Vorhabens liegt daher nicht bei der WSV. § 12 WaStrG hindert das NABU Institut für Fluss- und Auenökologie nicht, das Vorhaben zu planen und als Vorhabenträger zur Genehmigung zu beantragen und zu bauen.

**WSA:** Maßnahmen Dritter im Bereich von gewidmeten Bundeswasserstraßen, die eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erwarten ließen, bedürften gemäß § 31 Bundeswasserstraßengesetz einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung (SSG). Die geplanten Maßnahmen würden im Rahmen des o.g. Plangenehmigungsverfahrens zugelassen. Die Prüfung auf Erteilung einzelner strom- und schifffahrtspolizeilicher Genehmigungen (SSG-en) für die Bauausführung bleibe erforderlich, da diese Maßnahmen als Ausführungsplanung bei Erlass der Plangenehmigung noch nicht der Konzentrationswirkung unterfielen.

**PGB:** Die konkrete Bauausführung für die Realisierung der Maßnahmen auf der UHW wird regelmäßig erst im Rahmen der Ausführungsplanung erarbeitet. Zum Zeitpunkt der Abfassung der Plangenehmigung steht sie noch nicht fest. Daher unterfallen die Strom- und Schifffahrtspolizeilichen Genehmigungen gemäß § 31 WaStrG und die Schifffahrtspolizeilichen Genehmigungen nach der Binnenschifffahrtsstraßenordnung für die der Ausführungsplanung vorbehaltene Baustelleneinrichtung und Durchführungstechnologie nicht der Konzentrationswirkung der Plangenehmigung. Der TdV hat die Genehmigungen direkt bei dem WSA Spree-Havel zu beantragen und diese der PGB im Rahmen der Bauabnahme vorzulegen. Die Verpflichtung zur Vorlage der Genehmigungen wurde in A.5.2.12 aufgenommen.

Der TdV hat zugesagt, die strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigungen rechtzeitig vor Bauausführung zu beantragen. Auf Abschnitt B.1.4, der die Zusagen des TdV erfasst, wird verwiesen.

**WSA:** Die Belange des WSA seien in Bezug auf die Bundeswasserstraße „Untere Havel-Wasserstraße“ (UHW) von km 99,20 bis km 101,00 am linken Ufer grundsätzlich betroffen durch:

- Deichrückbaubereich 1 mit Grabenanschluss bei UHW-km 100,900 am linken Ufer Deichrückbaubereich 3 bei UHW-km 100,250 am linken Ufer

- Deichrückbau bei UHW-km 99,900 am linken Ufer
- Deichrückbaubereich 5 bei UHW-km 99,380 am linken Ufer.

Gegen die o.g. Maßnahmenbeständen seitens der WSV keine grundsätzlichen Bedenken, sofern 20 Forderungen berücksichtigt würden.

**PGB:** Den Forderungen zu den Punkten 1. bis 20. hat der TdV mit Erwidern vom 10.04.2025 zugestimmt. Die Zusagen sind in die Liste mit den Zusagen des TdV aufgenommen worden. Auf Abschnitt B.1.4 wird verwiesen.

**WSA:** Zur Hydrologie: Die im Punkt 2.3.8.(Tabelle 2-9 und 2-10) bereits tabellarisch vorgelegten Aussagen zur Hydrologie könnten nur nachrichtlich übernommen werden. Sie müssten den jeweiligen tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden und würden nicht als plangenehmigte Angaben gelten.

**PGB:** Die im Erläuterungsbericht (Stand: 08./09.10.2024), Seite 19, Punkt 2.3.8., Tabellen 2-9 und 2-10 enthaltenen Aussagen zur Hydrologie werden nur nachrichtlich übernommen. Auf Tabelle 2 der Plangenehmigung, die die Unterlagen „nur zur Information“ erfasst, wird verwiesen.

**WSA:** Nach Rückbau von Deichen, Abriss von Baulichkeiten (z.B. Schöpfwerken) und Schaffung von neuen Gräben/Flutrinneanschlüssen sei die Topographie dieser Bereiche (auch auf NICHT-WSV-Flächen) in der Lage im System ETRS1989, UTM Zone 33N und in der Höhe im aktuellen Höhenbezugssystem Deutsches Haupthöhennetz DHHN 2016 einzumessen.

**PGB:** Der TdV hat erwidert, dieser Forderung nachzukommen. Die zugestandene Forderung wurde in die Tabelle mit den Zusagen in Abschnitt B.1.4 aufgenommen.

**WSA:** Die Uferlinie sei ebenfalls aufzumessen bzw. einzuzeichnen. Diese orientiere sich am stationorientierten Mittelwasserstand, der beim WSA abzufragen sei. Folgende Einmessungsunterlagen seien dem WSA Spree-Havel vorzulegen:

- o Ein Lage- und Höhenplan mit Punktnummernbezeichnung ausgeplottet im Maßstab 1:2000 oder größer und digital als georeferenzierte dgn- bzw. dxf-Datei auf CD
- o Ein Koordinatenverzeichnis der XYZ-Koordinaten und als ASCII-Datei auf CD
- o Die Übernahme der Daten in die Digitale Bundeswasserstraßenkarte (DBWK) erfolgt dann durch das WSA Spree-Havel.

**PGB:** Der TdV hat zugesagt, die Ausmessung der Uferlinie inkl. zeichnerischer Verortung unter Berücksichtigung des stationsorientierten Mittelwasserstandes als Orientierungswert zu beauftragen und die geforderten Einmessungsunterlagen (in den jeweils entsprechenden Formaten) dem WSA Spree-Havel zu übergeben. Die Zusage wurde in die Tabelle in Abschnitt B.1.4 aufgenommen.

**WSA:** Vor Beginn der Baumaßnahme sei zwischen dem Träger des Vorhabens und dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt ein Bauerlaubnisvertrag abzuschließen.

**PGB:** Der TdV hat zugesagt, rechtzeitig vor Baubeginn Kontakt mit dem WSA aufzunehmen und entsprechende vertragliche Regelungen abzustimmen. Die Zusage wurde in die Tabelle in Abschnitt B.1.4 aufgenommen.

**WSA:** Nach Beendigung der Baumaßnahme sei ein Nutzungsvertrag für die dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen abzuschließen.

**PGB:** Der TdV hat zugestimmt, einen solchen Nutzungsvertrag mit dem WSA abzuschließen. Die Zusage wurde in die Tabelle in Abschnitt B.1.4 aufgenommen.

#### **B.2.2.4.9 Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Magdeburg**

**Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Magdeburg (GDWS):** Mit Stellungnahme vom 12.02.2025 wird gefordert, den Entwurf der Plangenehmigung — so wie bisher auch — mit der GDWS endabzustimmen und hierzu die Zustimmung der GDWS einzuholen. Zur Begründung dieser Forderung wird u.a. auf die wasserstraßenrechtliche Kommentarliteratur (Frießecke, WaStrG 7. Aufl., Rdn. 25 zu § 12; Reinhardt/Schäfer, WaStrG, Rdn. 4 zu § 12) die es für notwendig erachte, dass der Bund, der die für das Erhalten der Zweckbestimmung der Bundeswasserstraßen verantwortliche Körperschaft sei, zustimmen müsse, wenn ein Dritter beabsichtige, an einer Bundeswasserstraße Ausbaumaßnahmen zur Erfüllung allgemeiner wasserwirtschaftlicher Aufgaben durchzuführen, bevor ein Vorhaben zur Umgestaltung der öffentlichen Sache umgesetzt werde. Auf weiteren diesbezüglichen Vortrag werde (einstweilen) an dieser Stelle verzichtet, da das oben skizzierte Procedere bereits geübte Praxis sei. Im Übrigen werde von Seiten der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes für dieses Verfahren das für die UHW örtlich zuständige Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel die maßgeblichen fachlichen Punkte in seiner Stellungnahme eingehend darlegen.

**PGB:** Die PGB hat der WSV, dem WSA Spree-Havel und der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Magdeburg, den Entwurf der Plangenehmigung zur Endabstimmung und Prüfung der Vereinbarkeit mit der Verwaltung der Bundeswasserstraße vorgelegt. Die GDWS hat dem Entwurf der Plangenehmigung mit Schreiben vom 27.06.2025 zugestimmt.

#### **B.2.2.4.10 Wasser- und Bodenverband Untere Havel – Brandenburger Havel**

Der **Wasser - und Bodenverband (WBV) Untere Havel – Brandenburger Havel** stimmt mit Stellungnahme vom 28.02.2025 den Maßnahmen zur Revitalisierung grundsätzlich zu. Von dem Vorhaben seien Gewässer 2. Ordnung in der Unterhaltungszuständigkeit des WBV betroffen. Es sei zu klären, welche Gewässer nach Fertigstellung der Maßnahmen weiterhin als Gewässer 2. Ordnung geführt würden und damit eine Unterhaltungspflicht des WBV bestehe und welche Gräben entwidmet werden könnten. Hierzu werde auf die Mail des WBV vom 20.09.2024 an die mit der Planung befassten Firma UBB verwiesen, die folgende Forderungen stelle:

**WBV:** Graben 0211-10: Zustimmung des Eigentümers-/Nutzers einholen und entwidmen und

Graben 0210-01: Entwidmen.

Der **TdV** hat darauf erwidert, die Maßnahmen der Grabenverfüllung der Gräben 0211-10 und 0210-01 lägen auf Eigentumsflächen der NABU Stiftung Naturerbe, welche Kooperationspartner im Vorhaben des NABU Deutschland e.V. sei.

**WBV:** Graben 0211-03: Zustimmung des Eigentümers-/Nutzers einholen und entwidmen.

Der **TdV** hat darauf erwidert, die Maßnahme der Grabenverfüllung an Graben 0211-03 betreffe ein ehemaliges Flurstück der Stadt Rathenow, welches Mitte 2024 in das Eigentum der NABU Stiftung

Naturerbe übergegangen sei, welche Kooperationspartner im Vorhaben des NABU Deutschland e.V. sei.

**WBV:** Graben 0210-04: Zustimmung des Eigentümers-/Nutzers einholen – Ackerflächen betroffen. Entwidmen.

Der **TdV** hat darauf erwidert, die Maßnahme sei nach aktuellem Planungsstand ausschließlich auf einem Flurstück geplant, welches im Eigentum des TdV sei, eine Ackerfläche sei nicht mehr betroffen.

**WBV:** Graben 0210: Bisher wechselnde einseitige Gewässerunterhaltung. Bei Profiländerung Unterhaltung des Gewässerbettes einseitig nicht vollständig möglich – Arbeitslänge (Auslage). Es entstünden Mehrkosten zu Lasten des Maßnahmenträgers. Sollten darüber hinaus Anpflanzungen geplant sein, werde das noch problematischer.

Der **TdV** hat darauf erwidert, er nehme die Hinweise und Bedenken zur Kenntnis. Die Grabenaufweitung erfolge nur einseitig, sodass die Gewässerunterhaltung von nicht aufgeweiteten Stellen erfolgen könne. Hydraulisch gesehen ergäbe sich mit der Umsetzung der Maßnahmen ein theoretisch größerer Fließquerschnitt mit höherem Abflussvermögen. Mit Nichtunterhaltung der anderen Grabenseite erhöhe sich die Rauigkeit im hydraulischen Radius, was wiederum zu einem verzögerten Abfluss führe. Somit bleibe in der Summe die Abflusswirksamkeit des Grabens mit Umsetzung der Maßnahme gleich, auch wenn die Flachwasserbereiche aufgrund der unzureichenden Arbeitslänge nicht unterhalten werden könnten. Die Bepflanzung am Graben 0210 sei jedoch Kompensationsmaßnahme (M1 laut LBP.), d.h. an anderer Stelle im Projektgebiet gehe der Biototyp „naturnah beschatteter Graben“ verloren und werde hier an geeigneter Stelle des Grabens 0210 auf der Nicht-Unterhaltungs-Seite hergestellt. Die Entwidmung aller oben genannten Grabenabschnitte sei beantragt.

**PGB:** Die Gräben 0210-04, 0211-03 und 0211-10 werden an einer Stelle und Graben 0210-01 wird an zwei Stellen teilweise verfüllt und zu Mulden umgestaltet. Insgesamt werden 613 m der Gräben teilweise verfüllt. Ziel ist die Verlangsamung der Flächenentwässerung ab einem definierten Grundwasserflurabstand. Hierdurch verlieren die Gräben im Wesentlichen ihre Entwässerungsfunktion und damit ihre Eigenschaft als Fließgewässer. TdV und WBV haben ihre Entwidmung beantragt.

Dem WBV obliegt gemäß § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BbgWG die Unterhaltung für die Gewässer II. Ordnung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Die Gräben gehören zu den Gewässern II. Ordnung. Gemäß §§ 39 Abs. 3, 42 Abs. 1 Nr. 2. WHG können in einem Planfeststellungsbeschluss/einer Plangenehmigung nach § 68 andere Bestimmungen zur Unterhaltung getroffen werden und angeordnet werden, dass Unterhaltungsmaßnahmen nicht durchzuführen sind, soweit dies notwendig ist, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen. In A.5.4.1 der Nebenbestimmungen wird festgestellt, dass nach Umsetzung der Maßnahmen keine Unterhaltung der Gräben mehr stattfindet. Der WBV ist daher von der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung der Unterhaltung für diese Gräben befreit.

Graben 0210 wird auf einer Länge von 1.140 m einseitig aufgeweitet und die Ufer abgeflacht mit einer Böschungsneigung von 1:5 am Gleithang. Die Seiten der Böschungsneigung wechseln je nach Grabenverlauf. Die Sohlbreite des Grabens verändert sich nicht. Der Abfluss über den Graben muss erhalten bleiben. Daher ist der Graben weiterhin zu unterhalten. In A.5.4.2 der Nebenbestimmungen

wird daher ausdrücklich festgelegt, dass der Graben zu unterhalten und wie die Unterhaltung durchzuführen ist.

Der WBV macht geltend, dass Mehrkosten bei der Unterhaltung von Graben 0210 infolge des Vorhabens anfallen könnten, die dem TdV als Veranlasser in Rechnung gestellt werden könnten. Über mögliche Mehrkosten der Unterhaltung, die der Verursacher gemäß § 85 Abs. 1 BbgWG zu ersetzen hat, wird in der Plangenehmigung keine Entscheidung getroffen. Über mögliche Erschwerungen der Unterhaltung, die durch dieses Vorhaben verursacht werden, wird nach § 85 Abs. 2 BbgWG durch Leistungsbescheid entschieden.

#### **B.2.2.4.11 Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege**

##### **Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege (BLDAL) und Landkreis Havelland untere Denkmalschutzbehörde uDSchB**

Mit Stellungnahme vom 27.01.2025 verweist das BLDAL auf die gegenüber der Firma UBB abgegebene Stellungnahme vom 22.07.2021. Die uDSchB des Landkreises hat eine Stellungnahme vom 03.04.2025 abgegeben.

Nach den Stellungnahmen der Denkmalschutzbehörden befänden sich im Vorhabensbereich drei Bodendenkmale. Von den geplanten Maßnahmen sei keines dieser Denkmale direkt berührt bzw. die erforderlichen Eingriffe fielen geringfügig aus. Daher würden aus denkmalschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Da jedoch unmittelbar südlich des Bodendenkmals Nr. 50158 (innerhalb des Umgebungsschutzes) eine Kompensationsmaßnahme (M1 - Bepflanzung Uferstreifen) geplant sei und hiervon auch eine Bodendenkmalsverdachtsfläche betroffen sei, seien die nachfolgenden Auflagen und Hinweise zu beachten:

##### **Auflagen zu Bodendenkmalen**

1. Der Termin der Erdarbeiten sei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises (Stefan.Muhr@havelland.de, Tel. 03321/4035335) 2 Wochen im Voraus mitzuteilen (Baubeginnanzeige).
2. Da das Bodendenkmal Nr. 50158 noch heute obertägig gut erhalten sei und sich deutlich im Gelände abhebe, stehe nicht nur das Denkmal selbst, sondern auch (gem. § 3 (2) BbgDSchG) die Umgebung (250m) unter Schutz. Das Bodendenkmal sowie die Umgebung seien somit von Erdeingriffen/Bebauung/Baustelleneinrichtungsflächen und -zuwegungen auszuschließen, worauf bereits in der Stellungnahme des BLDAL vom 22.07.2021 (Az. 61-00068-21) sowie im Erläuterungsbericht auf Seite 42 eingegangen worden sei.
3. Flächen oder Trassen, die ausschließlich während der Bauzeit genutzt würden (z. B. Bau- und Materiallager, Arbeitsstraßen), dürften nicht im Bereich von Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung (bspw. Baggermatten) des Bodens vorliege. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag, das verstärkte Befahren dieser Bereiche mit schwerem Baugerät und durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffen in den Untergrund werde die Bodendenkmalsubstanz ge- und zerstört. Sollte es unmöglich sein, bauzeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb von Bodendenkmalen anzulegen, würden ggf. kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.

**PGB:** Der TdV hat die Auflagen zur Kenntnis genommen und zugesagt, diese bei den weiteren Planungsschritten und der baulichen Umsetzung zu berücksichtigen. Auf B.1.4, der die Zusagen des TdV erfasst, wird verwiesen. Das Maßnahmenblatt V 9 des LBP weist zudem Vermeidungsmaßnahmen für das Bodendenkmal Nr. 50158 Burgwall „Alt-Rathenow“ aus, die den vorgenannten Forderungen der Denkmalschutzbehörden entsprechen.

Zu den Bodendenkmalverdachtsflächen haben BLDAL und uDSchB folgende Auflagen und Hinweise erteilt:

Die Maßnahme M1 (Bepflanzung Uferstreifen) erfolge in einer ausgewiesenen Bodendenkmalverdachtsfläche. Für solche Bereiche bestehe die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen seien. Der Vorhabenträger werde deshalb gebeten, sich möglichst frühzeitig mit dem Referat Großvorhaben des BLDAM und der uDSchB in Verbindung zu setzen, um Umfang und Durchführung der erforderlichen archäologischen Maßnahmen abzustimmen. Um die Auswirkungen der geplanten Bauvorhaben auf das Schutzgut Bodendenkmale gem. UVPG §§ 2 (1) und 6 (3) einschätzen zu können, sei daher für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens (=Prospektion) durch den Vorhabenträger erforderlich. Dieses Gutachten sei nur in den Bereichen zu erstellen, in denen tatsächlich Erdeingriffe ausgeführt werden. In dem Gutachten sei mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen seien und in welchem Erhaltungszustand sich diese befänden. Falls das Ergebnis der Prospektion positiv aus, seien weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) BbgDSchG abzuleiten und i.d.R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund könne im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden. In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen werde das Gutachten entweder bauvor- oder baubegleitend erstellt. Die bauausführenden Firmen seien über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

**PGB:** Der TdV hat die Auflagen zur Kenntnis genommen und zugesagt, diese einzuhalten. Auf B.1.4 wird verwiesen. Das Maßnahmenblatt V 9 des LBP weist zudem Vermeidungsmaßnahmen für die Maßnahmen des Deichrückbaus 01 und die Baumpflanzungen am Uferstreifen des Grabens 0210 (Kompensationsmaßnahmen M 1) aus, die auf Bodendenkmalverdachtsflächen geplant sind und die den vorgenannten Forderungen der Denkmalschutzbehörden entsprechen.

Die Hinweise des BLDAL und der uDSchB zum Schutz und der Erhaltung von Bodendenkmalen und dem Umgang mit Bodendenkmalvermutungsflächen nach den §§ 7 bis 11 BbgDSchG sind in Abschnitt C.1 „Allgemeine Hinweise“ aufgenommen worden.

Mit den Zusagen des TdV auf alle Forderungen der Denkmalschutzbehörden wird den Belangen der Denkmal- und Bodendenkmalpflege im erforderlichen Umfang Rechnung getragen. Bodendenkmalpflegerische Belange stehen dem Vorhaben daher nicht entgegen.

#### **B.2.2.4.12 Bodenschutz und Abfallwirtschaft**

**Landkreis Havelland, untere Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde:** Mit Stellungnahme vom 03.04.2025 wird dem Vorhaben unter Berücksichtigung der dort genannten Forderungen zugestimmt.

**PGB:** Der TdV hat die Einhaltung aller Forderungen zugesagt. Die Zusagen sind in B.1.4 aufgenommen worden.

**Referat T16 Abfallwirtschaft:** Am Rande des Vorhabengebietes liegt die Deponie Böklershof. Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde deshalb das Referat für Abfallwirtschaft beteiligt. Unter anderem mit Stellungnahme vom 08.07.2022 wurde mitgeteilt, dass es sich um eine DK II-Deponie, also eine Siedlungsabfalldeponie handele, die im Zeitraum 1972 - 15.07.2009 betrieben worden sei. Bis zum Jahre 2005 seien dort vorwiegend Haus- und Sperrmüll sowie Gewerbe- und Bauabfälle abgelagert worden. Seit dem Jahre 2005 hätten bis zum Ende der Ablagerung nur noch mineralische Abfälle, die die Zuordnungskriterien der Deponieklasse I erfüllten, abgelagert werden dürfen. Nach den Angaben der IBAC-Gefährdungsabschätzung von Februar 1992 habe die Deponie keine Basisabdichtung und keine Sickerwasserfassung. Sie sei im Zeitraum Mai 2013 - November 2015 mit einer Oberflächenabdichtung entsprechend dem Stand der Technik gesichert und rekultiviert worden.

Die endgültige Stilllegung der Deponie gem. § 40 Abs. 4 KrWG sei mittlerweile festgestellt und die Deponie in die Nachsorgephase entlassen worden. Bei HQ200 reichten die Vernässungen bis an den Deponiefuß. Im Hinblick auf die Einschätzung des Gefährdungspotenzials für Boden, Grund- und Oberflächenwasser bei Vernässung des Deponiefußes ändere sich durch das Vorhaben im Prinzip nichts Wesentliches gegenüber dem status quo, da dieses Hochwasser statistisch gesehen nur alle 200 Jahre auftrete, also sehr selten. Zudem werde dieses Hochwasser nur Wassertiefen von 0 - 0,5 m am Deponiefuß aufweisen. Dieses Hochwasserereignis mit geringen Wassertiefen am Deponiefuß werde zu keiner erheblichen Vernässung und keiner wesentlichen Auslaugung von Deponieinhaltsstoffen aus dem Deponiekörper führen, zumal dieses HQ200-Hochwasser nur für kurze Zeit bis an den Deponiefuß heranreichen werde (nur wenige Stunden bis Tage innerhalb von 200 Jahren). Zudem lasse sich auf Basis der aktuellen Grundwasseranalysenwerte des Jahres 2021 feststellen, dass in den deponienahen Abstrommessstellen zwar die Deponieleitparameter (elektrische Leitfähigkeit, Sulfat, Chlorid und Bor) erwartungsgemäß teilweise signifikant erhöht gewesen seien, diesen Parametern komme aber insgesamt nur eine Indikatorfunktion, jedoch keine größere toxische Relevanz zu. Zudem lasse sich auf Basis der vorliegenden Grundwasseranalysenwerte feststellen, dass sich im Deponieabstrom eine deutliche Schwereschichtung der deponiebeeinflussten Grundwässer ausgebildet habe, d.h. die im Grundwasserschwankungsbereich verfilterten, deponienahen Grundwassermessstellen P 6N und P 7N zeigten nur einen mittleren Grad der Deponiebeeinflussung, wohingegen der an der Basis des obersten Grundwasserleiters verfilterte Unterpegel P 5N starke Deponiebeeinflussungen gezeigt hätte (stark erhöhte Messwerte der toxisch wenig relevanten Deponieleitparameter). Das heiße, dass starke Deponiebeeinflussungen im Wesentlichen nur auf den tieferen Teil des obersten Grundwasserleiters und den deponienahen Bereich beschränkt seien. Daher werde insgesamt kein relevantes Gefährdungspotenzial der Deponie Böklershof für die beantragte Revitalisierung der Havelaue ersichtlich.

**PGB:** Das Vorhaben trägt daher nicht dazu bei, eventuelle durch die Deponie Böklershof ausgehende Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu verstärken. Den Belangen des Bodenschutzes und der Abfallwirtschaft wird damit hinreichend Rechnung getragen.

### B.2.2.4.13 Belange der Forstwirtschaft

**Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Havelland (LF):** Nach der Stellungnahme des Forstamtes vom 11.04.2025 seien Waldflächen im Sinne des § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) nicht direkt durch die geplanten Maßnahmen betroffen. Es handele sich bei den im Baubereich befindlichen Gehölzen um Baumreihen, Baumgruppen oder Einzelbäume, die aufgrund ihrer Flächengröße und Flächenform keine Waldeigenschaft begründeten. Nördlich der Teilmaßnahme „Deichrückbau 01 mit Grabenanschluss“ und nördlich sowie westlich der Teilmaßnahme „Deichrückbau 05 mit Grabenanschluss“ grenze unmittelbar Wald an (vgl. Anlage Forst 1 – Karte Waldbestände). Während der Bauphase seien diese Flächen/Bestände vor Schädigungen geeignet zu schützen. Ablagerungen von Deichrückbaumaterial oder Grabenaushub oder sonstigen Baustoffen, Materialien oder das Abstellen von Geräten und Maschinen in diese Waldflächen seien nicht gestattet. Gegebenenfalls erforderliche Baustelleneinrichtungen/Lagerflächen seien außerhalb dieser Waldflächen vorzusehen.

**PGB:** Der TdV hat die Einhaltung der Forderungen zugesagt. Auf Abschnitt B.1.4, der die Zusagen des TdV erfasst, wird verwiesen. Die plangenehmigten Unterlagen, sehen Baustelleneinrichtungsflächen oder Lagerflächen weder auf Waldflächen noch in der Nähe von Waldflächen vor.

**LF:** Als Kompensation von Gehölzverlusten sei die Maßnahme M 2, die Initialisierung von Auenwaldflächen, vorgesehen. Die Maßnahme sei auf den Flurstücken 6/2 und 113, der Flur 3 in der Gemarkung Böhne mit einem Flächenumfang von 8619 m<sup>2</sup> geplant.

| Gemarkung | Flur | Flurstück | Fläche Flurstück in m <sup>2</sup> | Fläche Erstaufforstung M 2 in m <sup>2</sup> |
|-----------|------|-----------|------------------------------------|--|
| Böhne     | 3    | 6/2       | 30.014                             | 1260   |
| Böhne     | 3    | 113       | 12.650                             | 7359   |
|           |      |           |                                    | <b>8.619</b>                                 |

Die Bepflanzung der Fläche erfülle die Voraussetzungen für die Entstehung von Wald nach § 2 LWaldG. Die Erstaufforstungsfläche grenze an eine bestehende Waldfläche. Die vorbezeichneten Flächen seien in der Anlage 4 des LBP grün schraffiert und mit der entsprechenden Maßnahmenbezeichnung dargestellt. Die Neuanlage von Waldflächen bedürfe nach § 9 Abs. 1 LWaldG der Genehmigung der unteren Forstbehörde, die unter Einhaltung von Nebenbestimmungen erteilt werden könne.

**PGB:** Plangenehmigt wird die Initialisierung von Auenwald (Maßnahme M 2) mit einer Flächengröße von 8.619 m<sup>2</sup> auf den Flurstücken 6/2 und 113 der Flur 3 der Gemarkung Böhne zur Kompensation des Verlustes von 1.250 m<sup>2</sup> gleichwertiger gesetzlich geschützter Biotope. Da die Maßnahme M 2 die Voraussetzungen für die Entstehung von Wald erfüllt, ist über die Erteilung einer Genehmigung für die Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) nach § 9 Abs. 1 LWaldG zu entscheiden. Gemäß § 9 Abs. 3 LWaldG darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn Ziele und Erfordernisse der Raumordnung der Aufforstung entgegenstehen oder wenn die bestimmungsgemäße Nutzung der benachbar-

ten Grundstücke nicht mehr gewährleistet wird. Liegen keine der vorgenannten Versagungsgründe vor, hat der Antragsteller (Besitzer) einen Anspruch auf Erteilung der forstrechtlichen Genehmigung. Unter diesen Voraussetzungen war die Erstaufforstungsgenehmigung mit den vom LF geforderten Nebenbestimmungen zu erteilen. Sie wird in der Plangenehmigung in A.3.5 konzentriert. Der vom LF geforderte Widerrufsvorbehalt und die aufschiebende Bedingung im Falle des Nichtvorliegens naturschutzrechtlicher Genehmigungen für die Initialisierung von Auenwald wurde zwar als Nebenbestimmung aufgenommen, hat sich jedoch erledigt, da naturschutzfachliche Belange der Anpflanzung nicht entgegenstehen.

Die Befristung bis zum 31.12.2029 stellt sicher, dass der Antragsteller einerseits einen angemessenen Zeitraum zur Umsetzung der Maßnahme zur Verfügung hat und andererseits die Änderung der Sach- und Rechtslage nach Ablauf der Frist ggf. erneut Berücksichtigung findet.

Die Festsetzung der aufschiebenden Bedingung war geboten, um eine etwaige rechtswidrige Erstaufforstung zu verhindern.

Die Auflage zur Verwendung geeigneter und vorgeschriebener Herkünfte des forstlichen Vermehrungsgutes erschließt sich aus der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV). Deren Beachtung soll sicherstellen, dass bei der Verwendung von dieser Verordnung unterliegenden Baumarten standörtlich angepasstes Pflanzmaterial zur Verwendung kommt und für die auf der Fläche vorherrschenden Bedingungen geeignet ist. Die Einschränkung der Verwendung auf gebietseigene Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft ergibt sich aus dem „Gehölzerlass Brandenburg“ vom 7. August 2024.

Die Forderung, den ggf. verwendeten Wildschutzzaun nach erfüllter Zweckbestimmung zu entfernen, ergibt sich aus § 18 LWaldG.

Die Entfernung und anschließende Entsorgung aller Waldschutzeinrichtungen nach ihrer Zweckerfüllung wird durch § 24 LWaldG festgeschrieben.

#### **B. 2.2.4.14 Geologie und Bergbau**

**Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR):** Mit Stellungnahme vom 05.01.2025 wird im Rahmen der fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange mitgeteilt, dass es keine Betroffenheit des LBGR durch die Planung gäbe und Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden könnten, nicht erhoben würden. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen des LBGR, die den Plan berühren könnten, lägen nicht vor.

**PGB:** Bergbauliche und geologische Belange stehen dem Vorhaben daher nicht entgegen. Die Hinweise zu den Auskünften zur Geologie sind in die „Hinweise“ unter C aufgenommen worden.

#### **B.2.2.4.15 Kataster- und Vermessungswesen**

**Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB):** Mit Stellungnahme vom 10.01.2025 wird mitgeteilt, dass die LGB die Geobasisdaten des Raumbezugs erfasse und führe. Sie unterhalte das bundeseinheitliche Festpunktfeld im Bezugssystem ETRS89, bestehend aus

- den Geodätischen Grundnetzpunkten (GGP)

- den Höhenfestpunkten 1. Ordnung im Bezugssystem DHHN2016
- den Schwerefestpunkten 1. Ordnung im DHSN2016 sowie
- den Referenzstationspunkten (SAPOS).

Durch die LGB erfolgten keine Erneuerungs- und Erhaltungsmaßnahmen mehr für die Trigonometrischen Punkte (TP) sowie die Höhenfestpunkte 2. bis 4. Ordnung. Der Nachweis werde lediglich bezüglich der Zerstörung dieser Festpunkte fortgeführt.

Durch die vorgesehenen Bauarbeiten könnten amtliche Festpunkte, die Lagefestpunkte 1212 0 30100 TP 4. Ordnung betroffen sein. Die aufgeführten Festpunkte seien entsprechend der Festpunktbeschreibung vermarktet und häufig durch Schutzsäulen mit dem Hinweisschild "Geodätischer Festpunkt" gesichert. Sie dürften (nur) unter der Voraussetzung entfernt werden, dass sie der geplanten Maßnahme entgegenstünden bzw. die Maßnahme behinderten. Es werde um Information gebeten für den Fall, dass der Festpunkt im Zuge des Vorhabens zerstört bzw. aus anderen Gründen örtlich nicht mehr vorhanden sei werde.

**PGB:** Der TdV hat erwidert, dass der Festpunkt nicht in unmittelbarer Nähe zu einer der Maßnahmen liege. Er gehe daher davon aus, dass dieser nicht zerstört werde. Sollte dies dennoch geschehen, hat der TdV zugesagt, die Zerstörung/Veränderung des Festpunktes anzuzeigen. Die Zusage wurde in B.1.4 aufgenommen.

#### **B.2.2.4.16 Kampfmittelbeseitigung**

**Zentraldienst der Polizei Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst (ZdP):** Mit Stellungnahme vom 15.01.2025 wird mitgeteilt, dass die Kampfmittelverdachtsflächenkarten fortlaufend überprüft und aktualisiert würden. Die Auswertung historischer Unterlagen dauere bis heute an. Aufgrund der langen Planungszeiträume könne eine konkrete Aussage zum Kampfmittelverdacht erst im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgen.

**PGB:** Von der Zustellung der Plangenehmigung bis zum Baubeginn können aus unterschiedlichen Gründen längere Zeiträume liegen. Im Zuge der Planung der Bauausführung können sich zudem Planänderungen ergeben. Aus diesen Gründen wird der ZdP Aussagen zum Kampfmittelverdacht erst im Rahmen der Ausführungsplanung machen. In A.5.6 wird der TdV daher verpflichtet, dem ZdP vor Baubeginn die Ausführungsplanung vorzulegen und konkrete Aussagen zum Kampfmittelverdacht einzuholen.

#### **B.2.2.4.17 Versorgungsleitungen**

Die Nebenbestimmung A.5.2.7 verpflichtet den TdV, vor Baubeginn bei allen im Vorhabengebiet tätigen Versorgungsunternehmen Leitungsauskünfte vor Baubeginn einzuholen für den Fall, dass die Auskünfte der Versorgungsträger älter als 6 Monate ab Ausstellungsdatum und damit nicht mehr aktuell sind.

**E.DIS Netz GmbH:** Mit Stellungnahme vom 10.02.2025 wird mitgeteilt, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung des vorhandenen Anlagenbestandes gegen die Planung keine Bedenken bestehen würden. Im Vorhabensbereich liege ein Niederspannungskabel zum Anschluss des

Schöpfwerkes und eines Bungalows. Für den geplanten Abriss des Schöpfwerkes sei eine Kündigung des Hausanschlusses erforderlich.

**PGB:** Der TdV hat erwidert, die Kündigung veranlasst zu haben. Die E.DIS Netz GmbH habe die Kündigung des Hausanschlusses für das Schöpfwerk mit Schreiben vom 07.03.2025 bestätigt. Die Zusage der Kündigung wurde in B.1.4 aufgenommen. Mit Nebenbestimmung A.5.2.8 wurde der TdV verpflichtet, vor Beginn der Abrissarbeiten des Schöpfwerkes Kontakt zu dem von der E.DIS Netz GmbH mitgeteilten Ansprechpartner aufzunehmen.

**Bresler Trassen Management GmbH:** Mit Stellungnahme vom 10.01.2025 wird mitgeteilt, dass ein Lichtwellenleiterkabel von dem Vorhaben betroffen sei. Der Trassenverlauf sei nicht eingemessen und daher seien Abweichungen möglich. Die Rohrtrasse könne per Ortungsgerät gefunden werden, da derzeit ein Trassenwarnband sowie ein Ortungsband mitverlegt worden sei. Die Planung habe eine Verlegung in einer Tiefe von ca. 0,80 m - 1,20 m vorgesehen. Nach der Kabelschutzanweisung läge die Lichtwellenleitertrasse in einer Tiefe von 0,80 bis 1,40 Metern. Circa 20 cm über dem Rohr liege das Trassenwarnband. Eine Handschachtung sei zwingend erforderlich bei einer Baumaßnahme mit einer Tiefe von 60 cm und tiefer. Für eine Einweisung vor Ort (bzw. Markierung/Kennzeichnung der Trasse) - sei Kontakt mit dem benannten Bauleiter aufzunehmen.

**PGB:** Der TdV hat zugesagt, alle konkreten Anweisungen des Versorgers zu befolgen und vor Beginn der Erdarbeiten den benannten Bauleiter zu kontaktieren. Die Hinweise nach der Kabelschutzanweisung würden in die Ausführungsplanung übernommen. Die Zusagen des TdV sind in B.1.4 in die Tabelle mit den Zusagen aufgenommen worden.

### **B.2.2.5 Abwägung über Belange privater Betroffener**

Die von dem Vorhaben betroffenen Flurstücke sind im Flurstückverzeichnis der Tabelle 2-21 des Erläuterungsberichtes aufgelistet und werden in den Plänen Nr. 13 (Blatt-Nrn. 01, 02 und 03) karthografisch dargestellt. Die Flurstücke befinden sich überwiegend im Eigentum des Naturschutzbundes Deutschland e.V. und der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe.

Die NABU-Stiftung Nationales Naturerbe hat für alle in ihrem Eigentum stehenden und von dem Vorhaben dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommenen Flurstücke Einwilligungserklärungen vom 02.04.2025 abgegeben.

Das Flurstück 5/4, Flur 3, Gemarkung Böhne, auf dem der Deichrückbau 05, und Flurstück 215, Flur 7, Gemarkung Steckelsdorf, auf dem der Deichrückbau 01 geplant sind, stehen im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV). Das WSA Spree-Havel hat eine formlose Zustimmung vom 12.08.2024 für die Einbeziehung des Flurstücks erteilt mit dem Hinweis, dass die Eigentums- und Katastergrenzen im Planungsbereich nicht identisch seien und vor Umsetzung der Maßnahme eine Liegenschaftsvermessung zum Abgleich der ALKIS-Darstellung mit dem Katasternachweis zu erfolgen habe (das Liegenschaftskataster an Bundeswasserstraße nehme nicht am öffentlichen Glauben teil). Vor Beginn der Baumaßnahme sei eine Bauerlaubnisvereinbarung abzuschließen, die nach Beendigung der Baumaßnahme in einen Nutzungsvertrag für die dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen münde. A.5.8 der Nebenbestimmungen verpflichtet den TdV daher, entsprechende Vereinbarungen mit dem WSA Spree-Havel abzuschließen.

Für die Inanspruchnahme der kommunalen Flächen zur vorübergehenden Wegenutzung hat die Stadt Rathenow ihr grundsätzliches Einverständnis zur Nutzung erteilt, wenn zuvor eine Bestandsdokumentation der involvierten Wegeflächen durch gemeinsame Streckenbegehung mit Zustandserfassung stattfindet. Dies hat der TdV zugesagt.

Die örtlich ansässige Agrargenossenschaft ist Pächterin zahlreicher Flurstücke und hat für alle durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen Einverständniserklärungen abgegeben.

Für die als Baustraße genutzten Wege liegen die Einverständniserklärungen ebenfalls vor. Es handelt sich um einen Radweg, der über den Weg am Havelufer, die Wege-Nr. 5534 und 1511 und Weg Ludwigshof führt. Die Stadt Rathenow hat mit Schreiben vom 27.05.2025 ihr Einverständnis zur Nutzung der Wege erteilt. Es handele sich um sonstige öffentliche Wege, die teilweise land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, die auch als öffentliche Wege ohne Tonnenbegrenzung, gewidmet seien. Der Weg 1511 liegt teilweise auf Flurstück 44/5, Flur 2, Gemarkung Böhne. Der private Flurstückseigentümer hat vorsorglich mit Schreiben vom 31.01.2025 fristgerecht Einwendungen erhoben bis zur Klärung verschiedener Fragen. Am 25.02.2025 teilte der Einwender jedoch mit, dass der Teil der Wegefläche für den Havelradweg, der über sein Flurstück laufe und der als Fahrweg zu den Baumaßnahmen zur Realisierung des Vorhabens genutzt werde, an die Stadt Rathenow verkauft würde. Sofern nach Abschluss der Baumaßnahmen Reparaturen am Radweg oder der Baumpflanzung parallel zum Radweg nötig seien, müssten diese Reparaturen mit der Stadt Rathenow geregelt werden. Er hat damit sein Einverständnis zur Wegenutzung erteilt. In A.5.8 der Nebenbestimmungen wurde bestimmt, dass der Ursprungszustand des als Baustellenzuwegung genutzten Weges nach Beendigung der Baumaßnahmen wiederherzustellen ist und eventuell aufgrund der Wegenutzung eingetretene Schäden an Pflanzungen entlang des Weges zu ersetzen sind.

Das Referat W 22 hat mit Stellungnahme vom 14.04.2025 zur Sicherstellung der Befahrung des Weges „Am Havelufer“ zu den bebauten Grundstücken eine Aufhöhung um mindestens 30 cm, zuzüglich eines Zuschlages von 10 cm für Verschleiß und Setzung über das HW-Extrem durch den dauerhaften Einbau einer Schottertragdeckschicht vorgeschlagen. Der TdV hat zugesagt, mit der Stadt Rathenow, der Eigentümerin der öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche, im Vorfeld der Umsetzung eine Bestandsdokumentation vorzunehmen und den Zustand des Weges nach Beendigung der Baumaßnahmen so wiederherzustellen, dass der Ursprungszustand gewahrt wird. Da sich nach Verwirklichung des Vorhabens die Überschwemmungsflächen und die Wasserspiegelhöhen bei HW-Extrem jedoch im Wesentlichen nicht verändern und zeitlich schneller eintretende Vernässungen infolge der Deichschlitzungen nicht messbar sind, ist das Vorhaben jedoch nicht ursächlich für die Notwendigkeit der Aufhöhung des Weges. Der TdV wird daher zur Wegeaufhöhung als Schutzmaßnahme nicht verpflichtet; seine Verpflichtung beschränkt sich nach Nutzung des Weges als Baustraße auf die Wiederherstellung des Weges in den Zustand vor der Baustraßennutzung.

#### **B.2.2.6 Anforderungen des § 68 Abs. 3 WHG**

Nach § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn

1. eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und

2. andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Die genehmigte Planung wird den Anforderungen des § 68 Abs. 3 WHG gerecht.

### **B.2.2.7 Frist für Beginn und Vollendung**

Gemäß § 92 Abs. 2 Satz 1 BbgWG ist für Beginn und Vollendung des Gewässerausbaus eine Frist zu setzen.

Mit der Nebenbestimmung A.5.1 hat die Plangenehmigungsbehörde bestimmt, dass mit der Bauausführung des Vorhabens innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Bestandskraft der Plangenehmigung zu beginnen ist und die Bauausführung innerhalb von 3 weiteren Jahren nach Baubeginn abzuschließen ist.

Die für den Baubeginn gesetzte Frist sichert ab, dass der Bauausführung aktuelle Planungsgrundlagen zugrunde liegen und korrespondiert mit der Regelung des § 75 Abs. 4 VwVfG. Die Befristung für die Vollendung des Vorhabens reduziert die mit dem Bau verbundene Immissionsbelastung für den betroffenen Naturraum auf ein verträgliches Maß.

Hinweis: Jede Frist kann auf schriftlichen Antrag um höchstens zwei Jahre verlängert werden (§ 92 Abs. 2 Satz 2 BbgWG). Wird mit der Durchführung des Gewässerausbaus nicht innerhalb der Frist begonnen, so bedarf es zur Durchführung des Vorhabens eines neuen Verfahrens (§ 92 Abs. 2 Satz 3 BbgWG). Wird die Frist für die Vollendung nicht eingehalten, kann die zuständige Behörde den Plan aufheben und die Wiederherstellung des früheren Zustandes vom Ausbaunternehmer verlangen (§ 92 Abs. 2 Satz 4 BbgWG).

### **B.2.2.8 Begründung von weiteren Nebenbestimmungen**

Gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG kann, wenn nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf das Recht eines anderen erst nach Unanfechtbarkeit des Plans eintreten, der Betroffene Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Sie sind dem Träger des Vorhabens durch Beschluss der Planfeststellungsbehörde aufzuerlegen. Das gleiche gilt für Plangenehmigungsverfahren. Die Plangenehmigungsbehörde weist daher mit der Nebenbestimmung A.5.5 auf die Folgen nicht voraussehbarer Wirkungen des Vorhabens hin. Dies gilt auch für den Fall, dass entgegen der morphodynamischen Nachweisführung Nachregulierungsmaßnahmen auf Grund der vom TdV durchgeführten Maßnahmen erforderlich werden.

Die Entscheidung zu Nebenbestimmung A.5.9, ob für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine zivilrechtliche Sicherung durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) und gleichzeitig einer Reallast für die Pflegemaßnahmen (§ 1105 BGB) im Grundbuch gefordert wird, steht im Ermessen der Plangenehmigungsbehörde. Die Anordnung einer dinglichen Sicherung ist dann nicht erforderlich, wenn die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem anzuwendenden Fachgesetz gegen den Rechtsnachfolger wirken sowie die Ausgleichsflächen auf dem Eingriffsgrundstück liegen und dem Verursacher des naturschutzfachlichen Eingriffs gehören. Vorliegend befinden sich die Ausgleichsflächen nicht auf den Grundstücken, die dem Vorhabenträger ge-

hören, sondern auf Flächen der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe und der BRD. Demnach ist eine zivilrechtliche dingliche Absicherung zur Sicherung der Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

### **B.2.3 Gesamtabwägung**

Nach der Gesamtabwägung aller durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange wird dem Antrag des TdV auf Plangenehmigung des beantragten Vorhabens nach Maßgabe der im verfügbaren Teil getroffenen Entscheidungen und Nebenbestimmungen entsprochen.

Die genehmigte Planung bezieht im Zusammenspiel mit den Zusagen des TdV und den erlassenen Nebenbestimmungen dieses Beschlusses in umfassender Weise alle planerischen Gesichtspunkte ein, die zur möglichst optimalen Verwirklichung des Planungsziels, aber auch zur Bewältigung der von dem Planvorhaben in seiner räumlichen Umgebung aufgeworfenen Probleme von Bedeutung sind und berücksichtigt die von dem Vorhaben betroffenen Belange mit der ihnen zukommenden Gewichtung.

Gegenüber den entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen kommt dem Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens das größere Gewicht zu.

Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

### **B.2.4 Kostenentscheidung**

Von der Gebühren- und Auslagenerhebung wird gemäß § 4 GebOMUGV abgesehen.

## **C Hinweise**

1. Treten nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf das Recht eines anderen erst nach Unanfechtbarkeit des Planes auf, so kann der Betroffene Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so richtet sich der Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 1 Satz 1 VwVfGBbg und § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 75 Abs. 2 Sätze 2 und 4 VwVfG).
2. Gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 BbgStrG gelten Zufahrten oder Zugänge zu Landes- und Kreisstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten als Sondernutzung im Sinne des § 18, wenn sie neu angelegt oder geändert werden. Eine Änderung liegt auch vor, wenn eine Zufahrt gegenüber dem bisherigen Zustand einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll. Gemäß § 18 Abs. 1 S. 1 BbgStrG ist die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde.
3. Gefährliche Abfälle, die von der Abfallentsorgung durch den Landkreis Havelland ausgeschlossen sind, sind gemäß der Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg der Sonderabfallgesellschaft Berlin Brandenburg anzudienen. Abweichend hiervon besteht gemäß § 4 der Abfallsatzung des Landkreises Havelland für die dort genannten gefährli-

chen Abfälle, die beseitigt werden müssen, eine Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Das bedeutet, dass Abfälle, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, insbesondere Bauschutt (170106) bzw. Boden und Steine (170503), auf der kreiseigenen Deponie in Nauen, OT Schwanebeck, zu entsorgen sind.

4. Bodendenkmale sind nach §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1-3, 7 Abs. 1 BbgDSchG im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und – im Falle erteilter Erlaubnis – ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden, §§ 7 Satz 3, 9, 11 Satz 3 BbgDSchG. Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren, § 9 Satz 3 BbgDSchG. Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach §§ 7 Abs. 3, 11 Abs. 3 BbgDSchG der Veranlasser kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden, § 26 Satz 4 BbgDSchG.
5. Für Bauvorhaben auf Bodendenkmal-Vermutungsflächen ist die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens (Prospektion) erforderlich, um zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gemäß §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 3 und 11 Abs. 3 BbgDSchG abzuleiten und i.d.R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden. In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen wird das Gutachten in der Regel entweder bauvorbereitend oder baubegleitend erstellt.
6. Während der Bauausführung können im gesamten Vorhabenbereich bei Erdarbeiten noch nicht registrierte Bodendenkmalstrukturen und –funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder –bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u.ä.) entdeckt werden. Da die Baumaßnahmen im Gewässer- und Niederungsbereich durchgeführt werden, ist insbesondere mit dem Auffinden von organischem Material (z.B. Holz, Reisig, Leder, Stoff,...) zu rechnen. Durch die feuchte, sauerstoffarme Lagerung im Boden können sich natürliche Materialien über Jahrhunderte oder sogar Jahrtausende hinweg sehr gut erhalten. In diesen Böden finden sich häufig ur- und frühgeschichtliche, aber auch historische Brückenkonstruktionen, Knüppeldämme, Brunnen, Transportmittel (Einbäume, Boote...sowie Gegenstände des täglichen Gebrauchs, z.B. Werkzeuge, Kleidung, Arbeits- und Haushaltsgeräte (Körbe, Reusen, Holzgefäße u.v.m.). In vielen vorgeschichtlichen Kulturen wurden an Gewässern Opfer dargebracht und religiöse Zeremonien durchgeführt. Auch hiervon sind archäologische Nachweise in Feuchtgebieten – wie dem Vorhabenbereich – zu erwarten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein erhöhtes Augenmerk auf archäologische Funde zu richten ist.
7. Sollten noch nicht registrierte Bodendenkmale während der Bauausführung freigelegt werden, ist dies unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Dezernat Bodendenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4-5, 15806 Zossen OT Wünsdorf (Tel. 033702 71407, Fax. 033702 71601), oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des

Landkreises anzuzeigen. Der Fund und die Fundstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche in unverändertem Zustand zu erhalten (§11 Abs. 3 BbgDSchG). Innerhalb dieser Zeitspanne erfolgt so schnell als möglich eine Begutachtung durch Fachpersonal der Denkmalbehörden. Gemäß § 11 Abs. 3 BbgDSchG kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Der Veranlasser des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen, § 7 Abs. 3 BbgDSchG. Entdeckte Funde sind ablieferungspflichtig, §§ 11 Abs. 4 und 12 Abs. 1 und 2 BbgDSchG.

8. Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)). Auf das Anzeigeportal des LBGR <https://bohranzeige-brandenburg.de> wird verwiesen.
9. Für geplante Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehen Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflichten (§ 8 ff. Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben – Geologiedatengesetz-GeolDG).

## D Rechtsgrundlagen

Maßgebliche Rechtsgrundlagen dieser Plangenehmigung sind:

**Tabelle 7: Rechtsgrundlagen**

|             |  |
|-------------|--|
| BNatSchG    | Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)  |
| BbgNatSchAG | Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11) |
| WHG         | Wasserhaushaltsgesetz (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)   |
| BbgWG       | Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 2. März 2012  |

|          |   |
|----------|---|
|          | (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.14)   |
| UVPG     | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)  |
| BbgUVPG  | Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 07], S.62), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Februar 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 6], S.22) |
| VwVfG    | Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)  |
| VwVfGBbg | Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S. 4)  |
| VwGO     | Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)   |
| WaZV     | Verordnung über die Zuständigkeit der obersten und der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung - WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 26], S.413), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 117])  |
| WaStrG   | Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S.1980), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)  |

## E Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

|          |   |
|----------|---|
|          | (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.14)   |
| UVPG     | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)  |
| BbgUVPG  | Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 07], S.62), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Februar 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 6], S.22) |
| VwVfG    | Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)  |
| VwVfGBbg | Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S. 4)  |
| VwGO     | Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)   |
| WaZV     | Verordnung über die Zuständigkeit der obersten und der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung - WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 26], S.413), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 117])  |
| WaStrG   | Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S.1980), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)  |

## E Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Potsdam, den 30.06.2025

Im Auftrag



Nögel

**Die Übereinstimmung der Ausfertigung  
mit der Urschrift wird bestätigt.**

